

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

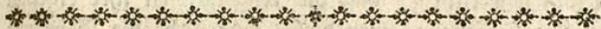
Stuart, Gilbert

Leipzig, 1779

Zweytes Kapitel. Erster Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

In den Zeiten der Verfeinerung und Zärtlichkeit erschrickt die Tugend schon vor der Erzählung solcher Gewohnheiten; aber der Philosoph, betroffen durch ihre Allgemeinheit bey allen Völkerschaften, so entfernt und abgefondert sie von einander seyn mögen, ist geneigt, zu untersuchen, „ob es die Natur ist, die hier gewisse Gränzen setzt; und was von dem, was sich hierüber in den Gesetzbüchern der Nationen findet, aus den Gesetzen der Natur, und was sich aus bürgerlichen und Religionsvorschriften erklären läßt?“ — Die Materie ist wichtig; nur gehört die Untersuchung nicht hieher. —



Zweytes Kapitel.

Erster Abschnitt. (S. 20.)

I. (S. 21.)

Die, durch die Eroberungen der Barbaren, bewirkte allgemeine Veränderung des Zustandes von Europa, wird durch verschiedene Schriftsteller, und besonders durch den D. Robertson, der zerstörenden Gewaltthätigkeit, mit welcher sie ihre Eroberungen machten, und der Verheerung zugeschrieben, die sie auf diesem Viertel des Erdballes von einem Ende desselben bis zu dem andern anrichteten. Geschichte Karl des fünften Th. 1. S. 12. u. a.

Man muß sich aber erinnern, daß, in einigen Provinzen, die Sieger sich den Besiegten einverleibten; daß viele von den Verheerungen und Gewaltthätigkeiten, die, von alten Geschichtschreibern, so angelegentlich und umständlich beschrieben worden sind, auf diejenigen Kriege gezogen werden müssen, die die Sieger unter sich selbst hatten; und daß, wo Verheerung
M und

und Gewaltthätigkeit am mindesten statt fanden, die hervorgebrachte Veränderung, mit Ausnahme weniger Umstände, eben so allgemein und vollständig war, als da, wo Verheerung und Gewaltthätigkeit, im weitesten Umfange, ausgeübt wurden. Das Ritterwesen und die Feudaleinrichtungen thaten jeden Schritt ihres Fortganges in jeder Gegend von Europa.

Zwar hat D. Robertson, zur Erläuterung seiner Meynung gesagt, daß, wo nicht durchaus Verheerung verbreitet wurde, wie dieses z. B. der Fall in England bey dem Einfall der Normänner war, die alten Einwohner ihre eigenen Sitten beybehielten. Es ist gewiß sehr richtig, daß die Angelsachsen ihre eigenen Sitten behielten; aber dieses war nicht die Wirkung der von ihm angegebenen Ursache. Die normännische Revolution war keine Eroberung. *) Herzog Wilhelm erfocht über Harold und sein Gefolge einen Sieg; aber nicht über die englische Nation. Und, sogar bey der Hypothese, daß die Normänner England erobert haben, sagt die Erläuterung nichts. Denn die Sitten und die Einrichtungen der Normänner waren die Sitten und die Einrichtungen der Angelsachsen, mit diesem Unterschiede, daß die erstern ein, in gewissem Maaße, verfeinertes Volk waren.

Die allgemeine Umschmelzung des Zustandes von Europa, die, auf die Niederlassung der Barbaren in den eroberten Provinzen, erfolgte, ist hauptsächlich, wie ich im Texte bemerkt habe, der unendlichen Verschiedenheit in den Sitten der Sieger und der Besiegten zuzuschreiben. Die erstern waren in einem Zustande von werdender Sittlichkeit, die letztern in einem Zustande von hoffnungsloser Verderbnis. Die Deutschen näherten sich der Vollkommenheit; die Römer waren

*) Siehe eine Abhandlung vor D. Sullivans Lectures.

waren von ihr abgewichen. Sie verachteten sich gegenseitig, und wurden, in verschiedenen Richtungen, fortgetrieben. Der Ueberwinder, folglich, indem er den Sitten, zu welchen er gewöhnt worden war, sich überließ, und von ihnen geleitet wurde, mußte, nothwendiger Weise, der Stifter von neuen und eigenthümlichen Einrichtungen werden.

2. (S. 21.)

Agri pro numero cultorum ab *universis* per *vices* occupantur, quos mox inter se secundum dignitatem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant, et superest ager. *Tacit. de Mor. Germ. c. 26.*

Diese wichtige Stelle ist durch folgende Nachricht des Cäsar sehr gut erläutert: Suevorum gens est longae maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Hi centum pagos habere dicuntur; ex quibus quotannis singula millia armatorum, bellandi causa, suis ex finibus educunt. Reliqui domi manent: pro se atque illis colunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt: illi domi remanent. Sic neque agricultura, neque ratio, neque usus belli intermittitur: sed privati ac separati agri apud eos nihil est; neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet; neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus. *De Bell. Gall. lib. 4. c. 1.*

3. (S. 22.)

Aus einigen merkwürdigen Stellen des Tacitus kann man schließen, daß, schon in diesem Zeitalter, die Deutschen anfiengen, Begriffe von eigenthümlichen Länderereyen zu haben. Wahrscheinlicher Weise galt dieses nur von Fürsten oder Häuptlingen,

M 2

und



und fand nur in denen Distrikten statt, die an die römischen Gränzen stießen; und es ist zu vermuthen, daß diese in Besitz genommenen Stücken Landes um die Hütten her lagen, in welchen man wohnte. Denn jede Hütte war mit einem Zaun eingefast. Und zweifelsohne war es von dem Einkommen dieses umzäunten und dem Sklaven von seinem Herrn angewiesenen Stück Landes, daß jener dem letztern, gleich einem Zins dafür, einen gewissen Theil Getreide, Vieh oder Kleidungsstücke bezahlte. *Ceteris servis, non in nostrum morum descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris aut vestis, ut colono injungit: et servus hactenus paret. Tacit. de Mor. Germ. c. 25.*

Es scheint, in der That, daß eben diese Einrichtung nach den Eroberungen beobachtet wurde; und daß Umzäunungen gewisser Flecken Landes, und die Zuteilung derselben an Sklaven oder Knechte, gebräuchlich waren. Ein Eigenthümer oder Edler behielt, zum häuslichen Gebrauch und zur Gastfreihelt, das Land *inter curtem*, oder innerhalb der Sicht seines Hauses, und dieses wurde von seinem Gesinde angebaut. Was außerhalb dieser Sicht lag, wurde zu Lehen gegeben. Hieher kommt bey den Angelsachsen der Unterschied zwischen *Innland* und *Ausland*. Das *Innland* bestand aus dem Lande *inter curtem*, oder dem Lande des Hauses; das *Ausland* (*outland*) war das Land außerhalb der Sicht des Hauses. *)

Brithic,

*) *Inland et Inlandum.* Terra dominicalis, pars manerii dominica. Vox Saxonum, *terram interiorem* significans, nam quae colonis et tenentibus concedatur, *utland* dicta fuit, hoc est *terra exterior*, hodie *tenementalis*. *Spelman Gloss.* p. 316.

Brithic, *) der reiche Angelfachse, hatte Innland und Ausland, und vertheilte es, in seinem letzten Willen, unter verschiedene Personen.

Was bemerkt zu werden verdient, ist, daß die in Deutschland übliche, und vom Tacitus erwähnte Methode, natürliche Bezahlung zu leisten und anzunehmen, auch in den auswärtigen Niederlassungen der Barbaren, und selbst, nachdem sie mit Münzen bekannt geworden waren, noch fortfuhr, zu bestehen. So gab es bey Gütern, die eine Familie lange Zeit im Besiß gehabt hatte, Bezahlungen in Federvieh, und in häuslichen Bedürfnissen. Du Cange Gloss. voc. Gallinagium et Hened peng. Ueberbleibsel dieses Gebrauchs finden sich, bis auf diese Stunde, noch in England und Schottland — — „so wie in verschiedenen Provinzen Deutschlands; z. B. in Pommern.“ *U. d. U.*

Erst unter der Regierung Heinrich des ersten, wurden die, der Krone zukommenden Renten, in Gelde abgetragen. „In den frühern Zeiten, sagt *Ma-*
 „*doz*, gleich nach der normännischen Eroberung,
 „(wenn wir sonst recht berichtet sind) gab es wenig ei-
 „gentliche Münze im Königreich. Damals trugen
 „die, mit Rittergütern Belehnten, ihre Obliegenhei-
 „ten mit Kriegsdiensten ab; und die Besißer von
 „Frohdiensten größtentheils mit Arbeit und Lebens-
 „mitteln. Der sinnreiche Verfasser des Gespräches
 „über die königliche Schatzkammer, erzählt uns, daß
 „von der Zeit der normännischen Eroberung an, bis
 „zur Regierung Heinrich des ersten, die dem Könige
 „zukommenden Renten und Pachtungen, in Lebens-
 „mitteln und Bedürfnissen für die Wirthschaft abge-
 „tragen

M 3

*) *Lambard*, Durchwanderung von Kent. *Lego*, sagt *Brithic*, terras dominicales *Wulfego*, tementales *Aelfego*.

„fragen wurden; *) und daß, zu dieses Königs Zeiten diese Zahlung in Geld verwandelt wurde. In den folgenden Zeiten bezahlte man die Einkünfte der Krone, hauptsächlich in Gold und Silber; zuweilen in Paraderpferden, Jagdpferden, Jagdhunden, Windhunden, Falken und Habichten, und andern Dingen der Art.“ Hist. of the Excheques vol. 1. p. 272.

4. (S. 23.)

Allodialländereyen genoss man, als volles Eigenthum, und daher sind sie den Lehenbesitzen entgegengestellt, die man nur unter Einschränkungen erhielt, und deren Inhaber zu Kriegsdiensten verpflichtet waren.

Ueberhaupt scheinen unter allen barbarischen Völkerschaften eigenthümliche Besizungen, oder Allodialländereyen bekannt gewesen zu seyn. L. L. Ripuar. tit. 56. L. L. Angl. et Werin. tit. 6. L. L. Baiivar. tit. 2. c. 1. l. 3. tit. 11. c. 5. tit. 17. l. 2. Capit. Kar. et Lud. lib. 3. l. 20. Marculph. form. 16. 18. 51. 62. 67. ap. Lindenbrog.

Einige Schriftsteller behaupten, daß die Länder der Franken (Salier) nach dem Loose ausgetheilt, und doch Lehen waren. Dieses ist sicherlich eine Ungereimtheit. Man muß indessen gestehen, daß die Cange, und verschiedene sehr geschickte Rechtsgelehrte diesen

*) Ueber die, in den sächsischen Zeiten, unter dem Könige Ina, von Ländereyen zu entrichtenden Lebensmitteln, findet sich folgende Stelle: Ex decem hydīs, ad nutriendum, decem dolia mellis, trecenti panes, duodecim amphorae Wallicae cerevisiae, triginta simplices, duo adulti arietes, vel decem verveces, decem anseres, viginti gallinae, decem casei, amphora plena butyro, quinque salmones viginti librae pondo pabuli et centum anguillae solvantur. LL. Ignae. ap. Wilkins p. 25.

daß bey den Ländereyen des Looses auf die Weiber keine Rücksicht genommen wurde; und hierdurch müssen die Schwierigkeiten im salischen Texte erklärt werden. Dann ist man nicht genöthigt, die salischen Ländereyen als Lehngüter, und im Widerspruch mit dem salischen Gesetz, sich zu denken.

Ob die Barbaren gleich ihre Weiber sehr hoch schätzten, so war doch die Zulassung derselben zu Ländereyen eine ganz neue Idee für sie. Denn, wenn wir auch das salische Gesetz dahin gestellt seyn lassen, und Untersuchungen über das Allodialrecht und die Allodialgesetze der andern Stämme anstellen, so werden wir finden, daß die Weiber nicht zum Besitz von Ländereyen zu kommen vermochten, so lange ein männlicher Erbe übrig war. Die Begriffe der Barbaren mußten sich erweitern, ehe die Weiber zu diesem Recht gelangen, und sie selbst ihre alten Gebräuche so weit übertreten konnten. Diese Neuerung, wie man denken kann, kam nur allmählig zu Stande. Wir lesen, diesem zu folge, in dem ripuarischen Text, in dem Artikel de Alodibus, dum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat. *Lindenbrog.* p. 460. Siehe auch L. L. Anglor. et Werinor. tit. 6. — Durch diese und ähnliche Bestimmungen muß, dünkt mich, das salische Gesetz, das den du Cange verführte, erklärt werden. Unter den Saliern und Franken sowohl, als unter andern barbarischen Völkerschaften, wurden die Frauen nicht, so lange männliche Erben da waren, zu dem Besitz der Ländereyen des Looses oder der Austheilung zugelassen.

Nach diesen Bemerkungen kommt es mir zu, einige Rechenschaft von dem Wort *Allodium* oder *Alode* zu geben; und ein gelehrter Richter, der sich, in den von seinen Geschäften ihm übrigen Stunden, mit der

Litte-

Litteratur beschäftigt, und sich, durch mühsame und unterrichtende Arbeiten, in einem müßigen, zerstreuten Zeitalter hervorgethan, hat mir folgenden Auffas über diesen Gegenstand mitgetheilt:

„Al-od, in dem Latein der mittlern Zeitalter, Al-
„lodium; hieraus das Beywort Allodialis, und dar-
„aus, nach Maaßgebung der Sprachen, Allodiali-
„tät u. s. w. Aus Al-od haben die Franzosen aleud,
„aleu gemacht.

„Ueber die Etymologie des Worts giebt es ver-
„schiedene Meinungen. Gelehrte Leute sind oft ge-
„neigt, augenscheinliche Ableitungen zu verwerfen,
„und weit hergesuchte vorzuziehen. Es scheint, bey
„solchen Fällen, eine sehr gute Regel zu seyn, die
„näheste Ableitung des Worts für die beste zu halten.

„Al ist so viel als totus, integer, absolutus.
„Dieses braucht nicht bewiesen zu werden; der tägliche
„Gebrauch der nordischen Völkerschaften von Europa
„lehrt es. — Od bedeutet *status* oder *possessio*. Das
„englische Wort *hold* ist aus dieser Quelle hergeleitet,
„und das Wort ist noch in einigen zusammengesetzten
„Worten, als man-hood, kisser-hood, maiden-
„hood sichtbar. Das Angelsächsische, diesem ent-
„sprechende Wort, ist *hod*, *status*, *possessio*. So ist
„dann Ol-od nichts, als totus, integer et absolutus
„status, oder, tota, integra et absoluta *possessio*.

„Die Etymologie des Wortes Al-od bestätigt die
„Meinung Seldens, und anderer, über die Etymo-
„logie des Wortes *Feod*, das, im Latein der mittlern
„Zeitalter, *Feodum*, *Feudum* heißt. Fe ist so viel
„als *beneficium* oder *stipendium*; od, oder hod, ist
„status; daher *Feod*, *status stipendiarius*, oder *pos-
„sessio stipendiaria*. *Odal* ist das verfeßte Alod, *sta-
„tus integer*, oder *possessio tota et absoluta*.

„Es ist kein Unterschied zwischen *Odal* und *Udal*.
 „Die Schotten verwandelten das norwegische ore, ei-
 „ne Benennung für Gewicht, in ure, und, auf gleiche
 „Art, *Odal* in *Udal*.“ — — — Daher die *udal lands*
 in *Orkney* u. s. w. *)

5. (S. 24.)

D. Robertson hat behauptet, daß die Barbaren in ihren ursprünglichen Sitten, des Besitzes von Ländereien ungeachtet, nicht zu förmlichen und festgesetzten Dienstleistungen für das gemeine Wesen verpflichtet waren. (Geschichte Carl des fünften Th. 1. S. 271. d. Uebers. 1ste Aufl.)

Es ist aber augenscheinlich, daß ein, von dem Stamme angewiesenes Stücke Land, den Inhaber der Verbindlichkeit unterwarf, der Gemeinschaft zu dienen. Die Person, welche ihr nicht diente, hatte kein Recht, ein Antheil zu fordern. Personen, welche noch unter dem militairischen Alter waren, erhielten kein Land zugerheilt, weil sie noch nicht Dienste leisten konnten. Personen, die dieses Alter erreicht hatten, waren der Dienstleistungen fähig, und erhielten dadurch das Recht zu einem Antheil. Die erstern waren blos Theile der Familie, die letztern waren Glieder des Staates. Siehe Note 2, verglichen mit Tacit. de Mor. Germ. c. 13.

Dieses Theilungsgesetz machte sogar den Feigherzigen zu einem Verbrecher, weil er keine Dienste leisten konnte, und unfähig zu dem Rechte war, Land zum Unterhalt zu empfangen. Er wurde also des Daseyns unwerth geachtet, und zum Tode verurtheilt, oder außer-

*) Ich habe geglaubt, hier meinem Verfasser um einige Zeilen verkürzen zu dürfen. Was er über *Al-od* und *Fe-od* noch ferner sagte, gehörte eigentlich nur für die Englischen und Schottischen Leser.

außerhalb den Gränzen seiner Völkerschaft verwiesen.
Tacit. de Mor. Germ. c. 12.

Ich habe gesagt, daß das Loos, oder der Antheil von Land, dessen Gewährung oder Genuß das Vorrecht des Freyen oder des Bürgers zu den Zeiten des Tacitus war, auch nach den Eroberungen der Barbaren, unter der allgemeinen Verbindlichkeit, dem gemeinen Wesen Dienste zu leisten, ausgetheilt wurde, und hier ist mein Beweis.

Quicumque liber homo a comite suo fuerit ammonitus, aut ministris ejus, ad patriam defendendam, et ire neglexerit, et exercitus supervenerit ad istius regni vastationem vel contrarietatem, fidelium nostrorum capitali subjacent sententiae. Capitularia apud Baluz. t. 2. p. 325.

Si quis in alode suo quiete vivere voluerit, nullus ei aliquod impedimentum facere praesumat, neque aliud aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo ut ad patriae defensionem pergat. Capit. Car. Cal. Ibid. p. 264.

Et qui ad defensionem patriae non occurrerint, secundum antiquam consuetudinem et capitulorum constitutionem judicentur. Capit. Car. Cal. tit. 36. c. 27. Ibid. p. 187.

Hieraus muß man nun schließen, daß der Vertrag, der Gemeinschaft zu dienen, sehr alt war; und dadurch erhält auch die, von mir behauptete Meynung, daß diese Verbindlichkeit schon unter den alten Deutschen statt fand, eine Bestätigung. Diese Verbindlichkeit mußte, in der That, vor den Eroberungen noch lebhafter anerkannt werden, als nachher. Das Mitglied einer kleinen Gemeinheit faßt die Absichten derselben mit Leichtigkeit, und ist eifrig, sie zu befördern. Die Einrichtungen eines großen Königreichs sind, im Gegentheile, nicht so leicht zu übersehen. Ein
bloßes

bloßes Individuum vermag nicht alle die Bewegungsgründe und Springsedern zu entdecken, die alles in Bewegung setzen. Seine Aufmerksamkeit wird mehr von gemeinen Wesen weggezogen; und Strafen müssen auferlegt werden, um ihn zur Erfüllung seiner Pflichten zu bringen. Die Geschichte bestätigt diese Bemerkung. Denn, sehr bald nach den Eroberungen, wurden Verordnungen dieser Art gemacht; und Allodial-eigenthümer erfannen, um sich von diesen Dienstleistungen los zu machen, den Betrug, ihre Ländereyen der Kirche zu übergeben, und sie unter den Freyheiten derselben wieder von ihr zu Lehn zu nehmen.

Man muß bemerken, daß Inhaber von Allodialgütern nur allein bey auswärtigen Kriegen und gegen die Feinde des Staates aufgeboten werden konnten. Da sie nichts von irgend einem Oberherrn zu Lehn hatten, so giengen ihnen Privatzwiste nichts an; sie waren keine Glieder der Lehngenossenschaft. Dieser Umstand, wenn man ihn nach den Begriffen unserer Zeit beurtheilt, war vortheilhaft. In der That aber ist es das Gegentheil, und war eine der wirkenden Ursachen, warum das Allodium in Lehn verwandelt wurde.

6. (S. 24.)

H. Bignon, in seinen Noten zum Marcusphus, drückt den Unterschied zwischen den Ländereyen des Looses, oder Allodialgütern, und den Ländern des Fiscus, sehr fein und richtig aus: *Omnia namquam praedia, aut propria erant, aut fiscalia. Propria seu proprietates dicebantur, quae nullius juri obnoxia erant, sed optimo maximo jure possidebantur, ideoque ad heredes transibant. Fiscalia vero, beneficia sive filci vocabantur, quae a rege ut plurimum, posteaque ab aliis, ita concedebantur, ut urbis legibus*

bus servitiisque obnoxia, cum vita accipientis finirentur. *Not. ad Marculph. ap. Baluz. tom. 2. p. 875.*

Obgleich unter Ländereyen des Fiscus ursprünglich nichts, als die vom Souverain ausgeheilten und verschenkten Güter verstanden wurden, so drückten sie doch, in der Folge der Zeit, die von den Kronvasallen gegebene Aferlehen aus. Du Cange, voc Fiscus. Munus Regium. — Assises et bons usages du Royaume de Jerusalem, avec des notes par G. Thaumassiere p. 103. 245.

7. (S. 25.)

Principes jura per pagos vicosque reddunt. — — Insignis nobilitas aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur. — — Magna comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus; et principum cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum circumdari, in pace decus, in bello praesidium. — — Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatu virtutem principis non adaequare. — — Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnant; comites pro principe. *Tacit. de Mor. Germ. c. 12. 13. 14.*

8. (S. 26.)

Daß Stämme, die Vasallen von andern Stämmen waren, davon habe ich anderwärts die überzeugendsten Beweise gegeben. (Stuarts historische Abhandlung von dem Alterthum der engl. Staatsverfassung. Lübeck 1778.) Da die Sache aber
sehr

sehr merkwürdig und wichtig ist, so will ich hier einige Bemerkungen darüber hinzufügen.

Das Band, das die gallischen und deutschen Völkerschaften an einander knüpfte, war das Land, das die größern Gemeinheiten den Kleinern zutheilten. Zu folge dieser Zuthellung waren die letztern den erstern Kriegsdienste schuldig, und hatten ein Recht, von diesen Schutz zu fordern. In der Sprache Cäsars war dieses der Klienten Stamm. So lange Ländereyen noch das Eigenthum der Nationen, und an kein einzelnes Glied derselben geknüpft waren, entstand dieser Begriff sehr natürlich und unvermeidlich. Wie Ariovistus, ein Fürst einer deutschen Gemeinheit, mit seinen Häuptlingen und Gefährten eine Eroberung in Gallien gemacht hatte, wurde das Gebiete des überwundenen Volks das Eigenthum der siegenden Völkerschaft; und diese gieng eben damit um, ein großes Stück der gemachten Eroberung den Haruden, unter der Bedingung militärischer Dienste zuzutheilen, wie Cäsar sich in die gallischen Angelegenheiten mischte. Caesar. de bell. Gall. lib. 1. c. 35-46.

Die gallischen und deutschen Nationen hatten keinen Begriff, daß Stämme, ohne sich gegenseitig Schutz und Beystand zu leisten, und ohne dafür Ländereyen zu gewähren, sich vereinigen könnten. Die Klienten oder Vasallenstämme des Ariovistus waren die Marcomannen, die Tribocci, die Bangionen, Haruden, Nemeten und die Sedusier. Caes. de Bell. Gall. lib. 1. c. 51. Die Ubier waren, zu einer Zeit, die Vasallen der Sueven. Id. lib. 4. c. 3. —

Wie die Römer, in einem folgenden Zeitpunkt, die Sitten der Gallier und Deutschen nachahmten, wurde ihnen, unter der Bedingung militärischer Dienste, Land an den Ufern des Rheins angewiesen. Super ipsam Rheni ripam collocati, ut arcerent, non ut

ut custodirentur. *Tacit. de Mor. Germ. c. 29.* Cäsar erlaubte, auf Ansuchen der Aeduer, den Boiern in Gallien zu bleiben; und sie wurden die Klienten oder Verbündeten dieses Volkes, das ihnen, auf seinen Gränzen, Ländereyen anwies. Bojos, petentibus Aeduis, quod egregia virtute erant, ut in finibus suis collocarent; quibus illi agros dederunt. *de Bell. Gall. lib. 1. c. 28.* Der Umfang des Landes, das ein größerer Stamm einem kleinern zutheilte, stand im Verhältniß mit der Anzahl und dem Muth dieses Stammes. Und es war ein Zug dieser Denkart, wenn die Helvetier sagten, daß sie zu volkreich für ihr Gebiet, und dieses auch nicht ihrem militärischen Ruhm angemessen wären. Pro multitudinis autem hominum, et pro gloria belli atque fortitudinis, angustos se fines habere arbitrabantur. *Id. lib. 1. c. 2.*

So hing dann die politische Verfassung eines gallischen oder deutschen Stammes von dem Zustande seiner Ländereyen ab. Dieser Umstand entgieng den Römern nicht; und der Gebrauch, den die römischen Kaiser von der Kenntniß desselben machten, so wenig man darauf Acht gehabt hat, verdient bemerkt zu werden. Constantin wies einem Schwarm Vandalen, in der Absicht, Bestand von ihnen zu erhalten, ein Stück Landes in Pannonien an. Die Ländereyen, welche die Römer den Burgundiern anwiesen, damit diese ihnen gegen die Wisigothen beystehen möchten, gab dem burgundischen Reiche in Gallien seinen Ursprung. Und Justinian gewährte den Longobarden diejenigen Ländereyen und Besitze, welche die Ostrogothen in Pannonien inne hatten, unter der Bedingung, daß sie diese Gegend vor den Gepiden, Herulen, und andern barbarischen Völkerschaften schützen sollten. *Jornand. de Reb. Get. c. 22. Calliodor. Chron. Procop. lib. 3.*

Unter

Unter einer Menge von Beyspielen, die zu meinem Zweck dienen könnten, will ich nur die Monarchie der Franken noch anführen. Verschiedene Nationen, die von den Franken überwältigt waren, wurden Theile dieser Monarchie, indem sie Länderen von den Ueberwindern erhielten, und die Obergewalt derselben anerkannten. Für diese Länderen und den versprochenen Schuß, sagten sie Treue und Dienstleistungen zu. Sonst hingen sie von ihren Herzogen und Fürsten ab, und befolkten ihre eigenen Einrichtungen und Gesetze. Die Rede ist nämlich von den Fürstenthümern und Herzogthümern, Bayern, Aquitanien und Schwaben. Die Bojoarii, Bojarii oder Boii (denn so heißen die Bayern in den Schriftstellern des mittlern Zeitalters) wurden von den Franken besiegt, nahmen Länderen von ihnen, und erkannten ihre Obergewalt an. Ein alter Geschichtschreiber, der dieser Verhandlung erwähnt, braucht folgende Worte: *In bellis auxilio Francis sunt Boii; eosdem pro amicis et hostibus habeant; ceterum suis institutis ac moribus liberi vivant.* *Aventinus, Annales Boior.* lib. 3. Dieser Verbindung oder Abhängigkeit ist sogar in ihren Gesetzen gedacht. *L. L. Baiivar.* tit. 2. c. 1. apud Lindenbrog. p. 404.

Eben das war der Fall mit den Herzogen von Aquitanien und Schwaben. Sie waren unter den fränkischen Königen vom ersten Geschlecht, für die Länderen, deren Genuß sie hatten, zur Treue und Kriegsdiensten verpflichtet, und hatten doch übrigens die Herrschaft in ihren Gebieten. Alle diese Dinge zeugen von der den Nationen gewöhnlichen Anhänglichkeit an ihre alten Gebräuche, und erläutern die Idee, daß Gemeinheiten, im Anfange, die Vasallen von Gemeinheiten waren.

Es ist nicht weniger merkwürdig, daß die Entwicklung der Geschichte aller barbarischen Stämme eine große Schwierigkeit durch diese von mir erwähnten Verknüpfungen erhält. Der schwächern, oder Vasallenstämme, wird öfters, unter dem Namen der größern, erwähnt. So sind, unter der allgemeinen Benennung von Gothen, die Thüringer, Gepiden, Pucini, Sciri u. a. m. begriffen. Die historischen Verwirrungen, die ganz natürlich aus diesem Gebrauch entstehen mußten, sind mancherley, und können oft nicht mehr aus einander gewickelt werden.

9. (S. 26.)

Man bemerkt, daß die alten deutschen Stämme, um groß zu scheinen, geflissentlich suchten, von ganz wüsten Länderen umgeben zu seyn. *Una ex parte a Suevis circiter millia passuum DC agri vacare dicuntur. Caesar de bell. Gall. lib. 4. c. 2.* — *Civitatis maxima laus est, quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines habere. Id. lib. 6. c. 22.* — *Bella cum finitimis gerunt, ut quae circa ipsas jacent, vasta sint. Mela, lib. 3.*

Besonders aber ist es merkwürdig, daß, nachdem Länderen schon an einzelne Besitzer geknüpft waren, und die Häuptlinge ihren Gefährten schon Stücken Landes von ihren Besitzungen zugetheilt hatten, auch diese Häuptlinge noch von Wüstenen dieser Art umringt zu seyn strebten. Der Besitzer einer Herrschaft theilte, zur Unterhaltung seines Hauses und der Gastfreyheit, seinen Slaven und Knechten einen Strich Landes zu; gab seinen Vasallen und Lehenträgern, zur Unterstützung seiner politischen Größe, einen andern Theil seiner Länderen; und, wenn diese Zwecke erreicht waren, blieb oft noch ein großer

N

Raum

Raum von seinem Gebiete, ohne daß er ihn sonst verwandt hätte, übrig. Diese Wüsteney sollte einen Begriff von seiner Größe geben, und in dem Fremden ein Gefühl von Schrecken erzeugen. Die Einwohner des Dörfchens, das zur Burg gehörte, waren versucht, auf diesem Strich Landes ihr Vieh weiden zu lassen. In der Folge der Zeit hörte es gänzlich auf, dem Oberherrn allein zuzugehören; und wurde, durch den fortwährenden Gebrauch, mit der Gemeinde verknüpft. Daraus entstanden die Gemein-
triften und Anger.

Ich will eine andre Muthmaassung wagen. Es war vielleicht mehr der Begriff von Pracht, der mit dem Besiz eines großen, unangebauten Strich Landes verknüpft ist, als ein Zweck, Jachten zu haben, der die Könige von Europa vor Alters verleitetete, so weit ausgedehnte Waldungen anzulegen. Ein Wildgarten schmeichelt noch ist, nach Maaßgabe seines Umfanges, der Eitelkeit des Reichen; denn oft gehört das Jagen gar nicht zu seinen Zeitvertreiben.

10. (S. 27.)

Es hat den Gelehrten viel zu schaffen gemacht, diejenige von den barbarischen Nationen zu entdecken, die dem Lehnwesen seinen Ursprung gegeben hat. Keine Untersuchung konnte nichtsbedeutender seyn. Die Belehnungen müssen unter allen, zu ein und derselben Zeit, Gang und Gebe geworden seyn. Und sie wurden, als eine Folge der Gleichheit ihrer Verfassung bey ihren Eroberungen, und der ähnlichen Gebräuche, nach welchen sie regiert wurden, bey allen herrschend. Der Nachahmung ist die Allgemeinheit der Belehnungen nicht zuzuschreiben.

Die Annalen von Frankreich erwähnen der Lehen in dem Zeitalter des Childebert. Die Longobarden führ-
ten

ten sie, in einem eben so frühen Zeitpunkte, in Italien ein; und die Gebräuche und Gesetze, welche sich darauf beziehen, scheinen sich sehr geschwinde in diesem Reiche verbreitet zu haben. Giannone, Geschichte von Neapel, 4. Buch, 3. Abschn. — Was England betrifft, so ist fast nicht daran zu zweifeln, daß die Feudaleinrichtungen nicht schon in sächsischen Zeiten bekannt gewesen seyn sollten; und hierüber verweise ich die Leser an H. Whitakers Geschichte von Manchester; ein, seiner tiefen Gelehrsamkeit, seiner originellen Gedanken wegen schätzbares Buch.

In Spanien gieng die Einführung des Lehnwesens den Verwüstungen der Saracenen oder Mauren zuvor, welche sich im Jahr 710 anfiengen. Unter den Gotthen, welche die spanische Monarchie errichteten, wurden Ländereyen für Dienstleistungen gegeben; und der Empfänger blieb der Gefährte des Gebers. Es hieß, er wäre in *patrocinio*; und, wenn er seinen Dienst versagte, verlor er sein Leben. Auch scheint es, daß der Vasall oder Gefährte seinen Patron oder Herrn einen Eid der Treue geleistet habe. Auf diese Grundlage wurde das spanische Kriegswesen erbauet. L. L. Wisigoth. lib. 5. tit. 3. l. 4. tit. 7. l. 20.

Die wisigothischen Gesetze wurden zuerst durch den berühmten Pithoeus bekannt gemacht, und sind vorzüglich, ihres hohen Alterthums wegen, schätzbar. Aber, wie sie die maurischen Eroberungen haben überleben können, das ist ein Vorfall, den ich nicht erklären kann. Aus ihnen zog man die Materialien zu dem spanischen Gesetzbuch, das den Namen *forum judicium*, oder *fuero juzgo*, führt. Dieser Umstand, der ihre Aechtheit zu beweisen scheint, muß von dem gelehrten Barrington vergessen worden seyn, wie er behauptete, dieses Gesetzbuch selbst sey die älteste

Sammlung von Gesetzen in Europa. Observations on the Statutes. 3a. ed. p. 9.

Zweiter Abschnitt. (S. 27.)

1. (S. 28.)

Terra — — pecorum foecunda, sed plerumque improcera: ne armentis quidem suus honor, aut gloria frontis: numero gaudent: eaeque solae et gratissimae opes sunt. Tacit. de Mor. Germ. c. 5.

2. (S. 28.)

Lord Raimes schreibt der Geringschätzung für Weiber, den Mangel alles Eigenthums in rohen Zeiten, zu. Dem ungeachtet scheinen sie, in eben diesen Zeiten, in großer Achtung zu stehen; und ihre Armuth, oder ihr Mangel an Eigenthum, ist, wie wir sehen, kein Zeichen oder keine Folge der Geringschätzung für sie, sondern die Wirkung der Natur der Dinge. Versuch über die Geschichte des Menschen, Th. 1.

3. (S. 28.)

Der älteste Sohn trat, wie es scheint, an die Stelle des Vaters, und pflanzte die Familie fort. Inter familiam, sagt Tacitus, et penates, et jura successio- num, equi traduntur: excipit filius, non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior. De Mor. Germ. c. 32. Dieses Zeugniß zu Gunsten des ältesten Sohnes, und des Rechts der Erstgeburt, ist um desto kräftiger, da es in eine Ausnahme der allgemeinen Regel eingeschlossen ist. Ich weiß, daß Spelman in seinem Glossario, (voc. Gaveletum) Ferris, in seiner Geschichte von Kent, Lambard in seiner Durchwanderung eben dieser Provinz, Barrington in seinen Bemerkungen über die Statuten, die Meinung geäußert

geäußert haben, daß in Deutschland alle Söhne ein gleiches Recht bey der Erbfolge des Vaters hätten; und es ist gewöhnlich, daraus den Ursprung eines Gesetzes zu erklären, das unter dem Namen *gavel-kind* *) bekannt, und in Kent und andern Gegenden Englands herrschend ist. Die aber schon angeführten Worte des Tacitus sind ein Beweis von der Unrichtigkeit dieser Begriffe.

Es ist indessen wahr, daß die angeführten Schriftsteller sich auf eine andre Stelle des Tacitus gründen; aber mich dünkt, daß ihnen der eigentliche Sinn dieser Stelle entgangen ist. Es ist die folgende: *heredes, successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum: si liberi non sunt, proximus gradus in possessione, fratres, patrum, avunculi.* De Mor. Germ. c. 20. Hier wird wirklich, auch wenn man annimmt, daß die Deutschen mit ländlichem Eigenthum bekannt gewesen sind, (welches jene Schriftsteller immer voraus setzen) keiner gleichen Theilung gedacht. Die Kinder folgten, eins dem andern, und auf einander; bey dem Mangel dieser, die Brüder; waren diese ausgegangen, die Oheime.

Diese, und die vorher angeführte Stelle, werfen gegenseitig ein Licht auf einander; und, aus der genauen Betrachtung beyder ist es, denk ich, klar, daß, die von mir ihnen zugeschriebene Meynung, wirklich darin liegt.

N 3

Eine

*) Zu folge dieses Gesetzes gehen alle Söhne zu gleichen Theilen bey der Erbschaft vom Vater. — Beym Spelman heißt es: *Gavelletum*, *prisca Anglo-Saxonum consuetudo e Germania delata, qua omnes filii ex aequis portionibus, patris adeunt hereditatem (ut filiae solent, prole mascula deficiente) fratres similiter defuncto sine sobole fratre, et nullo existente fratre, forores pariter.* Gloss. p. 259.

Eine viel größere Schwierigkeit bietet sich aber von selbst dar. Da die Ländereyen, unter diesen Nationen, das Eigenthum des Staates waren, worauf geht der eigentliche Sinn der aus dem Tacitus angeführten Stellen? Man muß Muthmaaßungen wagen, wo es an Beweisen fehlt. Die Rede, dünkt mich, ist überhaupt von beweglichen Gütern; und vielleicht bezieht sich alles auf das Haus, und die damit verbundenen in Säune eingeschlossenen Ländereyen. *Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. — — Suam quisque domum spatio circumdat. De Mor. Germ. c. 16.* Wenigstens ist der Gedanke nicht unnatürlich, daß die Hütte und ihre Umzäunung, wie sich die Idee von Eigenthum anfing zu entwickeln, das Ansehn gewannen, als ob sie eigentlicher irgend einem besondern Besitzer zukämen, und daß sie auf diese Art ein Eigenthum desselben blieb, und so auf seine Nachkommen kam.

In andern rohen Gemeinheiten verhielt es sich so. Es erhellet aus sehr merkwürdigen Gesetzen der Hindoo's, daß das bey ihnen, zuerst von einzelnen Besitzern, inne gehabte ländliche Eigenthum, in Ackerland, Häuser und Obstgärten bestand. Gesetzbuch der Gentoo's, 2tes Kap. In Ostafriete und in Davisland gab es, in gerader Linie, angelegte Pflanzungen, deren Schönheit den Kapitän Cook in Verwunderung setzte. Er muthmaafete, daß diese das Privateigenthum der Vornehmsten wären. Diese Muthmaafung scheint sehr begründet. Diese Flecken Landes gleichen den umzäunten Ländereyen der Deutschen, und dem Ackerlande der Gentoo's. *)

4. (S. 28.)

*) Wie, wenn die, dem ältesten Sohne zufallende Güter, das Vieh oder die Heerden gewesen wären, worin der eigentliche, ganze Reichthum der Deutschen bestand? Zuge-

4. (S. 28.)

Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert.
Tacit. de Mor. Germ. c. 18. Dieser merkwürdige
 Gebrauch blieb, auch nach den Eroberungen, unter
 den Deutschen, im Schwange; und man findet ihn
 allenthalben in ihren Gesetzen.

Non amplius unusquisque in puellae vel mulieris
 nomine *dotis* titulo conferat vel conscribat, quam
 quod decimam partem rerum suarum esse consliterit.
 L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 1. l. 5.

Quia mulieres, quibus dudum concessum fuerat
 de suis *dotibus* iudicare, quod voluissent quaedam
 reperiuntur, spretis filiis et nepotibus, easdem *dotis*
 illis conferre, cum quibus consliterit nequiter eas
 vixisse: ideo necesse est illos exinde percipere com-
 modum pro quibus creandis fuerat assumptum con-
 jugium. Denique constituentes decernimus, ut de
dote sua mulier habens filios vel nepotes, seu causa
 mercedis ecclesiis vel libertis conferre, sive cuique
 voluerit, non amplius quam de quarta parte potesta-
 tem habeat. Nam tres partes legitimis filiis aut ne-
 potibus, seu sit unus sive forsitan plures, absque du-
 bio relictura est. De tota interim *dote*, tunc facere
 quid voluerit, erit mulieri potestas, quando nullum
 legitimum filium, filiamve, nepotem vel neptem su-
 perstitam reliquerit. Verum tamen feminas, quas
 contigerit duobus viris aut amplius nubere, atque ex
 eis filios procreare, non eis licitum erit *dotem* ab illo
 marito

N 4

Zugefallen, so daß er ist, als Haupt der Familie,
 nicht mehr oder weniger Herr davon war, als sein
 Vater? Seine Mutter, seine Geschwister u. s. w.
 wurden davon mit ernährt; aber deswegen war doch
 nur er der eigentliche Eigenthümer desselben. — Doch,
 dieses soll auch nur Muthmaßung seyn? A. d. U.

marito acceptam, filiis aut nepotibus ex alio viro genitis dare; sed unisquisque filius, filiave, nepos aut neptis, ex ipsa linea procreati, dotem quam avus aut pater illorum concesserat, post mulieris obitum per omnia consequuturi sunt. *L. L. Wisigoth.* lib. 4. tit. 5. l. 2. *ap. Lindenbrog.*

Mulier si ad alias nuptias transferit, omnia perdat: *dote* tamen sua quam a marito suo acceperat, quamdiu vixerit, utatur, filio proprietate servata. *L. L. Burgund.* tit. 62. l. 2. Siehe ferner *L. L. Wisigoth.* lib. 3. tit. 2. l. 8. lib. 5. tit. 2. l. 4. *L. L. Ripuar.* tit. 37. *L. L. Saxon.* tit. 7. *L. L. Longobard.* lib. 1. tit. 4. Der neugierige Leser kann auch die Formeln, die beyhm Leibgedinge üblich waren, zu Rathe ziehen. *Form. Solen.* apud Baluz. tom. 2. Siehe den Anhang n. 1.

Die Geschichte des Leibgedinges in England ist im *Glanvil*, *Bracton*, *Britton*, in dem Buch *Fleta* genannt, und im *Littleton* zu finden. —

Es ist übrigens sonderbar, in den Wäldern des alten Deutschlands einen Gebrauch zu entdecken, der in allen Gesetzen Europens eine Rolle spielt.

Lord *Rains*, welchem so oft zu widersprechen ich mich schämen muß, hat diesen Gegenstand ganz wunderbarlich mißverstanden. „In Deutschland, sagt er, waren, wie *Tacitus* schrieb, wenig Spuren von Vielweiberey. *Severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris: nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem, plurimis nuptiis ambiuntur.* Da Vielweiberey unter diesen Völkerschaften so wenig statt fand, so können wir gewiß seyn, daß der Gebrauch, die Frau zu kaufen, nicht lange in Kraft blieb. Und *Tacitus*, indem er eine allgemeine Regel anführt, „dotem

„dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert,
 „erklärt sie, durch die Bemerkung, wieder weg, daß
 „diese, vom Bräutigam gegebene dos, nichts, als
 „Hochzeitgeschenke waren, und, daß er zu gleicher
 „Zeit eben dergleichen von Seiten der Braut erhielt.“
 Versuche über die Geschichte des Menschen,
 1ster Theil.

Es würde mir wehe thun, wenn ich alle die Irr-
 thümer, die in dieser Stelle zusammengedrängt sind,
 mit Genauigkeit herzählen sollte. Ich will nichts,
 als Winke geben. Vielweiberey war, in der That,
 nie herrschend unter den Deutschen; und hiervon fin-
 den sich in der Abhandlung des Tacitus, und in den
 Gesetzen der Barbaren nach ihren Eroberungen, die
 überzeugendsten, entscheidendsten Beweise. (S. 1stes
 Kapitel, 3ter Absch. n. 14.) Aber, man kaufte
 weder in Deutschland die Weiber, noch bestand die
 dos in Hochzeit- oder Heyrathsgeschenken. Die gegen-
 seitigen Geschenke des neuen Paares, und die dos wa-
 ren zwey verschiedene, ganz abgefonderte Dinge. Die
 Absicht des erstern hab' ich bereits erklärt. (1stes Kap.
 3ter Abschn. n. 2.) Worin das letztere bestand, hab'
 ich eben ist gesagt; und ich berufe mich auf die Zeug-
 nisse, die meine Meynung unterstützen.

Die Quelle aller dieser Irrthümer ist die, von die-
 sem berühmten Schriftsteller, angenommene und be-
 hauptete Idee, von der für die Weiber in rohen Zeit-
 altern gehegten so großen Geringschätzung, daß man
 sie nur als Gegenstände des Handels betrachtete.
 Hieraus schloß er, daß dos nichts als das Kaufgeld
 der Frau gewesen sey. Daß sie das nicht ist, haben
 wir gesehen; aber, da diese Meynung so ziemlich all-
 gemein angenommen ist, und sowohl durch H. Millar
 als den Lord bekräftigt worden, so wird es nothwendig,
 die Sache genauer zu betrachten.

Ob es gleich, aus der Untersuchung der barbarischen Gesetze, und aus den Schriften der frühesten Rechtsgelehrten erhellet, daß das die zur Versorgung der Frau angewiesene Provision war, so ist freylich nicht zu läugnen, daß in alten gesetzlichen Denkmälern der Ausdruck vorkommt, *donatio nuptialis, pretium uxoris, et pretium dotis*. Und diese Stellen, glaub' ich, haben H. Millar zu dem Wahn verleitet, als ob vor Alters in Europa das gleichsam der Preis und das Kaufgeld einer Frau gewesen. (Ueber den Unterschied der Stände.) Aber, wenn ich mich nicht höchlich irre, sind diese Ausdrücke in keinem Fall auf jenes Kaufgeld anwendbar, sondern bezeichnen nur die, der Frau, auf den Fall des Todes ihres Mannes, angewiesene bestimmte Versorgung. Dieses, denk' ich, erhellt klärllich aus den Gesetzen der Barbaren.

Si qua mulier duntaxat Burgundia post mariti mortem ad secundas aut tertias nuptias, ut adfolet fieri, fortasse transierit, et filios habuerit, ex omni conjugio, donationem nuptialem dum advivit usu fructu possideat; post ejus mortem ad unumquemque filium, quod pater ejus dederat, revertatur: ita ut mater nec donandi, nec vendendi, nec alienandi de his rebus quas in donatione nuptiali accepit, habeat potestatem. L. L. Burgund. tit. 24.

Von einem gewissen Solco wird gesagt, daß er seiner Frau, Gerlint, alles gab, was er besaß: *omnia sua propter pretium in mane quando surrexit.* (Giannone, Geschichte von Neapel, 1ster B.) Aber dieses war nicht der Preis, oder das Kaufgeld seiner Frau. Es war die Morgengabe, worüber sich so viel in den Gesetzen der Barbaren findet, und woben die Ausschweifungen so groß waren, daß man Verordnungen dagegen machen mußte.

Was

Was den Ausdruck, *pretium dotis*, betrifft, so finden wir ihn in folgender Stelle: *si puella ingenua ad quemlibet ingenuum venerit ea conditione, ut eum sibi maritum acquirat, prius cum puellae parentibus conloquatur; et si obtinuerit, ut eam uxorem habere possit, pretium dotis parentibus ejus, ut justum est, impleatur. L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 21. l. 8.* Das Leibgedinge wurde, wie es scheint, zu gewissen Zeiten, den Aeltern oder Verwandten der Frau zugestellt, um von ihnen, zum Gebrauch der letztern, aufbewahrt zu werden. Dieses wird durch folgende Verordnung völlig erläutert: *dotem puellae tradita m pater exigendi vel conservandi ipsi puellae habeat potestatem. Quod si pater aut mater defuerint, tunc fratres vel proximi parentes, dotem quam susceperint, ipsi conforori suae ad integrum restituant. L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 1. l. 6. ap. Lindenbrog.*

Ich weiß, daß der Gebrauch, ein Geschenk von Gelde bey der Verheyrathung zu machen, unter den gothischen und deutschen Völkerschaften, besonders aber unter den Franken, endlich herrschend wurde. Im Fredegarius, zum Beyspiel, lesen wir folgende Beschreibung von der Verheyrathung der Clotildis: *legati offerentes solidum et denarium, ut mos est Francorum, eam partibus Clodovei sponsant. Gest. Franc. c. 18.* Aber hierdurch wollen wir uns nicht irre machen lassen. Die Sache war kein Raub. Das gegebene Geld war nichts, als Sinnbild der getroffenen Verbindung. Dieses wird durch die *Arra nuptialis* der Wisigothen erläutert. A die latae hujus legis decernimus, ut cum inter eos qui disponandi sunt, sive inter eorum parentes, aut fortasse propinquos, pro filiorum nuptiis coram testibus praecesserit, definitio, et annulus ar-

707



rarum *) nomine datus fuerit vel acceptus, quamvis scripturae non incurrant, nullatenus promissio violetur, cum qua datus est annulus, et definitio facta coram testibus. *L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 1. l. 3.*

Aber das, was auf die entscheidenste Art den Begriff, daß die Frau mit dem Gelde des Mannes erkaufte wurde, widerlegt, ist der folgende Umstand. Wenn ein freyer Mann seine Eclavinn heyrathete, und die Absicht hatte, daß seine mit ihr erzeugten Kinder ihn beerben sollten, so war es nothwendig, daß er die Eclavinn vorher frey machte. Und, was bemerkt zu werden verdient, eine von den Methoden der Freysprechung, war eben die Handlung, welche man für den eigentlichen Kauf der Frau ausgiebt; es war die der Frau ertheilte Anweisung der Morgengabe oder des Leibgedinges: *si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit sibi ad uxorem, sit ei licentia: tamen debeat eam liberam thingare, et sic facere liberam, quod est Widerboram, et legitimam per garathinx, id est, per libertatis donationem; vel per gratuitam donationem, id est Morgengabe; tunc intelligatur esse libera et legitima uxor, et filii qui ex ea nati fuerint legitimi heredes efficiantur. L. L. Longobard. lib. 2. tit. 1. l. 8.* Unter den Longobarden wurden Leibgedinge und Morgengabe zuletzt gleichbedeutende Worte, und waren auf den vierten Theil von dem Vermögen des Mannes festgesetzt. *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 4.*

Zwar giebt es, in den englischen Urkunden, eine sonderbare Ausnahme von meiner hier behaupteten Meynung, und es wundert mich, daß dieser Vorfall dem gelehrten Scharfsinn des Schriftstellers entgangen ist,

*) Arrhes, oder arres in Frankreich, earnest in England und arles in Schottland, bedeuten noch ist das, bey einem Kauf oder Handel, gegebene Handgeld.

ist, welchen ich zu widerlegen hier wage. Ich glaube aber dem ungeachtet, daß meine allgemeinen Schlüsse durch diesen Vorfall nicht leiden werden. Er ist indessen so seltsam, daß ich ihn dem Leser in den eigenen Worten meines Autors darlegen will.

„John Camois (sagt Camden) Sohn des Lord
 „Ralph Camois (ein Beyspiel, das weder damals
 „noch in unserm Zeitalter seines gleichen gehabt hat)
 „gab und überließ (ich bediene mich der eigenen
 „Worte des Parlamentsregisters, Parl. 30.) seine
 „eigene Frau, Margaret, Tochter und Er-
 „bin von John von Gaidesden, dem Sir
 „William Painel, Ritter; und überließ und ver-
 „willigte, mit völliger Loslassung und Entfagung, ge-
 „dachten William Painel zugleich all ihre eigenthüm-
 „liche Haab und Güter, und was sie einst noch besitzen
 „könnte“ u. s. w. — Dieses einzelne Beyspiel vom
 Verkauf oder Abtretung einer Frau bestätigt es nicht
 selbst meine, über dos oder Leibgedinge, geäußerten
 Begriffe? — —

Ich könnte sie noch durch mehrere, aus den Sit-
 ten und Gebräuchen anderer Nationen, hergenommene
 Bemerkungen bekräftigen. Die bey Verhey Rathungs-
 angelegenheiten, unter den Einwohnern von Hindostan
 üblichen Anordnungen und Einrichtungen, haben, wie
 der Zustand ihrer Sitten nach dem Zustande der bar-
 barischen Sitten gleich war, eine auffallende Aehn-
 lichkeit mit den, von mir beschriebenen Einrichtungen.
 Dieses erhellet augenscheinlich aus dem Gesetzbuch
 der Gentoo's.

„Weibergut ist, (heißt es S. 176. der deut-
 „schen Uebersetzung) was sie während des Ayammi
 „Schadie, oder der Hochzeitstage bekömmt.

„Beym Tode einer Frau fällt alles, was sie wäh-
 „rend des Ayammi Schadie erhalten oder erworben,
 „selbst,

„selbst, wenn sie einen Sohn am Leben haben sollte,
 „an ihre unverheyrathete Tochter. Ist nur eine, so
 „bekommt solche alles; sind ihrer mehrere, so gehen sie
 „zu gleichen Theilen. (Ebend. S. 180.)

Hier ist, augenscheinlich das Leibgedinge der
 Barbaren, und, auf den Todesfall der Frau, in ei-
 nem angenommenen oder vorausgesetzten Fall, seine
 Bestimmung. Aber es zeigt sich auch noch etwas
 mehr. Denn die Frau, unter den Hindoo's sowohl,
 als unter unsern Barbaren, konnte, außer ihrem
 Leibgedinge, noch anderes Eigenthum, während ih-
 rem Ehestande, überkommen.

„Zum Weibergute bey den Hindoo's gehört auch
 „alles, was die Frau bekömmt, indem sie zu ihres
 „Mannes Hause gehet oder davon herkömmt.

„Alles, was ihr der Mann jemals gegeben; alles,
 „was sie von einem Bruder erhalten; und was Vater
 „und Mutter ihr gegeben haben mögen.

„Alle Juwelen, oder Kleidungsstücke, welche sie, es
 „sey von wem es wolle, empfangen.“ (Ebend. S. 177.)

Hier haben wir, augenscheinlich, eben wie bey
 den Barbaren, die Heyrathsgeschenke der Verwand-
 ten und Freunde; und, in den Geschenken des Ehe-
 mannes, das Gegenbild der Morgengabe unsrer
 Stammväter, welches alles noch mehr durch folgenden
 Umstand erläutert wird.

Diejenige Art der Ehe, die bey den Hindoo's
 Aschore heißt, ist, „wenn der Mann dem Vater
 „und der Mutter bey Erheyrathung ihrer Tochter Geld
 „gibt, und auch der Tochter selbst ein Geschenk
 „macht.“ (Gesetzb. der Gent. S. 183.)

Hier sehen wir nicht allein das Leibgedinge, das
 zum Gebrauch der Braut von ihren Anverwandten
 aufbewahrt wird, sondern auch die Morgengabe, oder
 das Morgengeschenk, zur Disposition der Braut selbst:
 Eigen-

Eigenthümlichkeiten, welche auch bey den Barbaren diese Verhandlungen allgemein bezeichneten.

Diese Zusammenstimmung findet sich, wahrscheinlicher Weise, bey allen Nationen, in gewissen Zeitaltern ihrer Geschichte. Sie ist ein Zeugniß von der Gleichförmigkeit menschlicher Sitten, so entfernt auch die Regionen von einander seyn mögen, welche der Mensch bewohnt; und beweiset sehr nachdrücklich die Wichtigkeit des weiblichen Geschlechts in den frühen Zeitpunkten der Gesellschaft und der Gesitttheit.

Eine weitere Verfolgung dieser Materie würde langweilig werden. Geseze und Geschichte stimmen zusammen, um uns zu überzeugen, daß das vor Alters in Europa die der Frau angewiesene Versorgung, und nicht der für sie bezahlte Preis war. Die Gebräuche anderer Nationen gewähren uns Zeugnisse für diese Meynung. Und natürliche Neigung und gesunde Vernunft, und die, den rohen Zeitaltern eigenthümliche Großmuth der Sitten, und die, dann herrschenden, eingeschränkten Begriffe vom Eigenthum, — alles vereinigt sich, unsre Schlüsse zu unterstützen. Ich habe also kein Bedenken getragen, der verbundenen Kraft dieser Umstände nachzugeben, und Sätzen zu widersprechen, die durch berühmte Namen verfochten worden sind. —

5. (S. 29.)

In der Folge der Zeit erfand man regelmäßige Formeln und Vorschriften, nach, und bey welchen das Leibgedinge festgesetzt wurde. Besonders behielten vier Methoden in Europa die Oberhand; und deswegen wird es nothwendig seyn, sie hier anzugeben, und zu erklären. Es gab ein Leibgedinge *ad ostium ecclesiae*, ein Leibgedinge *ex assensu patris*, eines nach den Landesgebräuchen, und endlich das Leibgedinge *de la plus*

plus belle. Und auch aus diesen Eigenthümlichkeiten ergeben sich die klarsten und augenscheinlichsten Beweise, daß das nicht das Kaufgeld für die Frau, sondern etwas zu ihrem Unterhalt Ausgemachtes war.

1) Das Leibgedinge ad osium ecclesiae fand statt, wenn der Bräutigam an dem Thore des Klosters oder der Kirche, wo er verheyrathet werden sollte, nachdem er seiner Braut, und sie ihm, Treue zugesagt und angelobt hatte, öffentlich die Ländereyen anzeigte, die er zum Leibgedinge ausgesetzt hatte. Dieser Verhandlung zu folge konnte sie, auf seinen Todesfall, die ihr angewiesene Versorgung antreten.

2) Das Leibgedinge ex assensu patris war, wenn der Sohn, mit Einwilligung seines Vaters, seiner Frau diejenigen Ländereyen, die ihr aus seiner Erbschaft zufallen sollten, vermachte.

3) Nach dem Gebrauch gewisser Gegenden, Städte und Dörfer, fiel der Frau, zu ihrem Leibgedinge, die Hälfte von des Mannes Besizungen, oder auch das Ganze zu.

4) Das Leibgedinge de la plus belle fand statt, wenn jemand, z. B. vierzig Morgen Landes besaß, von welchen er die Hälfte für Ritterdienste, und die Hälfte für Frohndienste inne hatte, — nun eine Frau nahm, einen Sohn mit ihr zeugte, und, sterbend, diesen minderjährig zurückließ. Der Lehnherr, durch dessen Belehnung der Verstorbene die Ländereyen für Ritterdienste besessen hatte, bemächtigte sich dieser Hälfte, als Rittersvormund des Minderjährigen; und die Mutter als Frohnvormund, kam in den Genuß der andern. Wenn in dieser Situation die letztere gegen den erstern ein Vermächtniß ihres Leibgedinges aufzuzeigen hatte, worin ihr die für Ritterdienst besessenen Ländereyen angewiesen waren, so konnte der Rittersvormund sie auf die als Frohnvormund inne habenden

benden Ländereyen verweisen, und von dem Gerichtshofe verlangen, daß ihr die schönsten Besitzungen aus denselben zugeschlagen wurden. Und, wenn sie nicht erweisen konnte, daß die Frohnländereyen geringer waren, als das ausgemachte Leibgedinge, so behielt der Rittervormund, während der Minderjährigkeit des Erben, die für Ritterdienst gegebenen Ländereyen zurück. Die Witwe versammelte dann ihre Nachbarn, nahm, in ihrer Gegenwart, Besitz von dem schönsten Theil der Frohnländereyen, und genoß ihrer, unter dem Titel des Leibgedinges de la plus belle, so lange sie lebte. S. den Littleton, Coke, Houard und die Glossarien.

Auf diese Art wurde die einfache Einrichtung, deren Tacitus erwähnt, in der Folge der Zeit mannichfaltiger und zusammengesetzter. Ist noch erscheint sie, in unsern Gesetzen, in der Versorgung, die für die Witwe darin ausgemacht ist. Und dieses mag uns lehren, daß Verordnungen, die das Ansehn haben, tief in der gesetzgebenden Weisheit gegründet zu seyn, oft nichts mehr sind, als Verbesserungen derjenigen Gebräuche, die durch ihre Nützlichkeit und durch gesunde Vernunft in barbarischen Zeitaltern erzeugt worden sind.

6. (S. 29.)

Die Gesetze der verschiedenen barbarischen Völkerschaften gehen in der Bestimmung des Leibgedinges von einander ab. Nach den Gesetzen der Longobarden bestand es, in dem vierten Theil von dem Vermögen des Mannes. L. L. Longobard. lib. 2. tit. 4. l. 1. — Die Einrichtungen der Wisigothen setzten es auf den zehnten Theil fest. L. L. Wisigoth. ap. Lindenbrog. p. 53. — Und in England verordneten die Gesetze den dritten Theil der Ländereyen und Besitze

D

des

des Ehemannes, zum Leibgedinge der Frau. Coke über den Littleton.

7. (S. 29.)

Morgen Germanice significat *mane*; et *gab*, *donatio*; unde dicitur *Morgengab*, *donatio facta mane*. *Gloss. Lindenbrog.* p. 1441. — De civitatibus vero — — quas Gailefuindam tam in dote, quam in *Morganegiba* hoc est, matutinali dono, in Franciam venientem certum est adquisivisse. *Gregor. Turon.* lib. 9. c. 20. Siehe ferner *L. L. Burgund.* tit. 42. l. 2. *L. L. Alaman.* tit. 56. *L. L. Ripuar.* tit. 37. l. 2. *L. L. Longobard.* lib. 1. tit. 9. l. 12. etc.

Ein gelehrter und scharfsinniger Schriftsteller hat bemerkt, daß es in England keine Spuren von der Morgengabe giebt. (Bemerkungen über die Statuten.) Dieses, vermuthe ich, ist ein Irrthum. In den Gesetzen Canuts sowohl, als in den Gesetzen Heinrich des ersten, wird der Morgengabe gedacht. *L. L. Canut.* p. 2. c. 71. *L. L. Henr. I.* c. 70. *ap. Wilkins*, p. 144, 267. — Es ist wahrscheinlich, daß das Nadelgeld der neuern Zeiten aus diesem Gebrauch entstanden ist.

Unter dem Namen, *matriamionium ad morganatiam*, ist auch eine besondre Art von ehelicher Verbindung bekannt, die man von dem vorhin angeführten Gebrauch wohl unterscheiden muß. Bey dieser Art Verheyrathung fand kein Leibgedinge statt; und die Frau erhielt nur eine Morgengabe oder ein Geschenk. Diese Einrichtung zweckte zum Vortheil der Männer von einem gewissen Range, die ihre Frauen verloren, und Kinder hatten. Sie konnten, zu folge derselben, sich mit niedrigen Frauenzimmern verbinden, die, da sie zu keinem Leibgedinge berechtigt waren, die Güter des

davon. Was, in einem Zeitalter, den Pallast des Fürsten nicht enteehrt, ist, in einem andern, oft auf die Hütte des Landmannes eingeschränkt.

8. (S. 30.)

Die verschiedenen Arten, über die Morgengabe zu schalten und zu walten, deren im Text gedacht wird, sind, wahrscheinlicher Weise, nicht auf einmal, sondern nach und nach entstanden. Die beyden erstern, dünkt mich, müssen eher bekannt gewesen seyn, als die leßtern; und uneingeschränktes Recht über eine, aus Geld bestehende Morgengabe, mußte früher statt finden, als über eine, die aus Ländereyen bestand. Ueber eine von den leßtern findet sich folgendes, von einer deutschen Dame von hohem Range, Namens Gertrude, im Jahr 1273 gemachtes Vermächtniß:

Allodium situm in Griezenpach, ad se donationis titulo pertinens, quod *Morgengab* vulgariter nuncupatur, cultum et incultum, quaesitum et inquisitum, cum omnibus attinentiis ecclesiae S. Petri in monte liberaliter et absolute ordinat, testatur, tradit et legat. *Boehmer, de Secund. Nupt. illustr. Pers. c. 2. §. 41. Heinec. El. Jur. Germ. p. 121.*

Die Klerefey, die das Todtenbette des Sterbenden gewöhnlich belagert hielt, bewirkte manche Vermächtnisse der Art; und ihre Raubsucht, so anstößig und scheußlich sie auch war, trug vieles dazu bey, die Veräußerung eigenthümlicher Besitze zu beschleunigen.

9. (S. 30.)

Habeat ipsa mulier *Morgengab*, et quod de parentibus ejus adduxerit, id est, PHADERFIUM. *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 1. l. 4. Siehe auch L. L. Alaman. tit. 56. L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 1. l. 5. L. L. Longobard. lib. 1. tit. 9. l. 12.*

In

In England, und in andern Gegenden, war der Ausdruck *Phaderfium*, der väterliches Erbtheil bedeutet, unbekannt; aber der Ausdruck, *maritagium*, begriff die herrschenden Gebräuche in sich. *Maritagium* dicitur id quod viro datur cum uxore; *dotem* enim appellamus Angli, non quod vir accipit, sed quod femina. *Spelm. Gloss.* p. 405. Das Formular Anglicanum enthält alte, den Männern der Töchter oder der Schwestern des Lehnherrn, erteilte Begehungen mit Ländereyen, in welchen durch *maritagium* das Vermögen der Frau ausgedrückt wird. Siehe den Anhang n. 2.

Das folgende, die Ausstattung oder das Heyrathsgut einer Frau, betreffende Gesetz der Longobarden, scheint sehr merkwürdig zu seyn. *Vidua*, quae in domo patris aut fratris regressa est, habeat sibi Morgangab et methium: de *faderfio* autem, id est, de alio dono, quantum pater aut fratres dederit ei, quando ad maritum ambulaverit, mittat in *confusum* cum aliis sororibus. *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 14. l. 15.

Diese Vermischung des Erbtheils der Frauenzimmer ist durch *Littleton* behandelt worden. Aber man sieht nichts von der Geschichte, oder dem Zweck dieses Gebrauchs. Eine schon verheyrathete Tochter, die ihr *faderfium* erhalten hatte, konnte, bey dem Tode ihres Vaters, wenn die Erbtheile ihrer Schwestern höher als ihr *faderfium* ausfielen, es mit dem Antheil dieser zusammenwerfen, und Forderungen an gleiche Theilung machen. War das Antheil der Schwestern geringer, so konnte sie ihr *faderfium* für sich behalten. Diese Vermischung hieß, von dem Namen eines Gerichts, *Hotchpot* (*Hotchpot*). *Littleton* S. 167. „*Hotchpot*, sagt *Cowel*, ist ein Wort, das sich aus den Niederlanden herschreibt,



„wo es klein gehacktes, mit Kräutern und Wurzeln
„gekochtes Fleisch bedeutet.“ (Interpreter. Ed. 1707)
Dieses Gericht steht in Schottland noch in besonderer
Achtung. Littleton macht es, in seiner natürlichen
Bedeutung, zu einem aus verschiedenen Ingredienzen
zusammengesetzten Pudding.

Wenn der Brautschaf einer Frau in einem Frey-
lehn bestand, hieß es *maritagium librum*; wenn nicht,
maritagium servitio obnoxium. *Glanvil*, lib. 7.
Reg. Majest. lib. 2. *Bracton*, lib. 2. *Fleta*, lib. 3.
Littleton, lib. 1.

10. (S. 30.)

Auf diese Art kam das Wort *dos* allmählig zur
Bedeutung des Heyrathsguts, oder des Brautschafes
der Frau, und verlor sich in dem *Witwengehalt*.
Dieser Umstand wird durch das folgende Beyispiel aus
dem *Muratori* (vom Jahr 1203) sehr gut erläutert.

Azo, *Estensis Marchio*, in publico conventu ba-
ronum Lombardiae, warrantavit et professus fuit, se
accepisse in *dotem* a domina *Aliz*, filia quondam *Rai-
naldi Principis Antiocheni*, quam in matrimonio sibi
receperit, duo millia marcharum argenti, ac inde
jure pignoris et donationis propter nuptias, investit-
villie dominam *Aliz* de tantis de suis bonis et possessio-
nibus et immobilibus, ubicumque habeat, vel acqui-
rere debeat, ut valeant duplum *suprascriptae dotis* et
donationis. *Antiq. Estens.* tom. 1. p. 381. ap. *Heinec.*
Elem. Jur. Germ. p. 120.

Ich verlange indessen die Zeit nicht genau zu be-
stimmen, wenn *dos* zuerst in diesem Sinne gebraucht
wurde. Der Sinn der Worte ist, durch den in dem
mittlern Zeitalter so schwankenden Zustand der Sitten,
und die Vermischung der Nationen, oft in undurch-
dringliche Finsterniß gehüllt. Der bloße Untersucher
muß

muß oft eine gewählte Erklärung, auf welche er schon zu bauen anfieng, fahren lassen. Er ist durch die Sprache hindergangen worden. Er muß auf Gebräuche und Gewohnheiten Acht haben; aber Gebräuche und Gewohnheiten herrschen in einer Zeit, verschwinden in der folgenden, und kehren in einer andern wieder. Er ist gehüllet und wandelt in der doppelten Dunkelheit, des Alterthums und der Barbarey.

II. (S. 31.)

Dulcissima filia mea illa, ego ille. Diuturna sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant. Sed ego perpendens hanc impietatem, sicut mihi a Deo aequaliter donati estis filii, ita et a me fitis aequaliter diligendi, ut de rebus meis post meum discessum aequaliter gaudeatis. *Charta ap. Marculph. Form. lib. 2. c. 12.*

Inter Burgundiones id volumus custodiri, ut, si quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris, matrisque hereditate succedat. *L. L. Burgund. lib. 14. l. 1.*

Si quis Longobardus sine filiis legitimis masculinis mortuus fuerit, et filiam dereliquerit unam aut plures legitimas, ipsae ei in omnem hereditatem patris vel matris suae, tanquam filii legitimi masculini, heredes succedant. *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 14. l. 9.* Siehe ferner *L. L. Saxon. tit. 7.* *L. L. Angl. et Werin. tit. 6.* *La Coutume reformée du Pays et Duché de Normandie, commentée par Basnage, tom. I. p. 388.* *Selecta Feudalia Thomastiana p. 26-29.*

12. (S. 32.)

Es giebt häufige Beispiele von Damen, welche bürgerliche Gerechtigkeit handhabten, und eine Gerichts-

richtspflege für Leben hatten. Im Muratori finden sich merkwürdige Zeugnisse von Gerichtshöfen, die sie hielten, und von Verordnungen, die sie ergehen ließen. *Antiq. Ital. Medii Aevi vol. I. p. 489. 614. 738. 970. 971.*

In einem gelehrten Werke, das den Titel führt: *Le Droit public de France éclairci par les monumens de l'antiquité*, treffen wir folgende, aus Urkunden bewährte Nachrichten an:

Mathilde Comtesse d'Artois eût séance et voix deliberative comme les autres Pairs de France, dans le proces criminel fait à Robert Comte de Flandres.

Jeanne fille de Raymond Comte de Toulouse preta le serment et fit la foi et hommage au Roi de cette pairie.

Jeanne fille de Bauldoun fit serment de fidelité pour la pairie de Flandres. Marguerite sa soeur en herita et assista comme pair au celebre jugement des pairs de France, donné pour le Comte de Clermont en Beauvoisis. *Bouquet, p. 338.* Siehe ferner *Brüssel, usage général des fiefs, liv. 2. ch. 14.*

In England, unter der Regierung Eduard des dritten, wurden Maria, Gräfinn von Norfolk; Alienor, Gräfinn von Ormond; Anna Despensers; Philippina, Gräfinn von March; Johanna Fitzwater; Agneta, Gräfinn von Pembroke; und Catharina, Gräfinn von Athol, schriftlich von dem Parlament, ad colloquium et tractatum, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, vorgeladen. *Gurdon's Geschichte von dem Obergerichte des Parlaments, 1ster Theil.*

13. (S. 33.)

Das Geschmeide und der Schmuck der Mutter wurden, sehr frühzeitig, das Erbtheil der Töchter; und aus dem Geses, das diese Eigenthümlichkeit erwei-

set,

set, erhellet auch, daß die Neigung der Weiber zum Pusch sehr groß und heftig war.

Ornamenta et vestimenta matronalia ad filias, absque ullo fratris fratrumque consortio, pertinebunt. *L. L. Burgund.* tit. 51. l. 3.

Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam demittat; filiae vero spolia colli, id est, murenas, nucas, monilia, inares, vestes, armillas, vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse. *L. L. Angl. et Werin.* tit. 6. l. 6.

14. (S. 34.)

Si quis *propter libidinem* liberae manum injece- rit, aut virgini seu uxori alterius, quod Bajuvarii *hor grift* vocant, cum VI. solid. componat. *L. L. Baiuvar.* tit. 7. l. 3.

Si indumenta super *genucula* elevaverit quod *humilzorun* vocant, cum XII. solid. componat. *Ibid.* l. 4.

Si autem *discriminalia* ejecerit de capite, *Wult- wort* dicunt, vel virgini *libidinose* crines de capite ex- traxerit, cum XII. solid. componat. *Ibid.* l. 5.

Si qua libera foemina virgo vadit in itinere suo inter duas villas, et obviavit eam aliquis, et per raptum *denudat* caput ejus, cum VI. solid. componat. Et si ejus vestimenta levaverit, ut usque ad *genicula* denudet, cum VI. solid. componat: et si eam de- nudaverit ut *genitalia* ejus appareant, vel *posteriora*, cum XII. solid. componat. *L. L. Alaman.* tit. 58. l. 1.

Si quis liberam foeminam per *verenda* ejus com- prehenderit IIII. solid. componat, et duos solidos pro freda. *L. L. Frison.* tit. 22. l. 89. Siehe ferner *L. L. Sal.* tit. 22. *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 55. l. 16.

D 5

Man

Man muß über die Einfalt dieser Verordnungen lächeln. Sie beweisen indessen die damals für Keuschheit gehegte Ehrfurcht; sie drücken, etwas unverfälscht, die Delicatesse eines rohen, aber auf Verfeinerung sinnenden Volkes aus. Sie beleidigen die Tugend, indem sie solche zu befördern suchen.

Ähnliche Einrichtungen und Anordnungen sind in dem Gesetzbuche der Gentoo's zu finden; aber, da sie in einer noch viel freyern Sprache ausgedrückt sind, enthalte ich mich, Beyspiele davon anzuführen. (S. das 19te Kap.)

Dritter Abschnitt. (S. 34.)

I. (S. 34.)

Principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, controversasque minuunt. *Caes. de Bell. Gall. lib. 6. c. 22.* Siehe auch den *Tacit. de Mor. Germ. c. 12.*

Diese principes wurden, nach den Eroberungen der Barbaren, die Lehnherrn oder Baronen; und blieben, in dieser letztern Verfassung, im Besiz ihrer Vorrechte, und vermehrten sie. S. *histor. Abhandlung von dem Alterthum der engl. Staatsverfassung.* Unter den alten Deutschen fand, wahrscheinlicher Weise, von ihren Aussprüchen keine Berufung auf einen höhern Richter statt. Denn in den deutschen Gemeinheiten, heißt es, war keine allgemeine Obrigkeit. *Nullus communis est magistratus. Caesar ibid.* In allen gothischen Königreichen wurde die höchste Gerichtsbarkeit durch den höhern Adel gehandhabt. Sie hatten die hohe und niedrige, bürgerliche und peinliche Justizpflege, *la justice haute et basse, altée et basse.*

Es würde hier zu ungeschicklichen Geringsfügigkeiten leiten, wenn ich es unternehmen wollte, den Ursprung und Wachstum dieser verschiedenen Vorrechte des Adels zu erklären. Aber ich kann meine Verwunderung nicht verbergen, daß diese so wichtigen Gegenstände so wenig die Aufmerksamkeit unsrer Alterthumskundigen und Rechtsgelehrten auf sich gezogen haben. Die, von den Großen geübte Gerichtsbarkeit und Vorrechte, sind ein merkwürdiger Schritt in dem Fortgange der europäischen Regierungsform. Zwar haben *Loyseau*, und andere französische Schriftsteller, flüchtige Untersuchungen über diese Materie angestellt, und es sich einkommen lassen, sie als Eingriffe in die Monarchie, oder die Rechte der Könige, zu behandeln. Und *D. Robertson* hat dieser Meynung, durch seinen Beyfall, das Siegel aufgedrückt. *Geschichte Carls des fünften 1ster Th. S. 63. d. Ueb. 1ste Anm.* Aber diese Schriftsteller setzen eine vollkommene Regierungsform, oder eine königliche Gerichtsbarkeit in dem Augenblick, wo sie erst entstand, schon voraus. Sie nehmen als schon eingeführt an, was erst durch Abschaffung dessen wurde, was sie als Eingriffe betrachten. Allein, wo noch nichts ist, kann ja kein Eingriff statt finden; und ihre Meynung widerspricht gleich sehr der gesunden Vernunft und der Geschichte. Regierungsform ist nicht auf einmal vollkommen; sie gelangt, durch langsame Schritte, zu ihrer Reife. Die Vorrechte des Adels giengen ihrer Vollkommenheit vorher; und, in der That, war es nur die Abschaffung dieser, die ihr die nöthige Stärke und Kraft gab. Die europäischen Monarchien waren nicht ehe erbaut, als bis die großen Privilegien des Adels nieder gestürzt da lagen. Aber diese Privilegien fanden nur so lange statt, als man noch keine richtigen Begriffe von Regierungsform hatte,
und

und als die Vorrechte der Könige noch nicht sicher gestellt waren.

2. (S. 34.)

Ein alter Schriftsteller, der von den größern Baronen oder Lehns Herren spricht, bedient sich folgender Worte: *in omnibus tenementis suis omnem ab antiquo legalem habuere iustitiam, videlicet, ferrum, fossam, furcas et similia. Gervasius Doroborn. an. 1195. ap. Du Cange voc. Fossa.*

Proditores et transfugas, sagt Tacitus von den alten Deutschen, *arboribus suspendunt. Ignavos et imbelles, et corpore infames coeno ac palude, injecta super crate, mergunt. De Mor. Germ. c. 12.* Diese Beschreibung hat, ohne Zweifel, eine Beziehung auf die deutschen Heerführer oder Häuptlinge, die in den Gerichtshöfen der verschiedenen Gebiete, in welche ein Stamm eingetheilt war, den Vorsitz hatten. Und erinnert uns das nicht an das Recht des Feudaladels, de alto et basso zu entscheiden?

Das Recht zur Begnadigung eines Missethätters, wenn sein Urtheil schon gesprochen worden, ist ein merkwürdiger Umstand in der peinlichen Gerichtsbarkeit. Ich wäre geneigt zu glauben, daß, ehe der Oberherr dahin kam, es auf eine allgemeine Art auszuüben, es von dem Lehns herrn oder Baron, in seinen Gebieten, vorher gehandhabt worden war. Die Verbindung zwischen dem Baron und seinen Vasallen war sehr genau; und da das Verbrechen des letztern vorzüglich eine Beleidigung des erstern war, so möchte man natürlich genug wäñnen, daß der Baron nicht allein das Recht hatte, die Beleidigung zu vergeben, sondern auch die Bestrafung aufzuhalten. Gegen seine eigene Vasallen stand dem Souverain unstreitig eben dieses Verfahren frey. Und so verhielt es sich auch wirklich in dem angelsächsischen

sehen Zeitpunkt unsrer Geschichte. Der König hatte damals nur das Recht, die gegen ihn selbst verübten Verbrechen zu verzeihen. Aber, unter welchem Vorwande und auf welche Art gelangte er, in seinen Staaten, zu dem allgemeinen Vorrecht der Begnadigung eines schon Verurtheilten? Diese Frage ist wichtig, und könnte mit Auskränzung vieler Gelehrsamkeit und vieles Scharffsinns untersucht werden. Die engen Gränzen, in welchen ich mich einschließen muß, gestatten keines von beyden. Ich kann nur Winke von meinen Begriffen geben, und nicht mich aufhalten, sie zu entwickeln.

Wie die landesherrliche Gerichtsbarkeit des Adels in Verfall kam, verloren sie das Vorrecht zur Begnadigung, eben so, wie andere, mit ihren Lehnen verbundene Vorzüge. Die Richter, die nun eingesetzt wurden, hatten die Vorrechte des Adels nicht. Andere, und richtigere Grundregeln von Gesetz und Billigkeit waren allgemein geworden. Der Adel, der nun mit der Verwaltung und den Ausheilungen der Gerechtigkeit nur als Stand des Reichs überhaupt noch zu thun hatte, hörte in seinen besondern Ländereyen und Gebieten auf, mit dem Gesetz und der Handhabung desselben in Beziehung zu stehen. Bey dieser Lage der Sachen konnten seine Vorrechte keinem andern zu Theil werden, als der Krone. Das Recht zur Begnadigung kam, mit den übrigen, in ihre Hände. Wie regelmäßige Gerichtshöfe errichtet wurden, wie die Lehns Herren nicht mehr, weder Volk ins Feld stellen, noch Münze schlagen, noch Verbrecher begnadigen konnten, mußten alle diese Vorrechte, ausschließungsweise, dem Oberherrn zufallen. Alle Glieder der Gemeinheit waren nun unter einem Haupte. Das Königreich schien ist ein einziges Lehen zu seyn, und das Volk sah den Souverain als das einzige Oberhaupt an.
Die

Die Parlamentsakte, welche, für immer, die hohen Vorrechte des Adels abstellte, erklärt, „daß kein Mensch, von was für Stand oder Würde er auch sey, von dem ersten Tage des Julius im Jahr 1536 an, Recht oder Macht haben solle, Staatsverbrechen, Mord, Todtschlag, oder irgend eine Art von Mißthat zu vergeben, oder zu entlassen; eben so wie auch keinem Mitselßer bey Staatsverbrechen, Mord, Todtschlag oder sonst bey einer Mißthat; auch keinem für solche Verbrechen, des Landes Verwiesnem, er habe solche schon gethan, begangen, vollzogen und ausgeübt, oder noch erst thun, begehn, vollziehen oder ausüben wollen, es sey durch, oder an welcher Person oder Personen es wolle, in irgend einem Theil dieses Königreichs in Wales, oder auf den Gränzen desselben; sondern daß des Königs Hoheit, seine Erbnehmer und Nachfolger, Könige dieses Reichs allein die volle Macht und Gewalt hiezu, als vereint und verbunden mit der Krone dieses Reichs haben sollen.“ Stat. 27. Heinrich der achte, K. 24.

3. (S. 35.)

Du Cange, Dissert. 29. sur l'histoire de St. Louis. — Brüssel, usage général des fiefs, liv. 2.

4. (S. 35.)

Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias, necesse est. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 21.

Hieraus die Erbfehden unsrer Vorfahren. Und so ist der Zustand der Sitten in allen rohen Zeitaltern. Der Amerikaner treibt seine Freundschaften und Feindschaften aufs äußerste, und überträgt sie seinem Sohn, als ein Erbschaftsstück. Er ist der beste Freund, und
der

der bitterste Feind. Wenn er geneigt ist, feindselig zu seyn, so weis er seine Gesinnungen nicht zu verbergen. „Er kann sogar sich stellen, als ob er ausgesöhnt wäre, „bis die Gelegenheit zur Rache sich darbietet. Nicht „Entfernung, nicht Zeit kann seinen Groll besänftigen, oder den Gegenstand desselben schützen.“

Es war eine Folge dieses Grundsatzes oder Rechtes der Wiedervergeltung, wenn die Griechen es zum Glaubensartikel machten, daß die Götter die Verbrechen der Gottlosen an ihrer unschuldigen Nachkommenschaft strafen. Und eben aus dieser Meynung sind, in den neuern Zeiten, diese unedlen, grausamen Gesetze entsprungen, welche die ganze Nachkommenschaft eines Rebellen beslecken, — welche die heiligen Rechte der Menschheit zu schänden, und ein unschuldiges Geschlecht mit dem Verlust seiner Güter und seines Vermögens zu bestrafen wagen.

5. (S. 35.)

In Gallia, non solum in omnibus civitatibus, atque pagis partibusque, sed pene etiam in singulis domibus, *factiones* sunt; earumque *factionum* sunt *principes*, qui summam auctoritatem eorum iudicio habere existimantur; quorum ad arbitrium iudiciumque summa omnium rerum consiliorumque redeat. *Caesar, de Bell. Gall. lib. 6. c. 10.*

Die Wörter, *faida*, *feid*, *feeth*, *feud* und *fehde* drückten, nach den Eroberungen der Deutschen, diese, von einer unter sich verbundenen Sippschaft, ausgeübten Feindseligkeiten, mit welchen sie den Tod ihrer Anverwandten an dem Mörder und an dem Geschlecht des Mörders rächten, aus. In dem angelsächsischen Zeitpunkt der englischen Geschichte, herrschten diese Meutereyen und Verschwörungen in einem ungewöhnlichen Grade. Und, was bemerkt zu werden verdient, wenn

wenn eine Person des Landes verwiesen war, und nicht eine solche Verschwörung zu seinem Schutze zusammenbringen, sondern von dem Ersten Besten, der ihn traf, ums Leben gebracht werden konnte, so drückte das Wort *Frendlesman* (*Vogelfrey*) seinen Zustand aus. *Talem*, sagt *Bracton*, *vocant Angli Ullaughe*, et alio nomine antiquitus solet nominari, *FRENDLESMAN*. *Lib. 3. p. 129.*

König *Edmund*, in der Absicht, die Gewaltthätigkeit, und die schädlichen Folgen solcher Zusammenrottungen zu hemmen, ließ, ums Jahr 944, folgende Verordnung ergehen:

Memet et nos omnes taedet impiarum et quotidianarum pugnarum quae inter nos ipsos fiunt, et propterea in hunc modum statuimus. Si quis alium posthac interfecerit, solus cum interfecti cognatis faidam gerito, cujuscunque conditionis fuerit, ni ope amicorum integram veram intra 12 menses persolverit. Sin destituerint eum cognati et noluerint: volumus ut illi omnes (praeter reum) à faida sint liberi, dum tamen, nec victum ei prebeant, nec refugium. Quod si quis hoc fecerit suis omnibus apud regem multator, et cum eo quem destituit nuper, faidam jam sustineat propinquorum interfecti. Qui vero ab alio cognatorum quam a reo sumperit vindictam, sit in faida ipsius regis et amicorum suorum omnium, omnibusque bonis suis plectitor. L. L. Edmund. ap. Spelm. Gloss. p. 209.

Die Art und Weise, sich von der Ahndung der beleidigten Verwandtschaft loszukaufen, oder darüber auszugleichen, ist, durch eben diesen Fürsten, folgender Gestalt beschrieben:

Prudentium est faidas compescere. Primo (de more gentium) oratorem mittet interfecto ad cognatos interfecti, nunciaturum se velle eisdem satisfacere.

Deinde

Deinde tradatur interfector in manus oratoris, ut coram veniat pacate et de solvenda vera ipsemet spondeat. Sponsam solvi satisdato. Hoc facto, indictetur mundium regis, ab illo die usque in 21 noctes et collistrigii mulctam dependito; post alias 21 noctes manbotam, et nocte 21 sequenti primam vere solutionem numerato. *L. L. Edmund. ap. Spelm. Gloss. p. 210. et Wilkins p. 74. 75.*

Verhandlungen solcher Art charakterisiren die peinliche Gerichtspflege aller Nationen, so lange sie noch in ihrer Kindheit sind. „Criminalfachen,“ sagt ein sehr scharfsinniger und zierlicher Schriftsteller, „werden, unter den Amerikanern, größtentheils auf folgende Art beygelegt. Der Beleidiger entfernt sich; seine Freunde lassen der Verwandtschaft des Ermordeten ihr Beyleid bezeugen. Man bietet Geschenke an, die selten zurückgewiesen werden. Das Haupt der Familie übergiebt sie mit einer feyerlichen Rede; und sie bestehen oft aus mehr als sechzig Artikeln, von welchen jeder irgend einen Theil der Beleidigung gut machen, und die Klagen der leidenden Parthey besänftigen soll. Bey dem ersten sagt er: durch dieses ziehe ich die Art aus der Wunde, und entwinde sie den Händen dessen, der bereit ist, die Beleidigung zu rächen; bey dem zweyten, hiermit trockne ich das Blut der Wunde auf; und so fort, indem er, mit schicklichen Figuren, eine von den übeln Folgen des Mordes nach der andern wegzuräumen sucht.“

Die Feindseligkeiten und Verschwörungen, von welchen die Rede ist, wurden, unter den Angelsachsen sowohl als unter den Galliern und Deutschen, durch das Ansehen und den Vorschub der Heerführer und des Adels, unterstützt. In den normännischen Zeiten ließen die Lehns Herren Mandate und Sendschreiben

P

zum

zum Schuß derjenigen ergehen, welchen sie beizustehen geneigt waren. Sogar Könige gaben Aebteyen und Klöstern schriftliche Versicherungen, sie gegen jede Art von Gewaltthätigkeit zu schützen. Und, wenn ihnen gewisse Geldsummen erlegt wurden, so vergaben sie sogar die ihnen selbst zugesügten Beleidigungen, und schützten die Verbrecher vor der Gerechtigkeit. Siehe den Anhang n. 3. Und in den andern Reichen Europens gieng es nicht besser. Die Schwachen und Hülflosen erkaufen den Beystand und Schuß des Starken und des Mächtigen. *Du Cange, voc. Salvamentum, Capitalicium. — Form. Solen. ap. Baluz.*

6. (S. 36.)

Sobald Obrigkeit eingeführt ist, wird die Gewaltthätigkeit der Beleidigten gehemmt; und wahrscheinlich werden dann Geldbußen und Ausgleichungen, wenn nicht erfunden, doch ordentlich eingeführt. *Nec implacabiles durant, sagt Tacitus von den Feindseligkeiten der Deutschen, luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem univversa domus. De Mor. Germ. c. 21.*

Diese Geldbußen oder Ausgleichungen, deren Zweck es war, die Verwandten der beleidigten Person auszusöhnen, wurden, ursprünglich, durch ein Abkommen zwischen ihnen und dem Beleidiger, oder durch kluge Vermittelungen der Obrigkeit bestimmt. In der Folge wurden sie, durch Verordnungen, festgesetzt. Die angelsächsischen Gesetze sowohl, als die Gesetze anderer barbarischen Völkerschaften, enthalten nicht allein die, für besondere Beleidigungen ausgemachten Geldbußen, sondern auch die, womit, vom Fürsten an bis zum Bauer, jede besondere Person belegt wurde. Wenn der Verbrecher diese Strafe, wo-
mit

mit er sich von der Abndung der beleidigten Familie loskaufen sollte, nicht erlegen konnte, so übergaben ihn die Gesetze, bis sie endlich vollkommner wurden, dieser beleidigten Familie, und der wilde Stand der Natur trat wieder in seine Rechte. — Die Vergleiche dieser Art waren, vor Alters, unter verschiedenen Namen, in Europa bekannt. Man sehe in den Glossarien, Wera, Faída, Compositio, Wergeldum.

Diese, unter den alten Deutschen, übliche Auspressung von Strafgefällen für die Beleidigten, seh ich, als einen Beweis an, daß sie, in peinlichen Fällen, schon bis zu dem Begriff von Appellation an einem Richter gekommen waren. Ich gehe daher von D. Robertsons Meynung ab, wenn er bemerkt, „daß unter den alten Deutschen, sowohl als andern Nationen, die mit ihnen in einem gleichen Stande von Gesellschaft lebten, das Recht, angethane Beleidigungen zu rächen, ein Privat- ein persönliches Recht war; daß man dasselbe durch eigne Waffen ausübte, ohne sich vorher an einen Schiedsmann zu wenden, oder eine Obrigkeit, um einen Urtheilspruch zu bitten.“ Geschichte Carl des fünften, 1ster Th. S. 392. d. Ueb. 1ste Aufl.

Unter den Deutschen gab es, in der That, nicht allein diese Strafgefälle für die Beleidigten; sie waren, in der peinlichen Jurisprudenz, noch viel weiter gekommen. Man glaubte, daß der Verbrecher, außer der, einer besondern Familie, durch verübte Gewaltthätigkeit an einem ihrer Glieder, zugesügten Beleidigung, auch die Gesellschaft, als Friedensstörer, beleidigt habe. Und, aus dieser Ursache, forderte man auch eine, dem Fiscus oder dem Staate zufallen-

de, Strafe von ihm! — Herr Zume hat sich also auch geirrt, wenn er nicht zugeben will, daß die Deutschen schon diesen Schritt mehr zu einem gesitteten Leben gethan hatten. Geschichte von England, Theil 1.

Diese verschiedenen Strafgefälle, die, zur Ausgleichung mit einzelnen Personen, und die, welche der Staat sich anmaßete, sind, in der folgenden Stelle des Tacitus, genau, und zierlich von einander unterschieden. Nachdem er der Art und Weise erwähnt hat, mit welcher die Deutschen die größern Verbrechen strafen, setzt er hinzu: *levioribus delictis, pro modo poenarum, equorum, pecorumque numero convicti mulctantur. Pars mulctae Regi, vel Civitati: pars ipsi qui vindicatur, vel propinquis ejus, exsolvitur. De Mor. Germ. c. 12.* Es ist unmöglich, daß, gegen die oben erwähnten berühmten Schriftsteller, ein Zeugniß ausdrücklicher und entscheidender seyn könne.

Nach den Eroberungen der Deutschen, wurde die Geldbuße für die Störung des öffentlichen Friedens, unter dem Namen *fredum*, eingefodert; und man muß bemerken, daß ein Theil dieser Gefälle die Besoldung der Richter ausmachte.

Es thut mir leid, daß der Biograph Karl des fünften, indem er bekennt, dem H. v. Montesquien zu folgen, läugnet, „daß *fredum* eine Erstattung für „die Gemeinheit wegen des öffentlichen Friedensbruches gewesen sey;“ und es „als den Lohn ansieht, „der der Obrigkeit wegen des Schutzes, den sie gegen „die Wuth der Rache erteilte, gegeben ward.“ (1ster Th. S. 374. d. Ueb. 1ste Aufl.) Dieser Begriff scheint nicht mit seiner vorher geäußerten Meinung zusammenzustimmen, die er über das zu den Zeiten

Zeiten des Tacitus gezahlte *fredum* hegt. „Eine gewisse Summe, sagt er (ebend.) ward dem Könige, oder dem Staate, wie es Tacitus ausdrückt, oder dem *Fiscus*, wie es in den barbarischen Gesetzen heißt, abgetragen.“ Und ich werde gewahr, daß er ferner behauptet, diese Geldbuße für die beleidigte Familie könne gleichfalls in den Gebräuchen der alten Deutschen schon entdeckt werden, *) welches dann auch mit seiner vorhin geäußerten Meynung sich nicht verträgt. Doch, wir wollen alle diese Nachlässigkeiten übergehen, und uns zu Zeugnissen wenden, die es augenscheinlich machen, daß *fredum* ursprünglich dem *Fiscus* oder dem Oberherrn als eine Strafe für den Friedensbruch bezahlt wurde. Diese Zeugnisse sind unwiderlegbar:

Fredum regalis compositio PACIS. Gloss. Vet. ap. Lindenbrog. p. 1404.

Hoc quoque jubemus, ut iudices supra nominati sive fiscales, de quacunquē libet causa *freda* non exigant, priusquam facinus componatur. Si quis autem per cupiditatem ista transgressus fuerit, legibus componatur. *Fredum* autem non illi iudici tribuat, cui culpam commisit, sed illi qui solutionem recipit, tertiam partem *Fisco* tribuat, ut *Pax* perpetua stabilis emanat. *L. L. Ripuar.* tit. 89.

P 3

Si

*) „Die Bezahlung einer Geldbuße, statt einer Genugthuung an eine beleidigte Person oder Familie, war der erste Einfall eines Volks, womit es den Lauf der Privatrache zu hemmen, oder die Befehdungen, die unter ihm, mit äußerster Gewaltthätigkeit, im Schwange giengen, abzuschaffen suchte. Dieser Gewohnheit kann man bis unter den alten Deutschen nachspüren.“ 1ster Th. S. 372. d. II. 1ste Aufl.

Si quis liber liberum infra januas ecclesiae occiderit, cognoscat se contra Deum injuste fecisse, et ecclesiam Dei polluisse: ad ipsam ecclesiam quam polluit LX sol. componat. Ad Fiscum vero similiter alios LX sol. pro FREDO solvat: parentibus autem legitimum weregildum solvat. *L. L. Alaman. tit. 4.*

Si nobilis furtum quodlibet dicitur perpetrasse, et negare voluerit, cum quinque sacramentalibus juret: aut si negare non potuerit, quod abstulit in duplum restituat, et ad partem Regis LXXX sol. pro Fredo componat, hoc est Weregildum suum. *L. L. Frisonum tit. 3. l. 1. Siehe ferner L. L. Longobard. tit. 30. l. 13. Capit. Kar. et Lud. lib. 3. tit. 30.*

Bei den Angelsachsen hieß die, für den Friedensbruch zu erlegende Strafe, Griethbrech. *Spelm. Gloss.* Wie die Zeiten lohnsüchtiger wurden, fiel ein Theil des Fredum (Friedekauf, Wreedepennig) und zuweilen das Ganze dem Richter zu. Und diese ihm angewiesene Besoldung erhielt er nicht für den Schutz, den er gewährte; denn er war nichts, als ein Diener des gemeinen Wesens; sondern als den Lohn seiner vermehrten Beschwerlichkeiten, und als einen Abfall seines Amts. *S. L. L. Sal. tit. 52. l. 3. tit. 55. l. 2. L. L. Baiivar. tit. 2. l. 16.*

In England sowohl, als in andern europäischen Staaten, war es gewöhnlich, den Richtern, von den Strafen für den Friedensbruch, ein Gehalt zu geben. Dieses Gehalt oder Einkommen war gewöhnlich der dritte Pfennig. Ein altes Buch, das H. Selden anführt, hat folgende Stelle: *Consuetudinaliter per totam Angliam mos antiquitus pro lege inoleverat, comites provinciarum TERTIUM DENARIUM sibi obtinere. Tit. Hon. p. 2. ch. 5. sect. 7. — Gervasius von*

von Tilbury, oder wer sonst das alte Gespräch über die königliche Schatzkammer geschrieben hat, sagt: *Comes* est qui TERTIAM PORTIONEM eorum quae de placitis proveniunt in quolibet comitatu percipit. Und der Graf, sagt er, hieß *Comes*, quia *Fisco socius* est, et *comes* in percipiendis. *Dial. de Scaccar.* lib. I. c. 17. *H. Madox* hat, in seiner Geschichte der königlichen Schatzkammer, diese Abhandlung bekannt gemacht. De istis octo libris, sagen die Gesetze Eduard des Bekenners, (scil. multa violatae pacis) *Rex* habebat centum solidos, et *Consul* comitatus quinquaginta, qui TERTIUM habebat DENARIUM de foris facturis: decanus autem reliquos decem. *L. L. Confess.* c. 31. ap. *Spelm. Gloss.* p. 142. Der Umstand aber, der es außer allem Zweifel setzt, daß der dritte Pfennig aus den Geldbußen für Friedensbrüche genommen wurde, ist die, von den Königen von England, damit an gewisse Unterthanen, welchen sie wohlwollten, gemachte förmliche Verschenkung. Dieses ist, in dem schon angeführten, die königliche Schatzkammer betreffendem alten Buche, auf folgende Art ausgedrückt: Hii (es war die Rede von *Comes*, und dem Abfall von den Geldbußen gewesen) tantum ista percipiunt, quibus *regum* munificentia obsequii prestiti, vel eximiae probitatis intuitu comites sibi creat, et ratione dignitatis illius haec conferenda decernit, quibusdam *haereditarie*, quibusdam *personaliter*. *Dial. de Scaccar.* ap. *Madox* p. 402. — Man muß bemerken, daß die vornehmern Grafen, oder Pfalzgrafen, alle diese Abfälle zu ihrem eigenen Nutzen verwenden konnten. Von denen Grafen, die den dritten Pfennig besaßen, ist der Graf von Kent erwähnt, der ihn unter Wilhelm dem ersten hatte. Und es giebt Zeugnisse, welche beweisen, daß die Grafen von Arundel, Orford, Essex, Norfolk, und



Devonshire ihn, vor Alters, genossen. Selden, Tit. Hon. part. 2. ch. 5. Madox, Baron. Anglica b. 2. ch. 1.

7. (S. 36.)

Sobald das Recht zu Privatkriegen als ein gesetzmäßiges Vorrecht des Adels anerkannt war, wurden Anordnungen, über die Art und Weise, wie er geführt werden konnte, gemacht. *Beaumanoir*, Coutume des Beauvoisis ch. 59. *Du Cange*, dissert. 29. sur l'histoire de St. Louis. *Boulainvilliers*, sur les anciens Parlemens de France, l. 5. — Was dabey besonders in Verwunderung setzt, ist, daß die Vernachlässigung der Ausübung dieses Rechts, wenn eine gehörige Veranlassung dazu da war, als eine Beleidigung des Adels, und als eine strafbare Sache angesehen wurde. *Le Duc Sandragèsile*, sagt *St. Foix*, ayant été tué par quelqu'un de ses ennemis, les Grands du Royaume citèrent ses enfans qui negligèrent de venger sa mort, et les priverent de la succession. *Ess. hist.* tom. 2. p. 88. In Frankreich war dieses Vorrecht des Adels noch nicht gänzlich in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts abgeschafft. *Brusfel*, usage général des Fiefs, liv. 2. ch. 2.

D. Robertson scheint zu wähnen, daß, nach dem Einfall der Normänner in England, der Adel das Recht zu Privatkriegen verlor, oder doch nicht mehr ausübte; und er sucht Gründe für diese Besonderheit zu geben. *) Man muß gestehen, daß die Geschichte

*) „Nach der Eroberung wird der Privatkrige des Adels in der englischen Geschichte seltner gedacht, (als in der Geschichte irgend einer andern europäischen Nation) und in der Sammlung der englischen Landgesetze finden sich keine Statuten darüber. So eine
„Ver-

Geschichtschreiber von England nicht aufmerksam genug auf die Privatkriege des Adels gewesen sind. Aber

P 5

dieser

„Veränderung in ihren eigenen Sitten, die von den
 „Gewohnheiten ihrer Nachbarn so sehr abweicht, ist
 „merkwürdig. Ist sie der außerordentlichen Macht zu-
 „zuschreiben, die Wilhelm der Normann durch das
 „Recht der Eroberung gewann, und seinen Thronfol-
 „gern hinterließ, die die Ausübung der Justiz lebhaf-
 „ter und entscheidender verwaltete, und war die Ge-
 „richtsbarkeit der königlichen Gerichtshöfe weiter aus-
 „gedehnt, als die, welche die Könige in andern euro-
 „päischen Ländern besaßen? Oder hatte man es der
 „Niederlassung der Normänner in England zu danken,
 „die, da sie in ihrem Vaterlande niemals den Ge-
 „brauch der Privatkriege unter sich geduldet hatten,
 „ihn in einem Königreiche abschaffen, das sie überwun-
 „den hatten? In einer Verordnung des R. Johann
 „von Frankreich wird die Anmerkung gemacht, daß in
 „allen ehmaligen Zeiten allen Personen von allerley
 „Rang in der Normandie die Privatkriege untersagt
 „gewesen, und diese Gewohnheit gesetzwidrig gehalten
 „worden sey. Ordonnanc. Tom. II. p. 470. Wäre
 „diese Sache gewiß, so würde sie sehr viel beytragen,
 „den sonderbaren Umstand zu erläutern, dessen ich er-
 „wähnet habe. Wie es aber einige englische Parla-
 „mentsakten giebt, die, nach der Anmerkung des ge-
 „lehrten Verfassers der Observations on the statutes,
 „chiefly the more ancient, Unwahrheiten enthalten,
 „so kann man vielleicht hinzusetzen, daß dieses den Ge-
 „setzen dieses Landes nicht ganz allein eigen sey. Denn
 „ohnerachtet der ausdrücklichen Behauptung, die sich
 „in diesem öffentlichen Gesetze von Frankreich findet,
 „hat man eine gute Ursache zu glauben, daß dieser in
 „einem Gesetze bemerkte Umstand nicht wahr sey.“
 Geschichte Carl des fünften 1ster Th. S. 356.
 d. Neb. 1ste Auf.

Die erste Muthmaßung dieses Schriftstellers gründet sich auf einen Irrthum; denn Wilhelm der Normann machte nicht eine Eroberung von England. — Die
 zweyte

dieser scharfsinnige Schriftsteller hätte, billig, sich erinnern sollen, daß das Recht zu Privatkriegen dem höhern Adel eben so wohl einverleibt war, als die Münzfreiheit, und die Gerichtspflege, und andere dergleichen Vorrechte; und daß diese Vorrechte nicht eher, als unter der Regierung Heinrich des achten, ihren letzten und tödtlichen Stoß erhielten.

In dem Anbange (Siehe n. 4.) bringe ich einen merkwürdigen Beweis, von der Fortdauer der Privatkriege in England, bey. Es ist ein Vergleich oder Waffenstillstand zwischen zwey Grafen. Und die folgende Stelle aus dem Glanville ist auch ein augenscheinliches Zeugniß, daß das Recht zu Privatkriegen noch immer fort bestand. *Utrum vero ad guerram suam maintainendam possint domini hujusmodi auxilia exigere quaero*, lib. 9. c. 8. Und die Streitigkeiten zwischen dem Grafen Richard, und Heinrich dem dritten, wovon sich im Math. Paris. ein sonderbarer Bericht findet, sind, sicherlich, auf den Grundsatß dieses Vorrechts zu setzen.

Auch fehlt es nicht an andern Zeugnissen. Es ist, größtent heils, der Ausübung des Rechts zu Privatkriegen zuzuschreiben, daß es in England, in dem Zeitalter Stephans, über eilf hundert Schlösser und Kastelle gab. Littletons Geschichte Heinrich des zweytem 1ster B. Das *feudum jurabile et reddibile*, wenn nämlich irgend ein Oberherr eines seiner Schlösser einem Vasallen, zur Vertheidigung, und zu der Verwahrung seiner Schätze und Gefangenen, unter der eidlichen Versicherung des letztern, daß dieser in einer bestimmten Zeit, oder auf Verlangen und Befehl,

es
zweyte Muthmaßung gründet sich auf eine Voraussetzung, welche der Verfasser selbst als sehr unbedeutend anzusehen scheint; und sie verdient auch nicht, in einem andern Lichte betrachtet zu werden.

es wieder zurücke geben wolle, übergab, — diese Art von Lehen war ebenfalls eine Folge von den Privatkriegen; und nicht allein bekannt, sondern auch häufig in England. In den Gesetzen Heinrich des ersten wird derselben gedacht. Folglich gab es Privatkriege in diesem Königreiche; und, was bemerkt zu werden verdient, ohne Rücksicht auf sie zu nehmen, ist es unmöglich, die Verordnungen Heinrichs, die auf diese Lehneigenthümlichkeit anspielen, zu erklären. Spelmann, der dieses nicht that, faßte auch ihren Sinn nicht, und giebt sie für dunkel und verfälscht aus. Gloss. 100. Castellacium. Aber, wenn man jene Kriege nicht aus den Augen verliert, so sind sie verständlich und natürlich.

8. (S. 36.)

Die Vorrechte, die der höhere Adel in ganz Europa besaß, sind folgende: 1) das Recht, aus eigener Gewalt Krieg zu führen; 2) das Recht über Leben und Tod in seinen Gebieten; 3) das Recht zu Auflagen; 4) das Recht, Truppen zu errichten; 5) die Münzfreiheit; und 6) das Recht, Gesetze zu machen. Es ist zu wünschen, daß ein forschgieriger, einsichtiger Alterthumskundiger, alle die, in den englischen Gesetzen zu findende, und auf diese Punkte sich beziehende Umstände, zusammensammeln möge. Er könnte dem Publico kein schätzbarer Geschenk, als dieses, machen.

Unter den Angelsachsen übte der höhere Adel alle diese Vorrechte aus. Denn, obgleich die Pfalzgrafschaften, welchen man allgemein den Besitz derselben zugestehet, nicht, dem Namen nach, in diesen Zeiten bekannt waren, so kann ich doch nicht anders, als der Meynung des H. Selden seyn, daß nämlich der Geist und das Wesentliche derselben völlig herrschten. Die angelsächsischen Grafen, welche die gänzliche Nutzung

von

von ihren Grafschaften hatten, besaßen auch die höchste Gerichtsbarkeit; und die gerichtlichen Befehle des Königs galten in ihren Gebieten nichts. Zu diesen Grafen gehörte, zum Beispiel, unter dem Könige Alfired, und seinem Sohne Eduard, der Graf von Marcland, Etheldred, Selden, Tit. Hon. part. 2. ch. 7. sect. 8. Historische Abhandlung von dem Alterthum der englischen Staatsverfassung, 3ter Theil.

Nach dem Einfalle der Normänner hatten verschiedene vom höhern Adel ausdrücklich den Titel Pfalzgrafen. Cheshire war eine Pfalzgrafschaft, und wurde von ihren Grafen, ad gladium, sicut ipse rex totam tenebat Angliam ad coronam suam, besessen. Die alten Grafen vom Pembroke waren auch Pfalzgrafen, domini totius comitatus de Pembroch, und hatten totum regale infra praecinctum comitatus sui de Pembroch. So reden die Urkunden davon. Die Bischöffe von Durham hatten, vor Alters, omnia jura regalia, et omnes libertates regales infra libertatem suam Dunelmensem. Der Erzbischoff von York besaß die Hoheit von Herham, das, vor Alters, eine Pfalzgrafschaft hieß. Das Bisthum von Ely war eine Pfalzgrafschaft. Die Grafschaft Lancaster wurde, unter der Regierung Eduard des dritten dazu erhoben. Hugo von Belesme, Graf von Schrewsbury, hatte, unter Wilhelm dem zweyten, den Titel Pfalzgraf. Eben dasselbe wird, unter Eduard dem dritten, von Johann, Grafen von Warren und Surrey, erwähnt. Und Humfrey von Bohun, Graf von Hereford und Essex, hatte die Hoheit von Breknou. *) *Spelman*, Gloss.

*) Unser Verf. scheint, zur Untersuchung dieser Vorrechte des höhern Adels in England, durch die vorhin aus D. Robertson angeführte Stelle, und durch einen Zusatz

Gloss. de Comite Palatino. *Selden*, tit. Hon. part. 2. ch. 5. sect. 8. *Madox*, Bar. Angl. p. 150. Camden, Britan. p. 661. 935.

9. (S. 39.)

Marculphus hat eine Formel, oder Vorschrift, aufbewahrt, wie sie, bey Verwandlung der Allodialgüter in Lehen gebraucht wurde. Der forschbegierige Leser kann den *Baluz. Capit. Reg. Franc. t. 2. p. 382. 383.* mit den Noten des *Hieron. Bignon. p. 896 und 898.* darüber zu Rathe ziehen.

Die Natur und Eigenthümlichkeit der Verpflichtungen, zu welchen sich der Inhaber eines Allodialbesitzes verstand, wenn er es von irgend einem Oberherrn, als Lehen, besitzen wollte, hieng von dem Abkommen ab, das beyde unter sich trafen. Für den, dem neuen Vasallen dadurch zu Theil werdenden Schutz, mußte er, gewöhnlich, Kriegsdienste und die üblichen Lehnspflichten angeloben. Zu andern Zeiten war er blos verbunden, wider seinen Oberherrn nicht die Waffen zu führen, sondern ruhig, und ohne alle Verbindung mit den Feinden des Baron oder Lehns herrn, zu bleiben. Auch hatte er nicht die Bürde der Lehnspflichten zu tragen. Er war zu nichts, als einer Huldi-

satz verleitet worden zu seyn, worin N. eine Untersuchung dieser Punkte wünscht. Aber, durch das, was unser Verf. eben gesagt hat, ist lange nicht alles geschehen. N. bestreitet nicht den Besitz dieser Vorrechte; er sagt nur, „der Privatkriege in England waren weniger.“ — *Stuart* beweiset, was N. nicht geläugnet hat; aber aus dem Besitz, des Rechts zu Privatkriegen erfolgt es ja nicht, daß dergleichen wirklich geführt worden? Kann man nicht auch, dem Namen nach, nur Vorrechte haben? Können sie nicht, durch Ansehn und Denkart der Könige, in ihren Wirkungen eingeschränkt worden seyn? — U. d. U.

Huldigung und leidender Treue und Gehorsam verpflichtet.

Bouquet hat, in der That, sehr zuversichtlich und weitläufig behauptet, daß die höchste und niedrige Gerichtsbarkeit mit der Allodialität verbunden war. S. Le droit public de France. D. Smith, in seinen scharfsinnigen Untersuchungen über die Nationalreichthümer, giebt dieser Meynung seinen Beyfall. Und D. Robertson ist, ungeachtet dessen, was er über die Lehnen gesagt hat, in gewisser Maasse geneigt, eben so zu denken. (Gesch. Carl des fünften, 1ster B. S. 378. d. Ueb. 1ste Aufl.)

Wenn aber die höchste Gerichtsbarkeit, und solche große Vorrechte dem Allodio einverleibt waren, so scheint es ganz unbegreiflich, wie seine Besitzer es in Lehnen verwandeln können. Vielleicht haben diese Schriftsteller das feudum francum oder honoratum mit Allodialität verwechselt; eine Art von Lehnen, die einen gewissen Zustand des Allodiums, wenn es schon zu Lehnen genommen war, ausdrückte. Ut omnia teneant, sagt eine alte, vom Du Cange angeführte Urkunde, ab Abbate et successoribus in *francum feodum* five *Allodium*, ut pro his homagium francum nobis Abbati et successoribus nostris, amplius facere teneantur. In einer andern, eben vom Du Cange angezogenen Urkunde, heißt es: Haec omnia habeo et teneo a te D. Raymundo Comite Melgorii ad *feodum francum* et honoratum, pro quibus omnibus prescriptis facio vobis hominum et fidelitatem. Du Cange vor. *Feodum francum et honoratum*. — Ein französischer Schriftsteller, Salvaing, sagt: Les fiefs d'honneur sont ceux qui ont tellement conservé la nature de leur origine, qu'ils ne doivent au seigneur que la *bouche* et les *mains*, sans aucune charge de quint, de rachat, ni d'autre profit quelconque, ch. 3.

Auch

Auch ist es sehr bekannt, und könnte durch eine Menge von Beweisen erläutert werden, daß Allodial-eigenthümer so wenig in Betracht gezogen wurden, und so wenig Vorrechte genossen, daß sie nicht, ohne Einwilligung des Königs, zu ihrem Schutze, ein festes Haus, oder eine Burg bauen durften. *Brüssel*, usage general des Fiefs, vol. 1. p. 368. Und dennoch war dieses Vorrecht, ursprünglich, von so weniger Bedeutung, daß jeder Lehns herr, ohne Ausnahme, im Besitze desselben war.

10. (S. 40.)

Du Cange, voc. Gruarium, Pedagium, Rotaticum, feudum Nummorum, Feudum Soldatae. — *Brüssel*, usage general des fiefs liv. 1. ch. 1. sect. 11. — *Affises de Jerusalem avec des notes*, par *Thaumassiere* p. 171. 268.

Vierter Abschnitt. (S. 40.)

1. (S. 42.)

Duces ex virtute sumunt. — — Duces exemplo potius quam imperio, si promti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praefunt. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 7.

Ubi quis ex principibus in concilio se dixit duces fore, ut qui sequi velint profiteantur, confurgunt qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur, atque ab multitudine collaudantur. *Caesar, de Bell. Gall.* lib. 6. c. 22.

2. (S. 43.)

Nihil autem neque publicae neque privatae rei, nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffectorum probaverit.

Tum

Tum in ipso consilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto, framaeque juvenem ornat. *Tacit. de Mor. Germ. c. 13.*

Diese militärischen Jünglinge, sagt Camden, hießen in ihrer, wie in unsrer Sprache, Knechte. *Introd. to the Britannia, p. 245.*

3. (S. 43.)

Patri Regi Rex Ludovicus Ingelheim occurrit, indeque Renesburg cum eo abiit, ibique *ense* jam appetens adoleſcentiae tempora, accinctus est. *Vit. Lud. Pii an. 791.* Im Malmsbury heißt es vom Könige Athelstan, nam avus Alfredus prosperum ei regnum imprecatus fuerat, videns et gratiose complexus speciei spectatae puerum et gestuum elegantium: quem etiam premature *militem fecerat donatum chlamyde coccinea, gemmato baltheo, ense Saxonico, cum vagina aurea*, Lib. 2.

Henrico nepoti suo David Rex Scotorum *virilia tradidit arma*. *Hen. Huntingdon, lib. 8. Du Cange, voc. Arma.*

In den Abhandlungen über die Geschichte des H. Ludewigs finden sich mehrere, das Alterthum der Ritterschaft bezeugende Umstände. Und, was unsre sächsische Vorfahren betrifft, so hat H. Selben, in den Urkunden dieses Zeitalters, öftere Erwähnungen von Rittern gefunden. *Titl. of honour, part. 2. ch. 5.* Wenn H. Hume also in den angelsächsischen Zeiten nichts vom Ritterwesen annehmen will, so gründet er sich auf nichts, als auf Muthmaßungen.

Der Zusatz *Sir* (Herr) zu dem Titel, Ritter, war schon, vor dem Zeitalter Eduard des ersten, im Gebrauch, und kommt von *Sire*, das, im alten Französischen, so viel als *Seigneur* oder *Lord* hieß. Daherachtet *Sir* allen Rittern zukam, so diente es doch

doch eigentlich, zur Unterscheidung derer Mitglieder des Ordens, die nicht Lehns Herren waren. — —

Die ehrenvollste Art, die Ritterwürde zu erhalten, war, wenn der Oberherr sie erteilte. Aber jeder Besitzer eines Lehens konnte sie gewähren; und jeder Ritter konnte einen andern machen. Eorum, sagt Spelman, fuit militem facere, quorum fuit feodum dare. Dissert. de milite, ap. Reliq. p. 180. Und im St. Palaye heißt es, tout chevalier avoit le droit de faire chevaliers. *Memoires sur l'ancienne Chevalerie* tom. I. p. 170. Ein König konnte diese Würde von den Händen eines Privatedelmanns empfangen.

Der Werth derselben erhellet aus der folgenden Eigenthümlichkeit. Scitis, sagt ein lombardischer König zu seinen Hofleuten, non esse apud nos consuetudinem, ut regis filius cum patre prandeat, nisi prius a rege gentis exterae arma suscepit. Paul. Diac. lib. I. ap. Honoré de St. Marie, *dissert. sur la Chevalerie* p. 182. Und im Cäsar heißt es von den Gallern, liberos suos nisi quum adoleverint, ut munus militiae sustinere possint, palam ad se adire non patiuntur; filiumque in puerili aetate in publico in conspectu patris assistere, turpe ducunt. *De Bell. Gall.* lib. 6. c. 18.

St. Palaye sagt: dans les premiers temps la plus illustre naissance ne donnoit aux nobles aucun rang personnel, à moins qu'ils n'y eussent ajouté le titre ou le grade de chevalier. Jusqu'alors on ne les consideroit point comme membres de l'état; puis-qu'ils n'en étoient point encore les soutiens et les défenseurs: les ecuyers appartenoient à la maison du maitre qu'ils servoient en cette qualité; ceux qui ne l'étoient pas encore, n'appartenoient qu'à la mere de famille dont ils avoient reçu la naissance et la premiere education. Tom. I. p. 298.

Q

Caci

Tacitus, nachdem er die, bey der Einleidung in Waffen, unter den Deutschen üblichen Feyerlichkeiten beschrieben hat, setzt hinzu: haec apud illos toga, hic primus juventae honos, ante hoc domus pars videtur, mox reipublicae. *De Mor. Germ. c. 13.*

Diese Zusammenstimmung und ähnliche Abzweckung von Umständen ist merkwürdig; und, bis zu diesen Einrichtungen, können wir die Verächtlichkeit zurückspüren, mit welcher die Minderjährigen, sowohl hohen, als niedrigen Standes, in den mittlern Zeitalter angesehen wurden. In der Minderjährigkeit seyn, war so viel, als Nichts seyn. Wer nicht vollbürtig, oder in Waffen eingekleidet war, wurde weder für Bürger, noch für Untertan geachtet.

4. (S. 43.)

Virtutem proprium hominis bonum: Deos fortioribus adesse. *Tacit. Hist. lib. 4. c. 57.*

5. (S. 44.)

Est et alia observatio auspiorum, qua gravium bellorum eventus explorant. Ejus gentis, cum qua bellum est, captivum quoquo modo interceptum, cum electo popularium suorum, patriis quinque armis committunt. Victoria hujus vel illius pro praedicio accipitur. *Tacit. de Mor. Germ. c. 10.*

Ein Beyspiel solches Zweykampfs findet sich im Livius beschrieben. lib. 28. c. 21. Und Paternulus gedenkt (lib. 2. c. 118.) des Vorzugs dieser Art von Entscheidung. — Durch Zweykampf machten die celtischen und gallischen Nationen die Nachfolge zu Aemtern, wenn der Bewerber darum viel, und von gleichem Verdienste waren, aus. Dieses hieß, den Göttern den Ausspruch über ihre Anforderungen überlassen. Auf eben diese Art wurde, unter den Galliern,
die

die Stelle eines Druiden, in zweifelhaften Fällen, zuweilen besetzt. His autem omnibus Druidibus praest unus, qui summam habet inter eos auctoritatem. Hoc mortuo, si quis ex reliquis excellit dignitate, succedit. At si sunt plures pares suffragio Druidum adlegitur: nonnunquam etiam de principatu *armis contendunt*. *Caesar de bell. Gall. lib. 6. c. 12.*

Diese Art und Weise, Streit und Zwistigkeiten beizulegen, blieb unter den barbarischen Nationen, nach ihren Eroberungen, herrschend; sie finden sich allenthalben in ihren Gesetzen; und wurde ein wichtiger Artikel in der Rechtsgelehrsamkeit der mittlern Zeitalter. Die folgenden Verordnungen erläuterten den Zweck und Gebrauch derselben:

Qui terram suam occupatam ab altero dixerit, adhibitis idoneis testibus, probat eam suam fuisse: si occupator contradixerit, *campo dijudicetur*. *L. L. Saxon. tit. 15.*

Si quis Adalingum occiderit, DC. sol. componat. Qui liberum occiderit, CC. sol. componat. Et de utroque si negaverit, cum XII juret, aut in *campum exeat*, utrum ille voluerit, ad quem causa pertinet. *L. L. Angl. et Werin. tit. 1.*

Qui domum alterius noctu incenderit, damnum triplo sarciat et in fredo solid. LX. aut si negat, cum undecim juret, aut *campo decernat*. *Ibid. tit. 8.*

Si aut calumniator, aut ille cui calumnia irrogata est, se solum ad sacramenti mysterium perficiendum protulerit, et dixerit: ego solus jurare volo, tu si audes nega sacramentum meum, et armis mecum contende. Faciant etiam illud, si hoc eis ita placuerit; juret unus, et alius neget, et in *campum exeant*. *L. L. Frislon. tit. 11. l. 3.*

Si mulier in morte mariti sui consiliata fuerit per se, aut per suppositam personam, sit in potestate mariti

riti sui de ea facere quod voluerit: similiter et de rebus ipsius mulieris. Et si illa negaverit, liceat parentibus eam purgare aut per sacramentum, aut per pugnam, ist est, per *campionem*. L. L. Longobard. lib. 1. tit. 3. l. 6.

Sogar in den rohen Zeitaltern entdeckte man, daß dergleichen Entscheidungen, auf Befehl der Obrigkeit, statt fanden. Und es ist wahrscheinlich, daß es größtentheils ihrer Willkühr überlassen war, ob die Sache so ausgemacht werden sollte. Wenn die Wahrheit durch Zeugen herausgebracht war, so daß sie hell am Tage lag, und kein Zweifel sie zu verdunkeln vermochte, konnte der Zweykampf vermieden werden. Er war indessen sehr im Geschmack dieser kriegerischen Zeiten. Auch glaubten die Barbaren sehr gewiß, daß die Vorsicht sich wirklich in ihre Angelegenheiten mische. Und diese Ungereimtheit wurde durch die christliche Kleresey, die, wie die Priester aller Religionen, damals noch ihren Vortheil im Betrug der Menge fand, sorgfältig unterhalten.

6. (S. 44.)

Das Wort *Nidering*, oder *Nidernig*, war, unter den Dänen und Normännern, ein Schimpfwort; und die Geschichtschreiber des Wilhelm Rufus erzählen, daß, bey einer Gelegenheit, wo die schnelle Hülfe seiner Vasallen nöthig war, er, in seinem Aufgebot, diejenigen, die sich zu stellen versäumen würden, für *nidering* erklärt habe, und daß darauf sogleich alle herbey eilten. *Du Cange, voc. Nidering.*

Unter den Longobarden bedeutete das Wort *Arga* so viel, als *Memme*, oder *Schurke*; und wenn solches von einer Person gebraucht wurde, so konnte diese Beschimpfung der Ehre nicht verziehen werden. Wenn der Ankläger auf seiner Behauptung bestand, so gieng

gieng der Zweykampf vor sich; und erkannte er sich für strafbar, so wurde er mit einer Geldbuße belegt. L. L. Longobard. tit. 5. l. 1.

Es ist indessen merkwürdig, daß *Arga*, in seiner ursprünglichen und eigenthümlichen Bedeutung, von einem Mann gebraucht wurde, welcher seiner Frau Treulosigkeiten gestattete. *Proprie arga is dicitur, sagt Du Cange, cujus uxor moechatur, et ille tacet. Gloss. vol. 1. p. 319. Spelm. p. 40.* Eine Person dieser Art war, auf die höchste Weise, unehrlich, und gewöhnlich von der niedrigsten Gattung. Das Wort *cucurbita* hatte auch diesen Sinn; und hieraus entstand das französische *coucourd*, und das englische *cuckold*. Jeder von diesen Ausdrücken wurde, diesem gemäß, in seiner weitesten Bedeutung, endlich zur Bezeichnung eines niederrächtigen, feigberzigen, einfältigen Buben gebraucht. Ein *caput cucurbitinum* haben, war so viel, als ein Tölpel oder Dummerjahn seyn. Und, aus der Vermischung des eigentlichen und des ausgedehnten Sinnes von *cucurbita*, scheint die Ehrlosigkeit entstanden zu seyn, welche, bis zu dieser Stunde noch, beständig auch dem unwillkürlichen Hahnrey anklebt. Auf diese Art ist es, daß sogar Worte auf die Sitten wirken.

Die Art und Weise, wie, in frühen Zeiten, in Schweden die Ehrenhändel entstanden und abgemacht wurden, ist durch folgendes Gesetz sehr wohl erläutert, das ich, mit den eignen Worten des *Stiernhook*, dessen Werk selten gefunden wird, anführen will:

Si dicat vir viro probrosum verbum: non es vir viri compar, aut virili pectore: ego vero sum vir (inquit alter) qualis tu. Hi in trivio conveniunto. Si comparet provocans, nec provocatus; talis esto (provocatus) sequior ut dictus fuit, ut qui nec pro femina nec viro sacramentalis esse queat, intestabi-

lis: si vero comparet provocatus, nec provocans, quam vehementissime trino immani clamore exclamet, et signum in terra radat, et sit vir ille (provocans) eo deterior, quod verba locutus est, quae praestare non ausus sit. Si jam uterque comparent, iustis instructi armis, et cadat provocatus, dimidio mulctae pretio (caedes) expiator. Si vero provocans cadit, imputet temeritati. Capitalis ei linguae suae petulantia, jaceat, in campo expiatus. *De Jure Sueonum et Gothorum vetusto*, lib. 1. c. 6.

Das Gefühl von Ehre wurde, zu den Zeiten des Tacitus, unter den alten Deutschen so hoch getrieben, daß ein Spieler, der, auf den letzten Wurf, seine Freyheit und seine Person gesetzt und verloren hatte, sich freywilliger Dienstbarkeit unterwarf, und wenn er gleich jünger und stärker als sein Gegner war, dennoch diesem das Recht eingestand, ihn in Fesseln legen und verkaufen zu können. *Ea est in re prava pervicacia; ipsi fidem vocant. Tacit. de Mor. Germ. c. 24.* Die folgenden Worte dieser Stelle sind: *Aleam quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu, de libertate et de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit: quamvis junior, quamvis robustior, alligare se ac venire patitur.*

Es ist dem Zweck dieses Werks nicht zuwider, wenn ich bemerke, daß die Leidenschaft für das Spiel den Barbaren in ihre Eroberungen folgte; daß viele Verordnungen, es zu unterdrücken, gemacht wurden; und daß, bis auf diese Stunde, es eine Ehrensache ist, Spielschulden zu bezahlen. — In dieser Materie liegt so viel anziehendes, daß ich sie nicht verlassen kann, ohne eine Muthmaßung zu wagen.

Der Begriff, Geld unter der Verbindlichkeit der Wiederbezahlung zu borgen, war, für den deutschen Spieler, zu verfeinert. Wenn er Alles *) verloren hatte, so setzte er seine Freyheit und seine Person. Nachdem er seine Wälder verlassen hatte, verbesserte er diesen Gebrauch; und, anstatt seine Person in Gefahr zu setzen, gab er ein Pfand, zur Sicherheit, daß er seinen Verlust bezahlen wollte. *Wadia dabant. Lindenbrog. Gloss. voc. Wadium.* Dieser Gebrauch gieng nicht verloren. En 1368, sagt ein französischer Geschichtschreiber, le Duc de Bourgogne ayant perdu soixante francs à la paume contre le Duc de Bourbon, Messire Guillaume de Lyon et Messire Guy de la Trimouille, *leur laissa, faute d'argent, sa ceinture: la quelle il donna encore depuis en gage au Comte d'Eu pour quatre vingt francs par lui perdu au même jeu. Le Laboureur ap. St. Foix tom. 1. p. 343.*

Das, durch das Spiel eingeführte Pfandgeben, wurde, bey andern Verhandlungen, und bey Schulden jeder Art gebräuchlich. Aus beweglichen Gütern, die zuerst zu Pfändern gebraucht wurden, war der Uebergang zu Ländereyen schnell gemacht. Hieraus entstand das mortuum vadium, **) der Verfaß von

§ 4

Land

*) Es ist nicht bekannt, um was der Deutsche gewöhnlich spielte. Zuweilen mochten es römische Münzen seyn. Jam et pecuniam accipere docuimus, sagt Tacitus de Mor. Germ. c. 15. Seine Ketten und Kleinodien, Hausgeräthe und Pelze, waren, wahrscheinlich Weise, sein gewöhnlicher Einsatz.

**) Es heißt mortuum vadium, sagt Cowel, weil, welche Einkünfte auch davon gezogen werden, es doch dadurch sich nicht von selbst auflöset; sondern weil es nur dann, wenn die ganze Summe an dem bestimmten Tage bezahlt wird, zurückfällt. The interpreter, voc. *Mortgage.*

Land (mortgage); und daher die gesetzlichen Auspfändungen. *) Aus solchen Mischungen von Grilfen und Zufällen entstehen die größern sowohl, als die kleinern bürgerlichen Gesetze und Anordnungen.

7. (S. 44.)

Die Förmlichkeiten, bey einem gerichtlichen Zweykampf, und bey Ehrenhändeln waren verschieden. Diese Materie wird in der Folge behandelt werden.

8. (S. 44.)

Genus spectaculorum unum atque in omni caetu idem. Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jaciunt. Exercitatio artem paravit, ars decorem. Non in quaesum tamen aut mercedem. Quamvis audacis lasciviae pretium est, voluptas spectantium. *Tacit. de Mor. Germ. c. 24.*

Im Procopius findet sich eine merkwürdige, den König Totilas betreffende Stelle, aus welcher wir die Geschicklichkeit, die bey diesen militärischen Spielen an Tag gelegt wurde, ersehen können.

Ipse equo eximo vectus, inter geminas acies armorum ludum scite ludebat. Equum enim circumagens ac reflectens utroque versum, orbis orbibus impediabat. Sic equitans, hastam in auras jaculabatur,

*) *Namium et namus*, Captio, a Sax. naman, al. numan capere. Voces prisci fori, haec apud Scotos, illa apud Anglos ceteres usitatior: res, bona, animalia, quae per *distinctionem* capiuntur, significantes: hoc est, ea, quae a possessore auferuntur, legitimeque retinentur, mulctae vel *pignoris* nomine, quousque id fecerit, vel praestiterit, quod non sine injuria recusaverit. *Spelman Gloss.* Siehe auch die andern Glossarien, und Coke über den Littleton.

für, eamque, cum tremula relaberetur, arripiebat mediam, et ex altera manu in alteram saepe trajiciens, ac dextere mutans, operam huic arti feliciter navatam ostendebat: resupinabat sese, et flexu multiplici nunc huc nunc illuc ita inclinabat, ut appareret diligenter ipsum a pueritia didicisse saltare. Lib. 4. c. 31.

Sogar in ihr Paradies setzten die gothischen Nationen dergleichen Spiele. „Erzähle mir, sagt Gangler in der Edda, womit vergnügen sich die Helden, wenn sie nicht trinken?“ — „Zag für Zag, erwiederte Zar, sobald sie sich angezogen haben, ergreifen sie die Waffen, begeben sich in die Schranken, und sechten, bis sie einander in Stücken zerhauen haben. Dieses ist ihr Zeitvertreib. Aber, sobald die Stunde der Mahlzeit sich nähert, besteigen sie, frisch und gesund, ihre Rosse, und kehren, zum Trinken in den Pallast Odins zurück.“

Siehe auch Keysler, Antiq. Select. Septentr. et Celt. p. 127.

9. (S. 45.)

In den Schriftstellern des mittlern Zeitalters heißen die Turniere ludi militares, militaria exercitia, et imaginariae bellorum prolusiones. Einer aus ihnen sagt, beym Du Cange, Torneamenta, dicunt quaedam mundinae, vel feriae, in quibus milites ex edicto convenire solent, et ad ostensionem virium suarum et audaciae temere congregari, vel congregari. *Gloss. voc. Torneamentum.*

Diese Uebungen waren die großen Schulen der Kriegszucht und des Krieges. Ihr hohes Alterthum auf dem festen Lande von Europa kann aus den Abhandlungen über die Geschichte des heiligen Ludewigs ersehen werden. Und in England wird

2. 5.

ihrer

ihrer zu den Zeiten des Königs Edgar, und noch in einem frühern Zeitpunkt erwähnt. Selden, duello, ch. 3. H. Madoy irrt sich also sehr, wenn er ihren Ursprung den heiligen Kriegen zuschreibt. Bar. Angl. p. 281.

Die häufigen Zufälle, die, nothwendiger Weise, in den Ausübungen dieser Vorstellungen des Krieges durch den Ungestüm der Tapferkeit, und die Ausschweifungen des Heldenmuths sich ereignen mußten; — die wiederholten Bannstrahlen der Kirche; — und, über das alles, die Eifersucht der Fürsten, die, durch den bewaffneten Adel und seine Begleiter, erweckt wurde: — alles dieses that den Turnieren zwar mächtigen Einhalt; aber, dem ohnerachtet, blieben sie lange im Gebrauch. In England wurden sie noch, unter der Regierung der Königin Elisabeth, gehalten; und ihr gänzlicher Untergang wurde, unter Jacob und Karl dem ersten, durch eine mildere Art derselben, durch Ringrennen oder Karusfel, vorbereitet.

Ursprünglich konnte jeder Krieger, nach Willkühr, Turniere anstellen. In den folgenden Zeiten machte der Souverain, als Oberhaupt des Ritterwesens und der Waffen, sich der Anordnung derselben an; und ließ Freiheitsbriefe oder Verbote darüber ausgehen. Richard der erste gab, durch folgendes, öffentliches Schreiben, dem Erzbischoff Hubert von Canterbury, die Erlaubniß zu Turnieren an fünf verschiedenen Orten des Königreichs.

Sciatis nos concessisse, quod torneamenta sint in Anglia in quinque placeis, inter Sarum et Wilton, inter Warwick et Kelingsworth, inter Stamford [et Walingford], inter Brakeley et Mixeber, inter Bly et Tikehill, ita quod pax terrae meae non infringetur.

tur. Et comes qui ibi torneare voluerit, dabit nobis 20 marcas, et baro 10 marcas, et miles qui terram habuerit, 4 marcas, et qui non habuerit, 2 marcas. Nullus autem extraneus ibi attorneabit. Unde vobis mandamus, quod ad diem torneamenti habeatis ibi 2 clericos, et 2 milites vestros, ad capiendum sacramentum de comite et barone, quod nobis de praedicta pecunia ante torneamentum satisfaciet, et quod nullum torneare permittant antequam super hoc satisfecerit; et inbreviari faciant quantum et a quibus receperint. Et 10 marcas pro carta ad opus nostrum capiatis, unde comes *Sarum*, et comes de *Clara*, et comes de *Warrena* plegii sunt. Teste me ipso, apud villam episcopi 22 die Augusti.
Ex lib. rubro Scaccarii ap. Selden in Duello.

Eduard der erste und Eduard der dritte gaben den viris militaribus comitatus Lincoln die Freyheit, jährlich ein Wettkämpfen oder Turnier zu halten. Richard Redman und seine drey Waffenbrüder erhielten von Richard dem zweyten die Freyheit, halsludere cum Willielmo Halberton cum tribus sociis apud civitat. Carliol. Und eine gleiche Erlaubniß wurde, von Heinrich dem zweyten, dem John von Gray gegeben. Eduard der erste ließ, durch keine öffentliche Ausrufung, alle Turniere, und alle Ausritte auf Ebentheuer, und alle Waffenfeste, wozu er keine Verstattung gegeben hätte, verbieten. Publice fecit proclamari, et firmiter inhiberi, nequis, sub foris factura terrarum et omnium tenementorum, torneare, bordeare, iustas facere, aventuras quaerere, seu alias ad arma ire praesumat, sine licentia regis speciali. Auch Heinrich der dritte, und andre Fürsten, ließen dergleichen Verbote ergehen; worin allen Grafen, Lehns Herren, Rittern, und andern Personen, bey ihrer geschwornen Treue, Gehorsam und Gewähr-

Gewärtigkeit, und bey Verlust ihrer Länderereyen und Lehen, untersagt wird, innerhalb des Königreichs, und ohne des Königs besonderes Vorwissen, Turniere und Kämpfe zu halten, auf Ebentheuer auszugehen, oder Waffenfeste zu besuchen. Siehe den Anhang, n. 5.

10. (S. 45.)

Tum ad *negotia*, nec minus saepe ad *convivia*, procedunt *armati*. Tacit. de Mor. Germ. c. 22.

Dieser Gebrauch bestand bis in die mittlern Zeitalter. Die Nachkommen der Deutschen erschienen in Waffen bey ihren Versammlungen, öffentlichen Rathschlagungen, und besondern Zusammenkünften. Die Gerechtigkeit, sagt Mezeray, wurde bey den Franken durch bewaffnete Leute gehandhabt; die Art und das Schild waren, mitten in der Mallstatt oder dem Mallberge, an einer Säule aufgehangen. (Siehe seine Geschichte unter Clotar dem zweyten) Aus einer ähnlichen Verfassung der Angelsachsen, erhielt der Gerichtshof der Centenarien in einigen Gegenden den Namen Waffenberührung. Der Centenarius hielt seine Lanze empor, die Lanzen aller andern berührten sie, und nun war die Versammlung eingerichtet. L. L. Edward Confess. c. 33. Wapun, sagt Whitelocke, heißt so viel als Waffen, und tac heißt berühren. Notes upon the King's writ for membres of Parliament vol. 2. p. 39.

Das Degentragen ist, bis auf den heutigen Tag, in den Königreichen Europens ein Theil des Puges. Wir gehen zu einem Schmause eben so gut in Waffen, als zu einer Schlacht, und behalten, in gesitteten Zeiten, einen Gebrauch bey, den tägliche Gefahr, und Mängel in der Gesetzgebung, den Barbaren nothwendig

dig machten. Die Klereseu, scheint es, widersezte sich dieser Gewohnheit mit Hartnäckigkeit, und sie wurde mit Halsstarrigkeit befolgt. Was noch merkwürdiger ist, jene hat aufgehört, dagegen zu schreyen, und doch hat sie nicht aufgehört.

II. (S. 46.)

Scutum reliquisse praecipuum flagitium. Nec aut sacris adesse, aut concilium inire ignominioso fas. Tacit. de Mor. Germ. c. 6.

Hieraus entstand für den Franken ein großer Ersatz, wenn ihn Jemand, unrechtmäßig, den Verlust seines Schildes geziehen hatte. Si quis homo ingenuus alio impropaverit, quod *scutum* suum jactasset, et fuga lapsus fuisset, et non potuerit adprobare DC. den. qui faciunt sol. XV. culpabilis judicetur. *Pactus legis Salicae ap. Georgisch. p. 69.* Die Deutschen weihten ihren gewählten König oder Feldherrn dadurch ein, daß sie ihn auf dem Schilde, auf ihre Schultern, empor hoben, und so herum trugen. Tacit. Hist. lib. 4. c. 15. Durch eine ähnliche Ceremonie wurden die Könige bey den Franken eingeweiht. Dieses diente statt Krönung und Salbung. Das Schild, sagt Savin, ist das wesentliche Kennzeichen des Edlen, und des Ritters. Theatre de l'honneur, liv. 1. ch. 2.

Unter den gothischen Völkerschaften hatten sonderbare Gebräuche ihren Ursprung von den Waffen. Wir wissen aus dem Tacitus, daß das Getöse mit denselben, in Nationalversammlungen, Beyfall ausdrückte; daß ein Schlachtpferd, und, ein mit Blut benetzter Pfriem, (wie Herr Nöser *franea* übersetzt) Belohnungen der deutschen Tapferkeit, und Kriegsrüstungen ein schmeichelhaftes Geschenk für die vornehmsten ihrer Heerführer waren; daß gegenseitiger Waffenwechsel
die

die Heyrathsceremonien bey diesen Völkern ausmachten; und daß ihr einziges, öffentliches Spiel im Springen zwischen drohenden Spitzen von Schwerdtern und Lanzen bestand. De Mor. Germ. c. 11. 15. 18. 24.

Karl der große war gewohnt, seine Verträge mit dem Knopfe seines Schwerdtes zu besiegeln. „Mit der Spitze, läßt ihn St. Foix sagen, will ich sie vertheidigen.“ *Ess. Hist.* vol. 2. p. 74. Einem Freyen seine Waffen nehmen, hieß, ihn seiner Vorrechte berauben, und zum Slaven machen. L. L. Alfr. c. 1. Und dem Slaven die Waffen eines Freyen geben, war ihm die Freyheit geben. Wenn Jemand einen Eyd ablegte, oder sich, auf die feyerlichste Art, zur Erfüllung seiner Verträge verbindlich machte, legte er die Hand auf sein Schwerdt. Die Gebräuche, welche, in den gerichtlichen Kämpfen, aus den Waffen entstanden, sind zahlreich. Eine Person mit einem Stocke schlagen, oder ihr eine Ohrfeige geben, war sie gleich einem Unedlen und Slaven behandeln; denn nur diese schlugen sich mit Stöcken, und es war ihnen nicht vergönnt, Helme zu führen. *L'esprit des Loix* liv. 28. ch. 20. Ein freyer Mann konnte sein Schwerdt nicht als einen Theil seines Lösegeldes hingeben. L. L. Longobard. lib. 1. tit. 11. l. 33. Und die Strenge der Forstgesetze wird, auf eine besondere Art, dadurch sichtbar, daß die Fällung eines Haupthirsches den Verlust des Schildes nach sich zog, oder, aus einem freyen Mann einen Slaven machte. L. L. Forest. Canut. c. 25. Aus der Veränderung in den Waffen entstand eine Veränderung in den Gebräuchen. Wie das Bogenschießen aufkam, wurde die Verwundung des Fingers, der zum Abdrücken nöthig ist, strenger bestraft, als die Verstümmelung der übrigen Finger. Lindenb. Gloss. voc. Digitus.

Die

Die alten Deutschen stürzten mit einem lauten Lärm in die Schlacht, indem sie die Schilder gegen den Mund hielten, damit ihre Stimmen, durch das Zurückprallen, stärker und tönender würden. Sunt illis haec quoque carmina, quorum relatu quem *barditum* vocant, accedunt animos, futuraeque pugnae fortunam ipso cantu augurantur; terrent enim, trepidantve, prout sonuit acies. Nec tam voces illae, quam virtutis concentus videntur. Affectatur praecipue asperitas soni, et fractum murmur, objectis ad os scutis, quo plenior et gravior vox repercussu intumescat. *Tacit. de Mor. Germ. c. 3.*

Es verdient, bemerkt zu werden, daß, aus diesem Gebrauch, der sogenannte Cry d'armes *) der mittlern Zeitalter entstand. Dieses Geschrey, glaubte man, diene zur Aufmunterung des Muthes, und triebe den Krieger kühn in den Feind. Ein berühmtes Geschrey der Franken war Montjoie Saint Denis. In den Kreuzzügen bediente man sich eines Deus adjuva, Deus vult. Jeder Bannerherr hatte für sich und seine Untergebenen ein besonderes Geschrey; jeder einzelne Ritter hatte eben dergleichen. Auf diese Art gab es also allgemeine und besondre Losungen. So lange die Feudalmilitz bestand,

*) Durch Feldgeschrey hab' ich dieses Wort, wie ich es schon übersetzt gefunden, nicht geben wollen, weil dadurch Mißverständnisse entstehen könnten. Feldgeschrey ist jetzt noch gebräuchlich, drückt aber etwas ganz anders aus, als der damalige cry d'armes. Jenes wird blos zur Sicherheit des Heeres gebraucht; wird, sobald es dunkel ist, von den Schildwachen den Vorübergehenden abgefragt u. s. w. — Indessen, so natürlich es auch aus den Bedürfnissen der Heere entstehen können, hat es seinen Ursprung dennoch vielleicht dem cry d'armes zu danken. — Die Franzosen haben den letztern noch. Mit einem vive le Roi stürzten sich ihre Grenadier in die Schlacht bey N. A. d. U.

bestand, blieben diese Geschreye im Gebrauch. Bey der Einführung einer bessern Mannszucht und stehender Heere giengen sie unter. Vielleicht müssen wir in ihnen den Ursprung derer Innschriften suchen, die sich auf heutigen Kriegszeichen, als Fahnen, Degen u. a. m. finden.

12. (S. 46.)

Scuta lectissimis coloribus distinguunt. *Tacit. de Mor. Germ. c. 6.*

Aus dem kurzen **Wammes** (*sagum*) der Gallier und Deutschen, das ihre Arme, Schulter und Brust deckte, entstand der nachherige **Waffenrock** (*cotte d'armes*). — La cotte d'armes a été le vêtement le plus ordinaire des anciens Gaulois: il étoit appellé par eux *sagum*, d'ou nous avons emprunté le mot de *sage* ou de *sagon*. *Dissert. 1. sur l'Histoire de St. Louis*, p. 127. —

Tegumen omnibus sagum, sagt *Tacitus c. 7.* Diesem unterrichtenden Schriftsteller zu folge, war dieser **Wammes** mit Stückchen Pelzwerk ausgeschlagen. *Eligunt feras, et detracta velamina spargunt maculis, pellibusque belluarum c. 17.* Und wir wissen aus dem *Herodian*, daß es zuweilen mit Silber geschmückt war. *Lib. 4.*

Diese Dinge sind merkwürdig; und es ist unmöglich, in ihnen nicht die Farben, Hermelinpelze, das Gold und Silber zu sehen, welche iht Gegenstände der Wappenkunde sind. *)

Tacitus, wenn er vom Schilde redet, ergreift die Gelegenheit, zu bemerken, daß die deutschen Krieger **Kennt-**

*) Die Sinnbilder von Thieren und Vögeln, die sie, in der Folge der Zeit, auf ihre Helme setzten, oder in ihre Schilde aufnahmen, gaben die übrigen Materialien zu den Wappen her. A. d. U.

Kenntniß von Panzer und Helm hatten, aber selten Gebrauch davon machten. Seine Worte sind: *Paucis loricae, vix uni alterive cassis, aut galea, c. 6.* Sie waren auf gutem Wege, sich fortzubilden.

13. (S. 47.)

Valerius Maximus lib. 5. c. 6. *Florus* Rom. Rer. Histor. lib. 3. c. 3.

14. (S. 47.)

Diese Gefangenen waren aus dem Stamme der Catten, einem deutschen Volk; denn unstreitig meynt Dio diesen Stamm, wenn er von den Cennen spricht: *Horum captae a Romanis uxores, interrogatae ab Antonnino, utrum vendi, an occidi mallet, mori se malle responderunt: quumque essent postea venditae, omnes mortem sibi consciverunt: nonnullae una filios interfecerunt. Excerpt. e Dion.* p. 876. Eine Menge ähnlicher Beispiele, die eben dieses beweisen, könnten, wenn es nöthig wäre, zusammengesunden werden.

Aber wir müssen nicht, indem wir über diese Dinge nachdenken, uns einbilden, daß es den Weibern der Deutschen an sanftern Empfindungen fehlte. Ein hoher, unabhängiger Geist besteht sehr gut mit den zärtlichsten Leidenschaften. Es finden sich im Tacitus einige wenige, aber nachdruckvolle Worte, die, bey dieser Gelegenheit, angewandt werden können, und die, sehr fein, den unterscheidenden Charakter der beyden Geschlechter in dem alten Deutschland bezeichnen. *Lamenta ac lacrymas cito: dolorem et tristitiam tarde ponunt. Feminis lugere honestum est, viris meminisse. De Mor. Germ. c. 27.*

15. (S. 47.)

Tacit. de Mor. Germ. c. 7.

16. (S. 48.)

Saint Foix, Essais histor. sur Paris tom. 5.
p. 184.

17. (S. 48.)

Regnator omnium Deus, cetera subiecta atque parentia. Tacit. de Mor. Germ. c. 39. Dieses Zeugniß von der Reinigkeit der deutschen Theologie wird durch folgende Stelle aus der isländischen Edda sehr wohl erläutert:

Ganglerus orsus est tunc suum sermonem. Quis est supremus, seu primus Deorum? Har. respondet: qui nostra lingua Pantopater dicitur. Tunc Gangl. ubi est hic Deus? Aut quid potest efficere? Aut quid voluit ad gloriam suam manifestandam? Har. resp. ille vivit per omne aevum, ac gubernat omne regnum suum, et magnas partes et parvas.

18. (S. 48.)

Auspicia, sortesque ut qui maxime observant. Tacit. de Mor. Germ. c. 9. Man sehe auch den Du Cange, voc. *Aucones* und *Sors*. Die folgende Art von Wahrsagevey war allen deutschen Stämmen gemein. *Virgam frugiferae arbori decisam, in surculos amputant eosque notis quibusdam discretos super candidam veslem temere ac fortuito spargunt. Mox si publice consulatur, sacerdos civitates, sin privatim, ipse pater familiae precatus deos, coelumque suspiciens, ter singulos tollit, sublato secundum impressam ante notam interpretatur. De Mor. Germ. c. 10.* Von dieser Thorheit giebt es ißt noch in Deutschland Ueberbleibsel in der Wünschelruthe der Berge

Bergknappen und Schatzgräber; und man muß bemerken, daß die Herolde der Franken geweihte Zweige als Sinnbilder des Friedens trugen. Die Herolde, welche Gundobald an den Guntram abschickte, erschienen *cum virgis consecratis*, juxta ritum Francorum, ut scilicet non contingerentur ab ullo. *Gregor. Tur.* lib. 7. c. 32. Und, was noch merkwürdiger ist, diese Zweige kamen, bey Belehnungen mit Ländereyen, zum Vorschein. Es gab dergleichen *per fulem et per baculum*, *per virgam et per ramum*. Die letztere Art von Belehnung ist förmlich durch Littleton behandelt worden. Auf welchen einfachen Grundlagen erheben sich nicht wichtige, und merkwürdige Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft! —

19. (S. 48.)

Hieraus entstanden die gothischen Proben, die Feuerprobe, die Wasserprobe. Von dem Alterthum derselben hab' ich in einem andern Werk gehandelt. (S. histor. Abhandl. von dem Alterthum der engl. Staatsverfassung.) Es ist zu bemerken, daß, so höchst ungereimt diese Feuer- und Wasserproben waren, sie dennoch sehr von der christlichen Kleresey unterstützt wurden. Was dieser noch mehr Schande macht, ist, daß sie neue Arten von Proben erfanden, die in demselben Aberglauben gegründet, und nicht weniger abgeschmackt sind. Diese waren das Kreuzurtheil, der geweihte Bissen, die Abendmahlsprobe, und die *fortes sanctorum*. Das erste bestand darin, daß der Angeklagte, mit ausgestreckten *) Ar-

N 2

men,

*) Eigentlich mit kreuzweise ausgestreckten Armen; und Kläger und Beklagter mußten beyde diese Probe machen. Wer die Arme fallen ließ, wurde verdammt. Cap. 4. A. 805. C. XI. p. 544. ap. Heinec. A. d. U.

men, sechs oder sieben Stunden vor einem Kreuze ohne Bewegung stehen mußte. Wenn er dieses nicht aushielt, wurde er für strafbar erkannt. Dem zweyten zu folge mußte die angeklagte Person ein Stück Brod oder Käse, über welches der Priester eine Verwünschungsformel hergemurmelt hatte, verschlucken. War er strafbar, so erstickte er daran; war er unschuldig, so gieng es, ohne Schaden, herunter. — In der Abendmahlsprobe wurden die Zeichen des Leibes und Blutes Christi gebraucht, und sie entdeckten den Verbrecher, indem sie auf ihn als ein Gift wirkten, das Tod oder Krankheit hervorbrachte. Die *fortes sanctorum* bestanden darin, daß man, aufs Ohngefähr, die Bibel oder sonst ein heiliges Buch aufschlug, und die erste Stelle, auf welche man fiel, als ein Orakel ansah, das sich von selbst darbot. Siehe den *Du Cange*, *voc. Crux*, *Corined*, *Evcharistia*, *Sors*. *) Diese Gottlosigkeiten, diese, dem menschlichen Verstande, aufgebürderte Betrügereyen, beförderten das zeitliche Einkommen der Priesterschaft: ein Ende

*) Ungereimt, und auch unzulänglich waren diese Proben gewiß; aber doch nicht so barbarisch als Feuer- und Wasserproben, und sie sind eigentlich mit diesen gar nicht zu vergleichen. Die letztern ließen der strafenden Gerechtigkeit nichts übrig; sie waren Untersucher und Richter zugleich; wer sie machen mußte, war schon unter der Strafe, und, wären sie immer richtig gemacht worden, konnte der Beklagte selten davon kommen; Schuld und Unschuld konnten und mußten leiden. — Der geweihte Bissen, und die Abendmahlsprobe waren, im Gegentheil, vielleicht zu gelinde. Aber, bey dem großen Aberglauben der Zeit, konnte die Angst vor ihren Folgen den Missethäter leicht zum Geständniß bringen; sie standen mehr im Verhältniß mit dem Geist der Zeit, als Feuer- und Wasserproben. A. d. U.

Endzweck, der ihr, zu allen Zeiten, wichtiger ist, als das Interesse der Religion und der Tugend. *)

R 3

20. (S. 48.)

*) Zu allen Zeiten? Und der ganzen Priesterschaft? — Nicht doch, Herr Stuard! Das ist so einer von den philosophischen Waidsprüchen, ist eine Tirade, die man allenfalls einem Lucrez oder Voltaire, einem poetischen Philosophen, zu Gute halten kann, aber welcher sich der ächte Philosoph schämen sollte. Wer, ohne Vorurtheil, in der Welt um sich her sieht, wird unter der Geistlichkeit — wenigstens so viel rechtschaffene, um das Wohl und die Tugend der Menschen herzlich bekümmerte, und diese sehr befördernde Männer, als unter den Philosophen — erleuchtete Köpfe finden. — Und das Licht jener kann an viel Orte mehr hindringen, als das Licht dieser. — Auch hat Philosophie, wie Ihre, lieber Stuard, nach Massgebung, so viel Unheil gestiftet, als Priesterschaft. — Lassen Sie uns billig seyn, lieber Philosoph! Lassen Sie uns vor Allgemeinsätzen uns zu bewahren suchen; — und besonders vor philosophischem Eifer! —

Und hier hat Ihnen Ihre Philosophie mehr als einen schlimmen Streich gespielt. Die Leute könnten sagen, Sie wären durch sie auch zum Ignoranten gemacht worden. — Die Priester allein wären Schuld an den Gottesurtheilen? hätten allein, und um ihres Nutzens willen, sie aufgebracht? Nicht doch, Herr Stuard! Karl der große war doch kein Priester? Er fand die gerichtlichen Zweykämpfe grausam; und unterstützte dafür das Kreuzurtheil. „Das verräth eben, werden Sie sagen, die Einmischung der Priesterschaft in die Gerichtspflege.“ — Aber, lieber Stuard, erstlich gab es ja damals wenig oder gar keine andern Menschen, die verdient hätten, bey einer Gesetzgebung zu Rathe gezogen zu werden, als Priester. Kennen Sie die Unwissenheit, die Rohigkeit der damaligen Zeiten nicht? Oder vergaßen Sie solche mit Vorsatz? Ich bitte Sie, machen Sie mir die Menschheit damals nicht so erleuchtet, als sie ist. Wenn Sie so zu Werke gehen

20. (S. 48.)

Matrem Deum venerantur. Insigne superstitionis, formas aprorum gestant. Id pro armis omnique

gehen wollen, so müßten Sie zu — unwissend, oder zu bössartig seyn! — — Und wie, wenn nun auch diese, mit Zuziehung der Priesterschaft vorgenommene Veränderung, sehr weise, sehr menschlich wäre? Ich dünkte, Sie wüßten, daß damals die Gerechtigkeit zuweilen sich noch Bedenken machte, irgend einem Verbrecher das Leben zu nehmen. Wäre es Ihnen unbekannt, daß man damals noch zweifelte, ob man jemand mit dem Tode strafen könne, so hätten sie die Kapitularen (unter andern ad an. 805. C. II. p. 544. ap. Heinec.) nicht recht fleißig studiert. Nicht, daß man damals besser gewußt hätte, was das Leben eines Menschen sey, sondern nur, weil man hin und wieder noch glaubte, daß keiner so viel Recht über den andern habe, sobald dieser andre nicht sein Feind war. — Mit diesen Meynungen vereinte sich das Gefühl von Religion. Im Zweykampf gieng es ums Leben; man zog also die Kreuzprobe vor. Und so nach, wenn durchaus die Priesterschaft Schuld daran seyn sollte, wären wir dieser ja noch Lob und Dank schuldig? — Was gilt's, nun hat die Priesterschaft keinen Theil daran? — —

Karl der große handelte in, und nach dem Geiße seines Zeitalters. Und handeln wir nicht alle so? Predigen wir (ich meyne, wir Philosophen) nicht ißt Toleranß — und sind doch so intolerant? —

Und sehen Sie nur, lieber Stuard, ein so gelehrter Mann, wie Sie, und hätten nicht gewußt, daß ein Priester — wirklich ein Priester, mein Freund! — ein Priester der damaligen Zeit, der unter Ludewig dem frommen lebte — ein Erzbischoff (zu Lyon) oben drauf, wider den Mißbrauch dieser Gottesurtheile, und allen Aberglauben seiner Zeit, auf sein Bestes geschrieben hat? Ihr Uebersetzer ist nicht ein Zehntel so gelehrt als Sie; und weiß das. Sie müssen das nur nicht haben wissen wollen! denn der gute Agobard ist,

que tutela, securum deae cultorem etiam inter hostes praestat. Tacit. de Mor. Germ. c. 45.

„Ich weiß einen Gesang, sagt Odin, durch welchen ich die Waffen meiner Feinde besänftigen und bezaubern, und ihre Schärfe ohne Wirkung machen kann. Ich weiß einen Gesang, den ich nur singen darf, wenn Menschen mich in Fesseln gelegt haben; denn in dem Augenblick, worin ich ihn singe, fallen die Ketten in Stücke, und ich gehe frey umher. Ich weiß einen Gesang, der dem ganzen menschlichen Geschlechte nützlich ist; denn so bald als der

R 4

„Haß

ist, in seiner Art, zu berühmt. Wenn sein Bemühen nichts fruchtete, so müssen Sie bedenken, daß — Rom nicht in einem Tage erbauet werden konnte; und als Philosoph müssen Sie das besser wissen, als irgend ein Mensch. Eine Aloe bedarf vieler Jahre zur Blüte; und eine vollkommene, zweckmäßige Gesetzgebung spränge, fix und fertig, auf den Schlag einer Zaubertruche — und wenn es auch eine philosophische, und von einem Philosophen gehandhabte wäre — mit einemmal so hervor? Nicht doch! Eines wird immer aus dem andern; das folgende bleibt, und muß mit dem vorhergehenden immer im Verhältniß bleiben. Der gute Agobard kann also vielleicht gar schon zu viel verlangt haben; aber das beweist, daß die Geistlichen der Zeit vor ihrem Jahrhundert vorans seyn konnten. Nennen Sie mir doch einen ähnlichen Layen aus diesem Zeitalter! — Hätten Sie ferner nicht gewußt, mein lieber Freund, daß die Concilien, die Versammlungen von Bischöffen, bey den Franken, sehr wider die fortis sanctorum eiferten? daß, in dem Sittengerichte, welches die Bischöffe hielten, und wovon Abegino uns in seiner Sammlung von Kirchengesetzen (ap. Hartzheim T. 2. p. 511.) auch eine Nachricht aufbewahrt hat, die n. 42, 45. unter andern bezeugen, daß es ihnen um Abschaffung anderer Arten von Uberglauben, als an Hexerey, Segensprechen u. s. w. sehr ernstlich zu thun gewesen? — A. d. U.



„Haß die Söhne der Mensch entflammt, so brauche
 „ich ihn nur zu singen, und sie sind in dem Augenblick
 „besänftigt. Ich weiß einen Gesang voll solcher Kraft,
 „daß, wäre ich vom Sturm ergriffen, ich die Winde
 „damit beschwichtigen, und die Luft vollkommen stille
 „machen kann.“ North. Antiq. vol. 2. p. 217. *Du*
Cange, Literae Solutoriae et voc. Incantare.

Man wähte nicht allein, daß die Menschen, durch
 geheime und zauberische Künste, sich vor allen Gefah-
 ren schützen, und unverwundbar machen, sondern sich
 auch in Wölfe, oder andere Thiere verwandeln könn-
 ten. Das Wort *Werwolf* bezeichnete diese Ver-
 wandelung; und man kann diesem Unsinn bis ins spä-
 teste Alterthum nachspüren. *Neuri*, ut accepimus,
 stas temporibus in *lupos* transfigurantur; deinde
 exacto spatio quod huic sorti attributum est, in pri-
 stinam faciem revertentur. *Solinus*, c. 15. Diese
 lächerliche Einbildung pflanzte sich, bis zu den neuern
 Zeiten, unter den Irländern fort („und herrscht ist
 noch in den nördlichen Provinzen Deutschlands U.“);
 und *Camden* war verlegen, woher er das erklären
 sollte. *Britannia* by *Gibson* vol. 2. p. 1350.

21. (S. 48.)

Diese Dinge ergeben sich klar und deutlich aus
 den Gesetzen, die, nach Einführung des Christen-
 thums, dagegen gemacht worden sind, und aus an-
 dern Zeugnissen. *Capit. Kar. et Lud. lib. 7. L. L. Lon-*
gobard. lib. 2. tit. 28. Du Cange, voc. Fons, Arbor.
etc. Pelloutier, hist. des Celtes, vol. 2. edit. par Mr.
de Chiniac.

22. (S. 48.)

Du Cange, voc. Fatus, Fada, Caragus, Dusii,
Folleti Daemones, Tempestarii. Edda. Keyser,
Antiq.

Antiq. Septentr. et Celt. Hier haben wir die Quelle des Wunderbaren, und der Ungereimtheiten der alten Romane.

23. (S. 48.)

Deo imperante quem *adesse bellantibus* credunt. Tacit. de Mor. Germ. c. 7. Diese Gottheit wurde Teut oder Tis genannt. Nach dem Zeitalter des Tacitus hatte er, wenn ich mich nicht irre, gewöhnlich den Namen Odin; und über den Odin drückt Wormius sich folgender Gestalt aus: *Suam implorantibus opem in bello, instar senis monoculi equo insidentis, et albo clypeo tecti, quandoque se conspicendum prae-
buit. Monument. Dan. c. 4.*

24. (S. 49.)

Eogar in dem Religionsystem der gothischen Völkerschaften sind, auf eine sehr in die Augen fallende Art, die Spuren des Geistes der Galanterie und Liebe sichtbar.

„ Freya, sagt die Edda, ist die gütigste und freundlichste aller Gottheiten. Der Ort im Himmel, wo sie wohnt, heißt, die Völkervereinigung. *) Sie begiebt sich zu Pferde an jeden Ort, wo Schlachten geliefert werden, und eignet sich die Hälfte der Erschlagenen zu; die andere Hälfte gehört dem Odin. Ihr Pallast **) ist groß und herrlich; sie zieht von ihm, auf einem Wagen aus, welcher von zwey Ragen gezogen wird. Sie leiht denen, die um ihren Beystand sie bitten, ein günstiges Ohr. Von ihr schreibt sich der Name Frau her, womit wir die verheyratheten
R 5 „Mägd-

*) Folkvangria. A. d. U.

**) In der Sprache der Edda Sessrummer, d. i. laxa felio genannt. A. d. U.

„Mägden bezeichnen. *) Sie findet großes Ver-
 „gnügen an den Gefängen der Liebe; und, wer glück-
 „lich in seiner Neigung seyn will, muß ihr Opfer brin-
 „gen.“ Myth. 22.

In einer andern Fabel der Edda finden sich fol-
 gende besondere Umstände: „Gefione ist eine Jung-
 „frau, und nimmt alle keusche Mägden, wenn sie
 „gestorben sind, in ihre Dienste. Fulla, auch eine
 „Jungfrau, trägt ihre schönen Locken, fliegend um
 „ihre Schultern. Ihr Haupt ist geschmückt mit ei-
 „nem goldenen Bande. Ihr Hund ist die Wächterin und
 „der Fußpuß der Frigga anvertraut; und sie weiß die
 „wichtigsten Geheimnisse dieser Göttin. — — Sie-
 „na beschäftigt sich damit, daß sie die Herzen und
 „Gedanken der Männer zur Liebe reizt, und Jung-
 „frauen und Jünglinge in gutes Verständniß mit ein-
 „ander bringt. Daher führen Liebhaber ihren Namen.
 „Lorna ist so gütig und milde, und gewährt so gern
 „den Menschen ihre Wünsche, daß sie, vermöge einer,
 „von Odin und Frigga besonders erhaltenen Macht,
 „die allerverschiedensten Herzen vereinigen, und zur
 „Liebe zusammenstimmen kann. Varra steht den
 „Eyden der Männer, und besonders dem Versprechen
 „der Liebhaber vor. Sie ist aufmerksam auf alle ge-
 „heime Verbindungen dieser Art, und straft die,
 „welche ihre versprochene Treue nicht halten.“
 Myth. 30.

Man

*) Im Vorbeygehn gesagt, der sechste Tag der Woche,
 der Freytag führt bey uns noch den Namen von ihr;
 und es wundert mich, daß H. Stuard, der so sorgfäl-
 tig die Ueberbleibsel der altheutschen Dinge bey ihren
 Nachkommen aufgesucht hat, nicht auf den englischen
 Mittwoch (Wednesday) gefallen ist, der vom Wodan,
 oder Wedan seinen Namen erhalten hat. A. d. U.

Man muß auch bemerken, daß es, in dem gothischen Elysium, schöne Jungfrauen, Namens Valkyrier, waren, die den Helden zu trinken einschenkten. Keysler, Antiq. Sept. et Celt. p. 152.

25. (S. 49.)

St. Palaye, wenn er von den Bewerbern um die Ritterwürde spricht, sagt: les premieres leçons qu'on leur donnoient, regardoient principalement l'amour de Dieu et des Dames, c'est à dire, la religion et la galanterie. *Mem. sur l'ancienne chev. t. I. p. 7.* Der christliche Ritter war nicht weniger andächtig, als der heidnische Krieger. Vor Alters zog er, in jeder Gegend von Europa, während der Feyer der Messe, sein Schwert, und hielt es bloß da, zum Zeugniß seiner Bereitwilligkeit, den christlichen Glauben zu vertheidigen. Favine, p. 54. Keysl. Antiq. Select. Celt. p. 164.

Es war der Einfluß solcher Sitten, „der den angenehmen Freydenker, Boccaz, dahin brachte, ganz ernsthaft Gott dem Allmächtigen und den Dämonen für den Beystand zu danken, den sie ihm gegen seine Feinde geleistet hatten; und der den Petrarch verleitete, seine geliebte Laura mit Jesu Christo zu vergleichen.“ Umstände, die dem H. Summe so ungereimt scheinen. Siehe seine Versuche p. 277.

Wie der Graf von Dunois auf dem Punkte stand, das englische Heer anzugreifen, welches Montargis belagerte, beichtete La Hire, ein Ritter, und ein Mann von Ansehn, der in dem französischen Heere diente; und wie er Vergebung erhalten hatte, faltete er andächtig die Hände, und betete also: Dieu, je te prie que tu fasses aujourd' hui pour la Hire autant que tu voudrois que la Hire fist pour toi, s'il étoit Dieu,

Dieu, et tu fusles la Hire. St. Foix, Ess. histor. tom. I. p. 347.

Ein, nicht weniger sonderbares und viel ruchloses Gemälde, findet sich in den Dichtereyen des Deu- des de Prades, der den Ruf eines weisen, und geistlich gesinnten Mannes hatte. Er beklagt den Tod des Brunet, eines Troubadours, oder eines Provinzaldichters, auf folgende Art: It chantoit si bien, que les rossignols se taissoient d'admiration pour l'entendre. Aussi Dieu l'a t'il pris pour son usage. Je prie Dieu de le placer à sa droite. Si la Vierge aime les gens courtois, qu'elle prenne celui-là. *Histoire littéraire des Troubadours*, tom. I. p. 320.

Diese Züge sind ausdrucksvoll, und erläutern die Natur und den Geist der Andacht, in den Zeitaltern des Ritterwesens, besser, als die sorgfältigsten Vermünstelungen. Bey unserm ighen anständigen und geziemenden Betragen gegen die Gottheit, das die Philosophie in verfeinerten Zeitaltern einführt, sehen wir, mit Erstaunen, auf diese grobe Gemeinheit mit dem höchsten Wesen, und diese gotteslästerlichen Unverschämtheit zurück. Aber es ist schwer, sich, zu gleicher Zeit, nicht zu erinnern, daß diese Vorstellungen durch jene finstere und fanatische Menschen, gewiß erreicht, wenn nicht noch nicht übertroffen werden, die, wenn sie das, was sie das neue Licht nennen, erhalten haben, sich eine Gesellschaft von Auserwählten, und von Freunden Gottes zu seyn dünken.

Fünfter Abschnitt.

I. (S. 52.)

Der Charakter, oder der Posten, welcher der Ritterwürde vorhergieng, war der Charakter des Knapen, oder des Waffenträgers. Jeder Bewerber um die

die Ritterwürde mußte vorher Page („Göß von Ver-
 „lichingen nennt sie, in seiner Lebensbeschreibung,
 „Buben, Junker. A. d. U.“) gewesen seyn. *)
 S. André de la Roque, Traité de Noblesse, p. 7.
 Moeurs des Francois par le Gendre, p. 63. Daniel,
 Histoire de la milice françoise, tome 1. p. 94. 95.
 St. Palaye Mem. sur l'anc. Chev. partie 1.

In diesem Zeitalter bezeichneten die Ausdrücke,
 Bube, Junker, Page (valet, damoiseau) nicht,
 wie ist zuweilen, Niedrigkeit, und gemeine Abkunft.
 Du Cange, voc. Valeti, et Domicellus. Sir John
 Fortescue, der, unter Heinrich dem sechsten, Ober-
 richter war, bemerkt, indem er von England spricht,
 sunt *Valedi* diversi in regione illa qui plus quam sex-
 centa scuta per annum expendere possunt. *De Laud.*
Leg. Angliae, c. 29. (Diejenigen irren sich, sagt
 Möser, osnabr. Geschichte S. 66, welche aus Jun-
 gen und Knappenstande dem Adel Vorwürfe ma-
 chen. A. d. U.)

2. (S. 52.)

Es ist wahrscheinlich, daß das, zum Empfang der
 Ritterwürde erforderliche Alter, nach der Natur und
 Schwere der, in den verschiedenen Zeitpunkten gebräuch-
 lichen Waffen, verschieden gewesen ist. Alterthums-
 kundige und Geschichtschreiber haben es, im Allgemei-
 nen, auf 21 Jahre festgesetzt. Diese Regel aber konn-
 te, zu Gunsten eines außerordentlichen Verdienstes,
 oder sehr hoher Geburt, Ausnahmen erhalten. Die
 Lehr-

*) Die Franzosen haben page, palet, damoiseau dafür.
 Das letztere brauchte man nur von den Söhnen vor-
 nehmer Herren. — Außer den oben angeführten deut-
 schen Worten, haben wir für diesen Stand noch die
 Worte, Junge, und Knecht, die damals keine Ge-
 ringschätzung anzeigten. A. d. U.

Lehrjahre des Ritters aber giengen schon in seinem siebenenten Jahre an. In diesem zarten Alter richtete er schon seine Aufmerksamkeit auf Krieg, Religion und Minne. Daniel, Milice francoite, lib. 3. ch. 4. Reliq. Spelman, p. 174. St. Palaye, Mem. sur Panc. chev. partie I.

3. (S. 52.)

Das Ansehn der deutschen Priesterschaft entgieng dem Scharfsinn des Tacitus nicht. Neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum. *De Mor. Germ.* c. 7. Die christlichen Priester waren nicht weniger selbstsüchtig und ehrgeizig. Sie erlangten in jeder Gegend von Europa unermessliche Reichthümer, und erstaunlichen Einfluß. Sie standen, mit der bürgerlichen Obrigkeit, den niedern Gerichtshöfen vor; sie nahmen ihren Sitz in den Nationalversammlungen; und in den Einleitungen zu den Gesetzen der Barbaren wird ihrer, den Königen selbst zunächst, oft gedacht. Incipiunt, heißt es im Eingange zu den Kapitularen Karl des Großen, capitula regum et episcoporum, maximeque nobilium omnium Francorum. *Baluz. Capit. Reg. Fr.* t. 1. p. 698. Eben so verhält es sich auch in einigen der Vorreden zu den angelsächsischen Gesetzen. Die Vorrechte, die sie sich anmaßeten, waren übertrieben, und wurden oft sehr übel angewandt. Um eines starken Ausdrucks des Lord Bacon mich zu bedienen: „sie waren Liebhaber von Herrschaften, und Stöhrer des Staates.“ *) *Hist. and polit. discourse on the laws and government of England.*

4. (S. 53.)

*) „H. Stuard spricht von dem außerordentlichen Antheil, den die Geißlichkeit im mittlern Zeitalter an der Regierung erlangte, auf eine Art, als ob sie „durch

4. (S. 53.)

Selden, Tit. hon. part. 2. ch. 5. sect. 34. 35.
 Ashmole, Institutions of the Garter, ch. 1. sect. 9.
 Du

„durch lauter Betrug und Täufendkünstley dazu ge-
 „kommen sey? Als ob sie nicht das mindeste Recht da-
 „zu gehabt hätte? Aber mit Beyspielen aus der
 „Geschichte läßt sich beweisen, daß ihre Einmi-
 „schungen in die Staatsgeschäfte nicht bloße Anma-
 „ßungen, und ihre Vorrechte nicht so groß waren,
 „wie unser Verf. will. Wie die Franken sich in den
 „Besitz von Gallien setzten, ließen sie den alten Einwoh-
 „nern ihre vorigen Gesetze; aber von den Franken ver-
 „stand diese keiner, und was war natürlicher, als daß
 „sie die Gerichtspflege über die Römer den Bischöffen,
 „die die erleuchtetsten der Nation waren, anvertrauten?
 „Den Bischöffen, die allenthalben Fürsprecher der Be-
 „stiegen bey den Barbaren waren, die dadurch das
 „Zutrauen und die Liebe jener erworben, und sich die
 „Achtung dieser verschafft hatten; deren die Sieger
 „selbst bedurften, wenn sie ihre Ueberwundenen an sich
 „ziehen, und nützen wollten? — War es etwan die
 „Schuld der Bischöffe, daß die Barbaren die alten
 „Gesetze nicht abschafften? daß die Franken unwissend
 „darin waren? War nicht dieser erste Schritt, zum
 „Ansehn und zu der Macht der Bischöffe, das Werk
 „der gothischen Völkerschaften selbst? Und nicht der
 „Geistlichkeit? Hier ist weder Betrug, noch Täufend-
 „künstley, noch irgend etwas Anmaßliches. — Und
 „sobald die Franken ihnen die Justizpflege über die
 „Römer anvertraut hatten, mußten sie solche auch
 „zu ihren Hofgerichten ziehen (Marculph. lib. 1.
 „form. 25). Wie sie ferner die christliche Religion
 „annahmen, mußten sie die Bischöffe nicht allein wie
 „ihre Lehrer behandeln, sondern auch, wie sie ihre Ge-
 „setze ihrer neuen Religion anpassen wollten, die Bi-
 „schöffe und die Geistlichkeit zu Rathe ziehn. Dadurch
 „gaben sie ihr ein Recht an der gesetzgebenden Macht,
 „und einen Zutritt zu den Nationalversammlungen. —
 „Und, weil die Geistlichkeit der einzige Stand war,
 „der

Du Cange, voc. Miles. *Daniel*, Milice Françoise, lib. 3. ch. 4. *La Roque*, p. 354. 356. Eine Beschreibung

„der noch etwas Gelehrsamkeit hatte, so mußte den
 „Bischöffen endlich auch die Erziehung der Kinder der
 „Fürsten anvertraut werden. — Jeder Unpartheyische
 „sage, ob dieses alles nicht, von selbst, den Bischöffen
 „hat in die Hände laufen müssen? Ob nicht Unwissen-
 „heit und Rohigkeit der Franken es ihnen hinein trieb?
 „Sie brauchten keiner Bewerbung darum. —

„Diese Geislichkeit hatte aber auch noch mehr Rechte
 „zu den Nationalversammlungen, und, unter andern
 „zu dem Platz, den ihr Karl der große in den Kapitu-
 „laren einräumt. H. Stuards Bewunderung, daß sie
 „selbst den Königen zunächst genannt worden, würde,
 „wenn er die Geschichte hätte zu Rathe ziehen, und un-
 „partheyisch untersuchen wollen, nicht statt gefunden
 „haben. Zuerst muß man sich den damaligen Bischoff
 „ja nicht als Seelsorger, als geistlichen Vater allein
 „denken. Und, was er mehr war, war er wieder
 „ohne seine Schuld, ohne seine Anmaßung. Er war
 „ein Glied der Nation. Die Franken, und sogar die
 „Vornehmsten unter ihnen, (Gregor. Tur. Lib. 5.
 „c. 14, 36 und 45. lib. 6. c. 7.) Grafen, Vorsteher
 „von Provinzen, und sogar Großhofmeister, suchten
 „endlich die Stellen von Bischöffen zu erhalten, und
 „Karl Martel, um durch die Kirchengüter sich mehrere
 „Vasallen zu Kriegsdiensten zu schaffen, gab sogar die
 „Bisthümer und Abteyen an Leute, die ihm dergleichen
 „leisteten konnten, und von Bischöffen höchstens nichts,
 „als die Tonsur hatten. Nun mußten sie ja bey Na-
 „tionalversammlungen Sitz und Stimme erhalten,
 „denn jeder Franke hatte sie; um so mehr, da die
 „Kirchengüter, ob sie gleich durch eine Verordnung
 „Clotar des ersten (A. 560. ap. Heinec. Corp. J. G.
 „p. 468.) frey von Abgaben, dennoch zur Stellung
 „der ihnen zukommenden Mannschaft ins Feld verpflich-
 „tet waren, und wirkliche Bischöffe und Aebte, voll
 „von dem kriegerischen Geist ihrer Nation, und von
 „dem Geseß, daß, wer Güter hatte, auch Kriegs-
 „dienste leisten mußte, und sonst Vorwand zum Ein-
 „ziehen

Schreibung der, bey dem Schlage der Ritter vom Ba-
de, üblichen Ceremonien, findet sich im Anhange n. G.
und

„sehen derselben geben konnte, oft den Harnisch selbst
„anlegten. Wenn wir den itzigen Zustand der Welt,
„zum Ideal, oder zum Muster aller möglichen Zu-
„stände annehmen, so sieht dieses Betragen der Bi-
„schöffe sehr fremde, sehr ungeziemend aus; scheint,
„unschickliche Annahmen und Herrschsucht zu verra-
„then, aber, ein Franke, im sechsten Jahrhundert,
„muß nicht stillschweigend mit dem Cardinal Mvailles,
„oder einem Bischoff Lowth aus dem achtzehnten Jahr-
„hundert verglichen werden, wenn man ihn beurthei-
„len will. —

„Aus diesen, den Bischöffen, vermöge der Verfas-
„sung der Nation, zu Theil gewordenem Ansehen und
„Eigenthümlichkeiten, entstanden die übrigen Vor-
„rechte und Freyheiten, die die Geistlichkeit erhielt.
„Aber, wenn sie als Inhaber von Gütern die gerin-
„gere Gerichtsbarkeit an sich riß, that sie dieses allein?
„Hat es nicht der Adel auch? Und, wer diese hand-
„habte, dem kam natürlich auch der, für den Richter
„bestimmte dritte Theil des Friede- oder Wehrgeldes
„zu. Wenn also die Kirchengüter dergleichen nicht
„mehr an die königlichen Richter zahlten, so war dieses
„nichts außerordentliches. — Die Kirchengüter wa-
„ren zinsfrey; aber alle Güter der Franken bezahlten
„ursprünglich keinen; und diese sowohl wie jene waren
„zum Kriegsdienst verpflichtet. — Die sogenannten
„freywilligen Geschenke (Dona) mußten beyde ent-
„richten; und nur armen Klöstern wurden sie entlas-
„sen. — Die Güter der niedern Geistlichkeit mußten
„nicht allein Frohndienste leisten, sondern auch ihren
„Zins bezahlen. Eine Hube nur war davon frey; und
„nur erst der fromme Ludewig verordnete dieses (Capit.
„A. 816. ap. Heinec. p. 815). — Ferner, waren es
„die Könige, die die Bischöffe machten (Marc. Lib. 1.
„form. 5. und unter andern den Serar. De reb. Mo-
„gunt. Lib. IV.); sie waren es, die die Bischöffe zu
„Concilien zusammenriefen, und nach Hause schickten,
„wenn

und diese Ceremonien sind fast eben dieselben, welche bey der Ertheilung der ältesten Ritterwürde gebräuchlich waren, und erläutern die Sitten der alten Zeiten.

5. (S. 53.)

„wenn sie sich ohne Erlaubniß versammelt hatten (Le
„Cointe Ann. Eccl. franc. ad. a. 644. n. 55.); sie wa-
„ren es, die die gemachten Satzungen der Bischöffe be-
„stätigten, wenn sie gelten sollten (ibid. Ad. a. 511.
„Cap. ap. Heinec. p. 770.), und die Bischöffe standen,
„zur Zeit Karl des Großen, so gut unter dem Missus,
„wie die Befehlshaber und Richter der Provinzen.
„In seinen Kapitularen (ap. Heinec. p. 562, 636,
„699, 787.) zeigt sich seine Oberherrschaft über die
„Geistlichkeit sehr deutlich. Auch handhabten die Kö-
„nige uneingeschränkte Gerichtsbarkeit über die Bi-
„schöffe, Aebte und andre Geistlichen, wenn die Rede
„von Kirchengütern war (Marc. Lib. 1. form. 26.),
„und wenn die Kirche gleich dafür unter dem besondern
„Schutze des Königes, als ihres Vormundes, stand
„(Marc. Lib. 1. form. 24.), so bekam ihr dieses doch
„unter Clothar und Karl Martel so übel, daß sie viele
„ihrer Güter darüber verlor. (S. Concil. Labbei,
„T. V. c. 814. Heinec. C. I. G. ant. p. 391.)

„Diese ihnen von Kaisern und sonst geschenkten Güter
„waren freylich ansehnlich; aber zuerst nicht das, was
„sie heute sind. Ein großer Theil bestand in unange-
„bauten Ländereyen; und dann war der Reichthum
„der Kirche wieder eine Folge der barbarischen Gesetz-
„gebungen, und den Priestern nicht durch besondre,
„eigenbümliche Erfindungen zu Theil geworden. In
„diesen Gesetzgebungen waren nämlich bekanntermaaßen
„alle Arten von Verbrechen mit Geldstrafen belegt;
„und, eben so wie der Franke sich damit von aller Ab-
„ndung Gottes sich loskaufen zu können, wenn er
„gesündigt hatte. In den Schenkungsbriefen der Zeit
„heißt es immer *pro Redemptione animae*, *pro reme-
„dio peccatorum* u. d. —

„Und aus diesem Aberglauben, dieser Unwissenheit,
„entstand; unstreitig auch das, von Karl dem Großen
„gemachte Gesetz, den Geistlichen den Zehnten zu ge-
„ben.

5. (S. 53.)

Das festum tyrocinii, welches der Name ist, den die alten Geschichtschreiber den Lustbarkeiten bey der Erhe-

S 2

Erhe-

ben. Dieses vermehrte die Reichthümer; und diese wieder das Ansehn der Kleresey. In der Geschichte ihrer Vergrößerung sieht man nicht mehr von ihrer Habsucht, als man von der Schwachheit und Nothigkeit aller Layen sieht.

Und ihres Reichthums genoss sie nicht ungestört. Karl Martel zog einen Theil der Kirchengüter zur Erhaltung seines Heeres (ap. Heinec. C. I. G. ant. p. 391.) ein; und unter den Nachfolgern Karl des Großen bemehsterten sich die Großen ihrer so oft und so gut sie konnten. Man kann durch die Klagen des Agobard (de dispensatione minist. et ordine rei ecclesiasticae) sich davon überzeugen. Und nicht dieser Schriftsteller allein redet davon — H. Stuard, der sich in der Folge selbst auf die Scribenten der Kleresey beruft, wenn er von dem Ansehn der Geistlichkeit redet, darf sie also auch nicht verwerfen, wenn vom Gegentheil die Rede ist. Aber, wenn er die Wahrheit ausmitteln wollen, hätte er vielleicht nie einen Papebroche oder Schaten und Männer der Art hören sollen. Wir wissen zu gewiß, daß sie unwahr sind. —

Ich will es gern zugeben, daß die Kleresey auf den ihnen dargebothenen Nacken der Layen immer mehr Lasten geladen; daß sie aus den ihnen eröffneten Quellen immer mehr geschöpft; nur mache man ihr kein Verbrechen aus dem, was Verbrechen der Nation — oder der Zeit selbst war. Der philosophische Geschichtsforscher durchschaue unpartheyisch die Kette der Begebenheiten, oder lege sie seinen Lesern selbst vor; und wenn der letzte Ring eine Fessel für Völker wird, so verfolge er den nicht mit Tiraden, dem dieser Ring in die Hände gegeben wird, daß er ihn zur Fessel anlege. — Glücklich, wer in Zeitaltern lebt, wo man der Unwissenheit, der Geringschätzung der Aufklärung und dem Aberglauben entgegen

Erhebung zur Ritterwürde geben, dauerte oft verschiedene Tage; und, wenn es Personen von Range waren, wurde es mit Turnieren und Gepränge gefeyert. Auch die Turniere wurden als eine schickliche Gelegenheit angesehen, denjenigen die Ritterwürde zu erteilen, welchen durch Geburt und Glücksumstände es versagt war, jene Feyerlichkeit anstellen zu können. Und dieses alles geschah, um dem Handwerk des Kriegers Aufmunterungen zu geben. Aus eben dieser Ursache waren auch öffentliche Einzüge in Städte, Krönungen, und Feste jeder Art, Veranlassungen zu Ritterschlägen.

6. (S. 53.)

Spelman, voc. Auxilium. *Ashmole*, ch. 1. sect. 9. *St. Palaye* tom. 1. p. 195. 248. *Daniel*, milice francoise liv. 3. ch. 4.

Wie die berühmte **Johanna von Arc Orleans** entsetzte, wurde der Befehlshaber der Engländer, der Graf von **Suffolk**, „genöthigt, sich an einen Franzosen, Namens **Renaud**, zum Gefangenen zu ergeben; „aber, eh er sich ergab, frug er seinen Gegner, ob er „ein Edelmann sey? Er erhielt eine befriedigende „Antwort, und frug ihn nun, ob er ein Ritter wäre? „**Renaud** erwiederte, daß er diese Würde noch nicht „erhalten habe. Dann mach' ich **Luch** dazu, „versetzte **Suffolk**; worauf er ihm den Ritterschlag mit „seinem Schwerte, und sich sogleich ihm zum Gefangenen ergab.“ *Hume*, vol. 2. p. 340.

7. (S. 54.)

„gehen kann! Aber selbst das würde nicht von Aufklärung zeigen, wenn man den Franken aus dem Mangel derselben einen Vorwurf machen wollte.“
H. d. H.

7. (S. 54.)

Die Ritter liebten große Pracht, und besonders nach den heiligen Kriegen. Portabant autem diversi generis species preciosas, aurum et argentum, pallia oloferica, purpuram, siclades, ostrum et multiformium vestium ornamenta; praeterea arina varia, tela multiplicis generis, infinitas loricas, culcitrans de ferico acu variatas operose, papilionones et tentoria preciosissima etc. *Brompton, ap. Baron. Angl. p. 281.*

8. (S. 54.)

Das Pferd und die Rüstung eines Ritters wurden sein contementum genannt. *Selden, Tit. Honor. part. 2. ch. 5. sect. 37.*

Die, sogar überwundenen Rittern, bezugte Ehrerbietung, und die wirklich außerordentliche Achtung, in welcher, im allgemeinen, die Ritter standen, wird durch das Betragen Eduard des dritten gegen den Eustache von Ribamont, in ein helles Licht gesetzt. Dieser Fürst fand es für nöthig, zur Beschützung von Calais, aus England im geheimen nach Frankreich überzugehen, und nahm den Prinzen von Wallis mit sich. Den Tag nach seiner Ankunft zu Calais kam es zwischen seinen, und den französischen, von Gottfried von Charni angeführten Völkern zur Schlacht. Der französische Feldherr hatte, des Waffenstillstandes ungeachtet, der zwischen den beyden kriegenden Mächten geschlossen war, den Gouverneur von Calais bestochen, ihm diesen Platz zu übergeben; und die Absicht von Eduards Reise war, dieser Sache zuvor zu kommen.

Dieser große Fürst, der als Privatmann unter dem Sir Walter Manny foht, traf auch den Eustache von Ribamont, einen handfesten, kühnen Ritter, und wurde zweymal von ihm zu Boden geschlagen. Eduard, aufs äußerste gebracht, hatte all seiner Stär-

fe und Geschicklichkeit nöthig. Nach einem scharfen und gefährlichen Gefecht wurde er endlich Meister seines Gegners, der ihm sein Schwerdt, und sich zum Gefangenen gab. Die Engländer genossen am folgenden Tage ihres Sieges; und die französischen Gefangenen wurden zum Abendessen mit dem Prinzen von Wallis, und dem englischen Adel eingeladen. Nach dem Abendessen kam Eduard selbst in das Zimmer, und unterhielt sich sehr höflich und freundschaftlich mit den Gefangenen. Sein Betragen gegen seinen Gegner, Eustache von Ribau mont, war besonders aufmerksam, und Froissard hat es folgendermaassen beschrieben: vint le Roi à Messire Eustache de Ribau mont: vous êtes le chevalier au monde que veisse onques plus vaillamment assaillir les ennemis, ne son corps defendre, ni ne me trouuai onques en bataille où je veisse qui tant me donnast affaire corps à corps, que vous avez hui fait; si vous en donne le prix sur tous les chevaliers de ma court par droite sentence. Adonc print le roi son chapelet qu'il portoit sur son chef (qui estoit bon et riche) et le meist sur le chef de Monseigneur Eustache, et dit: Monseigneur Eustache, je vous donne ce chapelet pour le mieux combattant de la journée de ceux du dedans et du dehors, et vous prie que vous le portez cette année pour l'amour de moi. Je sai que vous êtes gai et amoureux, et que volontiers vous trouves entre dames et damoïselles, si dites par tout où vous irez, que je le vous ai donné. Si vous quite votre prison, et vous en pouvez partir demain, s'il vous plaist. an. 1348.

9. (S. 54.)

Favin, Theatre d'honneur, liv. I. *St. Palaye*, Memoires sur l'anc. chev. partie 4. *Selden*, Tit. hon. part. 2. ch. 5. sect. 37.

10. (S. 54.)

10. (S. 54.)

Die Hauptstärke der Heere bestand, zu dieser Zeit, in der Reuterey. Eine von den großen Vollkommenheiten eines Ritters oder Kriegers bestand folglich in der geschickten Führung seines Pferdes. Es ist zu bemerken, daß diese Denkart einige der deutschen Stämme, schon zu den Zeiten des Tacitus, auszeichnete. Die folgende, -kräftvolle Beschreibung der Tenctrer läßt sich, ganz besonders schicklich, auf die reinern Zeitalter des Ritterwesens anwenden. Tencteri super solitum bellorum decus, equestris disciplinae arte prae-cellunt. Nec major apud Catos peditum laus, quam Tencteris equitum. Sic instituere majores, posterii imitantur. *Hi lusus infantium, haec juvenum aemulatio, perseverant senes. De Mor. Germ. c. 32.*

11. (S. 54.)

Hieraus entstand der Unterschied zwischen dem Bannerherrn, und dem bloßen Ritter. Die ersten hatten ein Panier, unter welchem ihre Lehnmänner fochten. Die Zahl der Ritter und Knappen, die unter dem Panier dienten, war, nach Maaßgebung der Reichthümer und des Ansehens der Ritter, verschieden. Man muß indessen bemerken, daß die Ehre des Paniers nicht immer von Belehnungen, sondern auch zuweilen von persönlichen Verdiensten kam. *Selden, Tit. hon. part 2. ch. 3. sect. 23. und ch. 5. sect. 39. Du Cange, Dissert. sur l'histoire de St. Louis. Spelman, voc. Bannerettus. Daniel, milice françoise liv. 3. ch. 5.*

12. (S. 56.)

Favins, theatre d'honneur, liv. 10. St. Palaye Mem. sur l'anc. chev. part. 6.

13. (S. 56.)

Ein altes Ceremonialbuch vom Ritterwesen enthält folgende Worte: le Roy Artus d'Angleterre, et le Duc de Lencastre ordonnerent et firent la table ronde, et les behours, tournois et joutes, et moult d'autres choses nobles, et jugemens d'armes, dont ils ordonnerent pour juger, *dames et damoifelles*, Roys d'armes et heraux. *Dissert. 7. sur l'histoire Le. St. Louis*, p. 179.

14. (S. 57.)

Die größern Turniere waren die, von Königen und Fürsten gegebene, zu welchen die Ritter aus allen Theilen von Europa eingeladen wurden; denn die Würde und die Vorrechte des Ritterwesens waren, in der ganzen Christenheit ein und dieselben. Die kleinern Turniere wurden durch die Lehns Herren und Edlen angestellt.

Es verdient, bemerkt zu werden, daß das Turnieren zu Zusammenkünften zwischen den verschiedenen Völkern Europens Anlaß gab, woraus Aufklärung und Ausbildung entstehen mußten. Sobald es nicht besondere Verbote gab, zogen die Ritter auf alle Turniere, wo sie auch gefeyert werden mochten; theils, um die Kriegskunst mehr zu studieren, theils, um schickliche und glänzende Gelegenheiten zu erhalten, wobey sie sich hervorthun, und die Bekanntschaft und Freundschaft von berühmten Personen beyderley Geschlechts erwerben könnten. Es war sogar der Gebrauch unter den Rittern, dem Zwange der Verheyrathung noch einige Jahre nach ihrer Erhebung in diese Würde auszuweichen, und diese Zeit den Reisen in ferne Gegenden, und an auswärtige Höfe zu weihen,
afin

afin de s'y rendre *chevaliers parfaits*. *St. Palaye*, tom. 2. p. 8.

Aus diesen Umständen erhellet es, daß des H. Robertsons kräftige Versicherungen, von dem wenigen Umgange der verschiedenen Nationen in dem mittlern Zeitalter, nicht in dem allerstrengsten Sinn, sondern mit mancherley Einschränkungen angenommen werden müssen. *Geschichte Carl des fünften, 1ster Th. S. 404. u. f. d. Uebers. 1ste Aufl.*

15. (S. 57.)

Dieses Geschenk hieß *faveur*. *St. Palaye* tom. I. p. 95. Daher haben die, bey Hochzeiten ausgetheilte, Stückchen Band, die wir unter dem Namen der Strumpfbänder kennen, ihren Ursprung. Sie werden, im englischen noch, *bride's favours* genannt.

16. (S. 58.)

Es würde langweilig seyn, alle die verschiedenen Arten von Waffenübungen oder Kämpfe, die bey Turnieren üblich waren, herzuzählen und zu beschreiben; auch ist es in diesem Werk nicht eben nothwendig. Der neugierige Leser mag die Bücher zu Rathe ziehen, die ganz besonders von Turnieren handeln.

17. (S. 58.)

Favine, sur les tournois. *St. Palays Mem. sur l'anc. chev. partie 2.*

18. (S. 59.)

Effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt. Tacit. de Mor. Germ. c. 7. Die Nachkommen der Deutschen waren, auch bey dem

Sicht des Evangeliums, noch gleich abergläubisch. Les Germain, sagt St. Foix, der diese Stelle des Tacitus in Augen hatte, portoient à la guerre des drapeaux, et des figures qui étoient en dépôt pendant la paix dans les bois sacrés. Er setzt hinzu: nos rois alloient prendre de même la chappe de St. Martin sur son tombeau, et l'oriflamme dans l'église de St. Denis, et les reportoient lorsque la guerre étoit finie. *Ess. Histor. sur Paris*, tom. 2. p. 187.

19. (S. 59.)

Die *Edda*, *Keysler*, *Antiq. select. Septentr.* p. 149-163. *Pelloutier*, *hist. des Celtes*, liv. 3. ch. 18.

20. (S. 59.)

Der einsichtige Leser wird gewahr werden, daß ich das Christenthum nach den Schriften der Kleresey selbst beschreibe; weil es immer nach den Vorstellungen derselben auf die Gesellschaft und die Sitten wirkt. *)

Ich

*) Nicht immer. Auch wird das Christenthum, selbst in diesen Zeitaltern, nicht von allen Schriftstellern auf gleiche Art dargestellt. Die Bischöffe sagen, bey *Gregor. Turon.* (Lib. 10. c. 16.) quibus concessa est regio, rectissime, suas causas patefacit religio, intelligens sacrosancto participante spiritu eorum, qui dominantur, se sociari, et constabiliri decreto. — Der Erzbischoff von Rheims, *Hincmar*, ist Verfertiger des Briefes von *Karl dem Kahlen*, an den *Pabst Hadrian den 2ten*; und in diesem Briefe heißt es: „daß die Könige keine Statthalter der Bischöffe, sondern Herren sind; daß sie es sind, die jenen Gewalt gegeben, daß der *h. Augustin* schon sage, daß durch die Rechte der Könige jeder besitze, was er habe“ u. s. w. *Opp. Hinc.* 2. 706. Der Erzbischoff *Hetti* von *Trier* ermahnt seine Bischöffe, des *Kaisers* Befehle genau

Ich spreche also politisch, nicht als ein Untersucher theologischer Materien.

Ich fürchte, daß das Christenthum von seinen vermeinten Freunden, und von seinen eifrigsten Anhängern obendrein, die tiefsten und grausamsten Wunden erhalten hat. Wäre es möglich, alle Erklärungen, Erläuterungen, Katechismen und theologische Systeme zu vernichten, so würde dem Unglauben ein nachdrücklicher Schlag gegeben werden. Die ehrlichen Zweifel der Philosophie kann man hochschätzen; aber es ist unmöglich, Unwillen und Verachtung zurückzuhalten, wenn Einsicht sich herabläßt, lieblos und hämisch zu seyn, wenn Scheinhelligkeit ihre Thorheiten uns aufbürdet, und ihren Gift verbreitet.

21. (S. 59.)

Es war der stolze Geist Gregorius des siebenten, der zuerst den Entwurf zu den Kreuzzügen machte. Die Schwärmerey, der heroische Geist, und die ausschweifenden Unternehmungen des Ritterstandes gaben, zweifelsohne, die erste Vorstellung davon ein. Die Vortheile, die der heilige Stuhl, und die Kirche, im allgemeinen, davon ziehen konnte, waren groß und zahlreich. Die Päbste ertheilten nicht allein allen, die dieser Raserey sich ergaben, Erlassung ihrer Sünden; sondern, was nicht weniger anreizend ward, sie nahmen die Familien und die Angelegenheiten derselben unter ihren Schuß. Folglich zog die Kleresey unermesslichen Reichthum an sich, indem sie die Vormund-

schaft

genau zu erfüllen, damit er die Wahrheit sage, wenn der Kaiser Rechenschaft fordere (ap. Hartzh. Tom. 2. p. 16). Sogar gegen die, von den Päbsten über die Kaiser behauptete Obermacht, haben Bischöffe, und sehr gut geschrieben. Ap. Gold. Ap. pro Imp. Henr. IV. 2. d. 11.

schaft für Witwen, Waisen und Unmündige verwaltete. Die Truppen, die zur Ausführung dieser frommen Entwürfe bestimmt waren, konnten von der Kirche, zum Schuß und zur Erweiterung ihrer zeitlichen Besitze gebraucht; und unter dem Vorwande, das heilige Grab wieder zu erobern, den Weibern, den Andächtigen, den Schwachen und den Sterbenden ungeheure Summen abgepreßet werden. *)

Aus den heiligen Kriegen erfolgte die Stiftung verschiedener neuen Ritterorden. Es entstanden die Ritter vom heiligen Grabe, **) die Johanniterritter, ***) die Tempelherren, ****) und eine unendliche

*) Was mich wundert, ist, daß unser Verfasser, unter denen, der Geistlichkeit von den Kreuzzügen zugekommenen Vortheilen, diejenigen vergißt, die sie von dem Einkauf sehr vieler Güter zogen. Fürsten und Ritter verfesten und verkauften ihre Herrschaften und Ländereyen an Bischöffe und Klöster um sehr geringes Geld, und kamen zu arm, oder gar nicht wieder, um sie auslösen, oder zurückkaufen zu können. A. d. U.

**) Baudouin, der Nachfolger Gottfrieds von Bouillon, zu Jerusalem, machte im Jahr 1110, aus den Wächtern des heil. Grabes, die vorher Kanonici nach der Regel des heil. Augustin waren, diese Ritter. Innocentius der achte vereinte sie, im Jahr 1184, mit den Johanniterrittern (Honore de St. Marie p. 249). A. d. U.

***) Die Johanniterritter entstanden schon im J. 1099, aus dem zu Jerusalem befindlichen Hospital, und hatten erst nur Aufsicht und Pflege der Kranken und Armen. Raymund du Puy machte sie, ums J. 1120, zu einem kriegerischen Orden. (S. Vertots Geschichte dieses Ordens; auch Mosh. hist. eccl. p. 446). A. d. U.

****) Der Ursprung der Tempelherren fällt ins Jahr 1118; sie führten ihren Namen von einem Hause neben dem vermeynten Tempel Salomons, wo sie sich ver-

endliche Menge heiliger Orden mehr, die, zur Ehre Gottes, Blut vergießen, und die menschliche Gesellschaft entehren halfen. Einige von ihnen erwarben große Reichthümer, und alle vermehrten das Ansehen der Kirche.

Einige Schriftsteller haben den ungereimten Wahn gehegt, als ob die Kreuzzüge dem Ritterwesen seinen Ursprung gegeben hätten. Ohne das letzte wären die ersten freylich nicht wirklich geworden; die Päbste und die Kleresey würden vergeblich gepredigt haben, daß sie der Weg zur Seligkeit, und die Pforten zum Himmel wären.

Von dem ausgebildeten Zustande der Sitten in den Morgenländern wurden einige Verbesserungen nach Europa, durch die Kreuzzüge, gebracht. Aber diese Kreuzzüge verdienen nicht, als die erste, oder als eine in der That sehr mächtige Ursache der Verfeinerung in Europa angesehen zu werden; ob man gleich eingestehen muß, daß sie Achtung für Ordnung, und Begriffe von regelmäßiger Regierungsform aufmunterten, daß sie Zusätze zu der Wissenschaft der Wappenkunde, und zu den Arten von Kleidungstrachten lieferten, und die Pracht im Geräthe aller Art und im Puse erhöhten.

Aber, wenn man die Schaumünze umkehrt, so entdeckt man manche und große Nachteile. Sie erschöpften die Königreiche Europens an Menschen; führten ihre Reichthümer fort, und nahmen dadurch die Lust zum Handel und zu den Künsten; sie zogen Könige und Große über Meere weg, und brachten Unruhe
und

versammelten. Sie dienten zum Schutz der, nach dem gelobten Lande wallfahrenden Pilger. Von den Päbsten wurde dieser Orden, auf dem allgemeinen Concilio zu Wienne, im Jahr 1312, unter Clemens dem 5ten aufgehoben. (S. Puteani, histoire de l'ordre militaire des Templiers). A. d. U.

und Unordnung in die Staaten; sie vermehrten die Macht des römischen Stuhls, indem sie seiner Politik günstige Gelegenheiten zu Unternehmungen gewährten, und dem Pabste ein Recht zur Einmischung in die zeitlichen Angelegenheiten der Völker gründeten; mit einem Wort, sie thaten jeder frommen Unverschämtheit Vorschub, und beförderten den allerunanständigsten Aberglauben.

Auch verdient es noch einer Bemerkung, daß einige Schriftsteller, welchen kein philosophischer Geist zu Theil geworden ist, das Ritterwesen und die Kreuzzüge, als die ersten, und sichtbarsten Ursachen der Verfeinerung in den europäischen Staaten behandelt haben; aber da die letztern nur eine Folge des ersten sind, hätte ihr Einfluß diesem zugeschrieben werden sollen.

Eben dieser Mangel von Scharfsinn ist bey denen sichtbar, die, indem sie die Auslebung der Wissenschaften für die erste Quelle der Verbesserung ausgeben, als eine andere Ursache davon, die römischen Gesetze anführen. Sie könnten, eben so schicklich, der Schriften des Cicero, Livius und Tacitus, als besondrer und sichtlicher Quellen, erwähnen.

Ferner muß man bemerken, daß, zur Zeit der Blüthe des Ritterwesens, der Eifer, erlittenes Unrecht gut zu machen, verschiedene Ritter so mächtig ergriff, daß sie, begleitet von Knappen, umherzogen, Gegenstände aufzusuchen, deren Leiden und Unglück ihres Beystandes und ihrer Hülfe nöthig hatten. Und da die Damen vorzüglich ihre Aufmerksamkeit auf sich zogen, so war die Unterstützung unglücklicher Prinzessinnen und Fräulein eine Unternehmung, nach welcher sie am meisten strebten. Dieses war der Ursprung der irdenden oder fahrenden Ritterschaft, deren Ebentheuern
wir

wir die Romane zu danken haben. Ursprünglich wurden sie erzählt, wie sie sich zugetragen hatten. Aber die Liebe des Wunderbaren mischte sich endlich ins Spiel; man gestattete der Phantasie die ausschweifendsten Uebertreibungen, und die Dichtkunst ließ ihre Reize den ungeheuersten Erfindungen, und den unnatürlichsten Ausstritten.

22. (S. 62.)

Supplicem aut debilem vel arma abicientem hostem occidere, etiam hodie apud Gothos sempiterno opprobrio dignum computatur. *Joh. Magnus, hist. Suec. lib. 4.*

In der Schlacht bey Poitiers, die durch den heldenmüthigen Eduard, Prinz von Wallis, geliefert wurde, machte man den König von Frankreich zum Gefangenen; und das Betragen gegen den unglücklichen Monarchen erläutert mehr, als alle andre Vorfälle, den Edelmutz der Grundsätze des Ritterwesens. Der Graf von Warwick führte den König von Frankreich, mit allen Bezeugungen der Ehrfurcht, nach dem Zelte des Prinzen.

„Hier, sagt ein großer Geschichtschreiber, hebt
 „sich der ächte, und wahrhaft bewundernswürdige
 „heroische Geist Eduards an; denn Siege sind ge-
 „meine Dinge, in Vergleichung mit der Mäßigkeit
 „und Menschlichkeit, die ein junger Prinz zeigte, der,
 „nur sieben und zwanzig Jahr alt, noch warm von
 „dem Toben der Schlacht, und voll von einem eben
 „so außerordentlichen als ganz unerwarteten Fortgan-
 „ge, wie nur jemals die Waffen irgend eines Feld-
 „herrn krönte, war. Er kam heraus, dem gefan-
 „genen Könige, mit allen Zeichen der Achtung und
 „Theilnehmung, entgegen; suchte ihn, über sein Un-
 „glück,

„glück, zu trösten; zahlte ihm den Tribut von Lob,
 „welchen er seinem Muth schuldig war, und schrieb
 „den Sieg dem blinden Ohngesähr des Krieges, oder
 „einer höhern Vorsicht zu, die alle Bemühungen
 „menschlicher Stärke und Klugheit zu Schande
 „macht. Das Betragen des Königs Johann zeigte
 „ihn dieser höflichen Begegnung nicht unwerth.
 „Sein gegenwärtiges, erniedrigtes Geschick ließ ihn
 „nicht einen Augenblick vergessen, daß er ein König
 „war; mehr gerührt von Eduards Großmuth, als
 „von seinen eigenen Trübsalen, gestand er, daß, sei-
 „ner Niederlage und Gefangenschaft ungeachtet, seine
 „Ehre noch unbefleckt; und daß, wenn er gleich be-
 „siegt worden, es wenigstens durch einen Prinzen,
 „von dem größten Muth, und der größten Mensch-
 „lichkeit geschehen sey.

„Eduard ließ, in seinem Zelt, ein prächtiges
 „Gastmal für die Gefangenen zubereiten, und er selbst
 „wartete dem unglücklichen Könige, als wenn er zu
 „dem Gefolge desselben gehört hätte, dabey auf. Er
 „stand, während der Mahlzeit, hinter dem Könige;
 „schlug es durchaus ab, eine Stelle bey dem Tische
 „zu nehmen; und erklärte, daß er, als Unterthan,
 „zu wohl mit dem Unterschiede zwischen einem Könige
 „und sich bekannt sey, um solcher Freyheit sich anzu-
 „maassen. — Alle Ansprüche seines Vaters an die
 „Krone von Frankreich waren nun in Vergessenheit
 „begraben; Johann, in der Gefangenschaft, erhielt
 „die königlichen Ehrenbezeugungen, die man ihm
 „streitig machte, da er noch auf dem Throne saß;
 „sein Unglück, nicht sein Rang, zog ihm Ehrerbie-
 „tung zu; und die französischen Kriegsgefangenen,
 „mehr durch diese erhabene Denkart überwunden, als
 „durch ihre vorübergehende Niederlage, brachen in
 „Thränen der Freude und Bewunderung aus, in
 „Thrä-

„Thränen, die nur durch die Betrachtung gehemmt wurden, daß solch ein ächter, unveränderlicher Hel- densinn in einem Feinde gewiß am Ende ihrem Vater- lande nur desto gefährlicher seyn müsse.“ Hume's Ge- schichte von England, 2ter B. S. 214. Siehe auch Ashmole, S. 673.

Vergleichen Stellen in der Geschichte sind kostbar, und denen Geschichtschreibern eigen, welche den um- ständlichen Verlauf einer Begebenheit unterrichtend machen können, den gewöhnliche Schriftsteller höch- stens nur angenehm zu machen wissen.

23. (S. 62.)

Folgendes ist einer von Eyden, die den Partheyen, bey den Zweykämpfen, von den Richtern vorgelegt wurden: „A. von B., ihr habt eure Hand auf die heiligen Evangelien zu legen, und zu schwören, daß ihr nicht mehr Waffen führen wollt, als euch durch den Marschall oder Constabel angewiesen sind, nämlich, eine Glesse (Lanze), ein langes Schwerdt, ein kur- zes Schwerdt, und einen Dolch; aber weder ein kurzes noch ein langes Messer; noch sonst ein schar- fes Werkzeug; noch einen Stein oder Kraut von geheimer Kraft; noch einen Zauber, noch ein Kunststück, noch irgend eine andere Beschwörung um Euch oder an Euch, wodurch ihr Euch getrauen könntet, desto eher Euern Gegner C. von D. zu überwinden, der gegen Euch in diese Schranken zu seiner Vertheidigung kommen soll; noch habt Ihr Euch auf irgend ein ander Ding eigentlich zu ver- lassen, als auf Gott und Euern Körper, und auf Eure gute Rache. Und so helfe Euch Gott und alle Heiligen, und die heiligen Evangelien.“ Dugdale, origin. juridic. p. 82.

2

24. (S. 62.)



24. (S. 62.)

Die feyerliche Beraubung des Schwerdts, die Abnahme der Sporen, das Abreißen der Rüstung vom Leibe, und das Zerbrechen der sämtlichen Waffen, scheinen Gebräuche bey der Entsetzung der Ritterwürde gewesen zu seyn. Selden, Tit. hon. part. 2. ch. 5. Sect. 38. Ashmole, p. 620.

Auch die Religion mischte sich in eine so wichtige Angelegenheit. Die Priester sagten über den Verbrecher einen Psalm her, welcher Verwünschungen gegen Verräther enthält; und der Ritter wurde mit Wasser begossen, um den heiligen Charakter gleichsam wegzuwaschen, den er bey seiner Einsetzung in die Ritterwürde erhalten hatte. Und endlich wurde er auf einer Schleife zur Kirche geschleppt, wo man über ihm Gebete hielt, und Gebräuche vornahm, wie sie bey Todten üblich sind. St. Palaye, tom. 1. p. 320.

Zeug-